



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

Allianz für eine nachhaltige Beschaffung

Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
an den Chef des Bundeskanzleramtes, 24. Oktober 2011

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

Februar 2012

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Text & Redaktion

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

Allianz für eine nachhaltige Beschaffung

Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
an den Chef des Bundeskanzleramtes, 24. Oktober 2011

Inhalt

Vorwort	4
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	6
Bericht zum nachhaltigen Bauen	
· Einleitung	9
· Instrumente und Maßnahmen zur nachhaltigen Beschaffung von Bundesgebäuden	9
· Weiteres Vorgehen.....	13
Bericht der Expertengruppe „ÖPNV“	
· Einleitung	14
· Sachstand	16
· Besonderheiten und aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht im Bereich des ÖPNV.....	17
- Umsetzung im Bereich Schienenpersonennahverkehr (SPNV)	17
- Umsetzung im Bereich öffentlicher Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)	18
· Lebenszykluskostenberechnung	20
· Fahrzeugförderung – Förderprogramme innovativer Techniken	21
· Einkaufsgemeinschaften.....	23
- Rechtliche und ökonomische Einordnung einer Einkaufsgemeinschaft	23
- Modelle von Einkaufsgemeinschaften der öffentlichen Hand	24
- Kartellrechtliche Beurteilung von Einkaufsgemeinschaften der öffentlichen Hand nach § 1 GWB.....	25
· Beispiele für Einkaufsgemeinschaften	26
- Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen (BEKA)	26
- Kooperation östliches Ruhrgebiet.....	27
- Spurwerk NRW – Kooperation der Stadtbahnunternehmen	27
· Zusammenfassung/Ausblick.....	27
· Anlagen	29
- VDV-Schriften.....	29
- VDV-Mitteilungen	29
- Übersicht bereits vorhandener Ausschreibungs-Leitfäden sowie detaillierter vergaberechtlicher Vorgaben.....	29
Bericht der Expertengruppe „Standards“	
· Einleitung und Arbeitsauftrag	30
- Einleitung	30
- Arbeitsauftrag	31
· Rechtsfragen	31
- Rechtslage.....	31
- Empfehlungen	35
· Umwelt- und Sozialkriterien.....	39
- Bestandsaufnahme	39
- Empfehlungen	43
· Zusammenfassung/Ausblick.....	44
· Anlagen	45
- Anlage 1: Umweltkennzeichen und produktgruppenspezifische Leitfäden	46
- Anlage 2: Produktgruppenübergreifende Leitfäden und Leitfäden für eine sozial nachhaltige Beschaffung.....	74
- Anlage 3: Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Vergabekriterien.....	76
- Anlage 4: Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien.....	77

Bericht der Expertengruppe „Statistik/Monitoring“

· Einleitung	78
· Bestandsaufnahme bei privaten Einrichtungen	80
· Regelungen auf Bundes- und Landesebene, die ein Monitoring vorsehen	81
- Zu den Regelungen im Einzelnen	81
· Bund, Länder, Kommunen – Nachhaltigkeitskriterien in der Beschaffungspraxis	83
- Der Bund	83
- Die Bundesländer	84
- Die Kommunen	85
· Bestandsaufnahme bei den Statistischen Ämtern	85
· Bestandsaufnahme beim Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Landesämtern	85
- Öffentliche Beschaffung des Bundes am Beispiel des Statistischen Bundesamtes	85
- Vorhandene Statistiken als potenzielle Datenquellen für Informationen über „Beschaffung“	86
- Daten der Finanzstatistiken	86
- Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)	89
- Daten der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR)	90
- Vorhandene Statistiken als potenzielle Datenquellen für „Nachhaltigkeit“	90
- Beschaffungsstelle des Statistischen Bundesamtes	90
- Daten der Finanzstatistiken	91
- Daten der VGR/UGR	91
- Bestandsaufnahme vorhandener Statistiken bei den Statistischen Landesämtern	92
- Welche Möglichkeiten bieten die Regelungen nach §§ 5, 7 Bundesstatistikgesetz für ein Monitoring nachhaltiger Beschaffung?	93
· Fazit	94
- Fazit 1	94
- Fazit 2	94
- Fazit 3	94
- Fazit 4	95
- Fazit 5	96
- Fazit 6	96
- Fazit 7	97
· Anlagen	97
- Überblick über Studien/Berichte zum Thema „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“	98
- Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Bundesebene	99
- Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Landesebene	101
- Datenlage zur Verwendung ökologischer Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung	106
- Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen – Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit	108
- Ökoprotit (Wiesbaden)	109
- Käufe von Waren und Dienstleistungen – Ist 2008	110
- Aufwendungen der „öffentlichen Auftraggeber“ auf der Basis der Erhebung der Jahresabschlüsse der Öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	112
- Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Bundesebene	113

Vorwort

Weltweit steht die Gesellschaft vor der Herausforderung, eine ausgewogene Balance zwischen den Bedürfnissen der heutigen Generation und den Perspektiven künftiger Generationen zu erreichen. In diesem Zusammenhang entwickelt sich Nachhaltigkeit immer stärker zum Leitbild für die Zukunft.

Um ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden, muss auch die öffentliche Hand nachhaltig handeln. Das gilt selbstverständlich auch beim Einkauf von Produkten und Dienstleistungen. Vor diesem Hintergrund sollte die nachhaltige Beschaffung zur Standardform der Beschaffung werden und das nicht nur in Deutschland. Dabei geht es darum, möglichst nur noch solche Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen, die sowohl anspruchsvollen Kriterien des Umwelt- und Klimaschutzes als auch denen der Wirtschaftlichkeit gerecht werden und bei deren Herstellung bzw. Leistungserbringung auch soziale Standards eingehalten werden.

Wenn öffentliche Auftraggeber sukzessive nachhaltigere Produkte und Dienstleistungen beschaffen, werden sie durch ihr Beschaffungsverhalten auch eine Vorbildrolle gegenüber privaten Konsumenten und Wirtschaftsunternehmen einnehmen. Dabei hat jedoch der Hauptzweck der öffentlichen Beschaffung, die wirtschaftliche Bedarfsdeckung der öffentlichen Hand, unberührt zu bleiben.

Mit einem Anteil des öffentlichen Einkaufs von rund 12 Prozent am Bruttoinlandprodukt hat das Verhalten der öffentlichen Einkäufer in Deutschland de facto auch einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Einkaufsentscheidungen anderer Verbraucher und auf die Angebote der Hersteller. Beschafferinnen und Beschaffer können zum Beispiel einen Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der Ziele des Kyoto-Protokolls leisten, indem sie ihre Einkaufsentscheidungen dementsprechend fokussieren. Sie können durch ihr Einkaufsverhalten aber auch menschenwürdige Arbeitsbedingungen, insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern, unterstützen. Und sie können nicht zuletzt Ideen und Lösungen entwickeln, wie sie den Bedarf der Bedarfsträger umwelt- und sozialverträglich sowie wirtschaftlich sinnvoll und weitsichtig decken können.

Die öffentliche Hand muss die nachhaltige Beschaffung auch als Chance wahrnehmen, ihr eigenes Handeln noch

stärker in Richtung Nachhaltigkeit zu modifizieren. Dabei sollten Bund, Länder und Kommunen noch wesentlich enger zusammenarbeiten. Aus diesem Grund wurde 2009 die Initiative „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ ins Leben gerufen.

Die Beschaffungsallianz soll dazu beitragen, den Anteil nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen beim Einkauf der öffentlichen Hand deutlich zu erhöhen. Außerdem soll sie dem systematischen Erfahrungsaustausch von Bund, Ländern und Kommunen auf diesem Gebiet dienen sowie zur stärkeren Verwendung einheitlicher nationaler und internationaler Nachhaltigkeitsstandards beitragen.

2010 richtete die Beschaffungsallianz vier Expertengruppen ein, die unabhängig voneinander arbeiteten und ihre Abschlussberichte erstellten. Untersucht wurden von den Expertengruppen vier Produktgruppen:

- Green IT,
- Ökostrom,
- Öffentlicher Personennahverkehr und
- Holzprodukte aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

Aus den vier Teilberichten entstand ein gemeinsamer Erfahrungsbericht „Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie an den Chef des Bundeskanzleramtes zum Thema „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung““ (24. September 2010).

Der 2010-er Allianzbericht konstatierte für die ersten drei der oben genannten Produktgruppen ein erhebliches Energieeinsparpotenzial. Produktgruppenübergreifend wurde außerdem festgestellt, dass die größte Schwierigkeit darin besteht, die teils erheblichen Informationsdefizite bei allen am Beschaffungsprozess Beteiligten zu beheben. Außerdem mangelt es – so die Berichte der Expertengruppen – an belastbaren Daten über die möglichen Mehrausgaben bei nachhaltiger Beschaffung und deren mögliche Kompensation, z. B. infolge geringerer Energiekosten während der Nutzung eines Gerätes (Lebenszykluskostenberechnung). Daher lässt sich die Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen oft nur anhand des Einzelfalles bewerten.

Die Expertengruppe Holzprodukte aus nachhaltiger Forstwirtschaft befasste sich mit eher allgemeinen Maßnahmen (z. B. bestimmte Zertifizierungsverfahren), die auch in der Entwicklungspolitik (Schutz der Regenwälder) eine wichtige Rolle spielen.

Die Tätigkeit der Beschaffungsoallianz im Jahr 2010 erwies sich als ausgesprochen konstruktiv. Deutlich wurde allerdings auch, dass es weiterhin dringend notwendig ist, das Thema „nachhaltige Beschaffung“ über Bund, Länder und Kommunen hinweg zu koordinieren. Auf dieser Grundlage können – so die Auffassung der Allianzmitglieder – überzeugende Positionen national wie aber auch zum Beispiel für die Aktivitäten in Europa erarbeitet werden. Daher wurde im Bericht an das Bundeskanzleramt vorgeschlagen, die Arbeit der Beschaffungsoallianz fortzusetzen. Dieser Vorschlag fand die Unterstützung von Bund und Ländern in einer Sitzung der AG Nachhaltigkeit am 6. Oktober 2010. In der Sitzung der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien mit dem Chef des Bundeskanzleramtes am 18. November 2010 kündigte der Bund im gemeinsam getragenen Beschluss an, zur nächsten Sitzung am 17. November 2011 über die weiteren Arbeiten im Bereich nachhaltige Beschaffung zu berichten.

Auf dieser Grundlage hat die Beschaffungsoallianz ihre Arbeit 2011 fortgeführt.

Der vorliegende Fortschrittsbericht 2011 enthält die Teilberichte der 2011 eingesetzten Expertengruppen „ÖPNV“ (führte ihre Arbeit aus 2010 fort), „Standards“ und „Statistik/Monitoring“ (jeweils eingerichtet auf der Grundlage des Beschlusses der Allianzmitglieder vom 18. Januar 2011) sowie einen Teilbericht zum Thema „Nachhaltiges Bauen“.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Nachhaltiges Bauen

Nachhaltigem Bauen kommt vor dem Hintergrund des anhaltenden Klimawandels, stetig steigender Energiepreise und immer knapper werdender Ressourcen eine immer größere Bedeutung zu. Im Vordergrund steht, dass einerseits Wohn- und damit zusammenhängende Grundbedürfnisse der Menschen durch Baumaßnahmen befriedigt werden müssen, andererseits damit jedoch zugleich Herausforderungen betreffend die schonende Nutzung der Umwelt verbunden sind.

Bereits Ende der 1990-er Jahre wurde daher unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung begonnen, Nachhaltigkeit für das Bauwesen zu definieren und praxisgerecht umzusetzen. So konnten Rahmensetzungen für nachhaltiges Bauen beispielsweise für die Bereiche Energieeffizienz und Ressourceneinsparung abgeleitet werden.

2001 wurde der „Leitfaden Nachhaltiges Bauen“ – eine Arbeitshilfe für Planung, Bau, Bauunterhaltung, Betrieb sowie Nutzung von Liegenschaften und Gebäuden für den Bund verpflichtend eingeführt. Insbesondere die fortschreitende technische Entwicklung sowie geänderte Anforderungen im Verordnungs- und Normungsbereich machten eine Überarbeitung dieses Leitfadens notwendig. Der überarbeitete Leitfaden wurde mit Erlass vom 3. März 2011 für Büro- und Verwaltungsgebäude eingeführt. Erstmals wird im aktuellen Leitfaden zum Beispiel der Nachweis berücksichtigt, die Umweltwirkungen und den Beitrag eines Gebäudes insgesamt zu einer nachhaltigen Entwicklung nachvollziehbar darzustellen. Dazu wurden die Vorgaben für die Bewertung nachhaltiger Gebäude weiterentwickelt.

Nachhaltigkeitsaspekte fließen auch in Ausschreibungen ein, da sie wichtige Bausteine sind, um die ökologische, gesundheitsrelevante, funktionale und technische Gebäudequalität zu erhöhen.

Eingerichtet wurde weiterhin ein Kompetenzzentrum für Nachhaltiges Bauen im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Dieses unterstützt das Bundesverkehrsministerium beispielsweise bei der Pflege des Internetportals Nachhaltiges Bauen (www.nachhaltigesbauen.de).

Öffentlicher Personennahverkehr

Insbesondere vor dem Hintergrund steigender Kraftstoffpreise und intensiver Fahrzeugeinsatzzeiten im ÖPNV, aber auch der mit dem ÖPNV verbundenen Auswirkungen auf den Umwelt- und Klimaschutz, ist die Berücksichtigung der Energieeffizienz eine sehr wichtige Komponente bei der öffentlichen Beschaffung von Bussen und Straßenbahnen.

Für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs existieren aktuelle Leitfäden mit standardisierten Vorgaben für eine nachhaltige Auftragsvergabe. Diese Leitfäden müssten allerdings verstärkt kommuniziert und vor allem laufend aktualisiert werden. Für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr gibt es seit der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (RL 2009/33/EG vom 23. April 2009) auch in Deutschland detaillierte rechtliche Vorgaben für die Berücksichtigung von Energieverbrauch und Umweltauswirkungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Die Arbeit der Expertengruppe hat allerdings auch gezeigt, dass eine Verpflichtung der kommunalen öffentlichen Auftraggeber, darüber hinausgehende Umweltaanforderungen zu berücksichtigen, auf den Widerstand des Deutschen Städtetages sowie der übrigen kommunalen Spitzenverbände stoßen würde. Die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich dessen, was auf den einzelnen Einsatzfall am besten anzuwenden ist und nachgefragt wird, sollte bei den Kommunen bleiben.

Für zukünftige Arbeiten empfiehlt die Expertengruppe:

- zu prüfen, ob sich die auf der Grundlage der EU-RL 2009/33/EG entwickelten nationalen neuen Bestimmungen in der Vergabepaxis bewährt haben und ob gegebenenfalls Handlungsbedarf besteht;
- den Bedarf und die Einsatzmöglichkeiten neuer Technologien zu untersuchen (Bedarfsprognose der öffentlichen Hand für die Hersteller);
- zu prüfen, inwieweit durch kommunale Einkaufsgemeinschaften Synergieeffekte durch Netzwerkstrukturen besser genutzt werden könnten;
- zu recherchieren, ob und wenn ja wo es zum Einsatz innovativer Technik entsprechende Selbstverpflichtungen gibt.

Standards

Die umfassende Beschäftigung der Expertengruppe mit Fragen der Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialkriterien im Vergabeverfahren beinhaltet sowohl eine Bestandsaufnahme existierender Informationsangebote für eine nachhaltige Auftragsvergabe als auch eine Diskussion der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen sowie das Aufzeigen von Handlungsbedarfen.

Dringenden Handlungsbedarf sieht die Expertengruppe hinsichtlich der Einbeziehung sozialer Aspekte in öffentliche Vergabeverfahren. Insbesondere bestehen Unsicherheiten bei der Auslegung der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Möglichkeit der Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte im Vergabeverfahren ist hingegen im öffentlichen Auftragswesen bereits weitgehend anerkannt. Allerdings spielt die Berücksichtigung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen im Hinblick auf die Schonung der natürlichen Ressourcen eine noch immer eher geringe Rolle.

Handlungsbedarf sieht die Expertengruppe auch hinsichtlich der Erarbeitung standardisierter Ausschreibungsempfehlungen für eine nachhaltige Beschaffung der für die öffentliche Hand relevantesten Produktgruppen und Dienstleistungen. Ein mögliches Verfahren hierzu wurde im Bericht der Expertengruppe skizziert.

Zu erwägen seien auch der Aufbau eines nationalen Anerkennungssystems für Zertifizierungssysteme für eine nachhaltige Beschaffung sowie die Einrichtung einer entsprechenden Stelle auf nationaler Ebene.

Es wird empfohlen,

- die Arbeit der Expertengruppe 2012 unter Berücksichtigung der im Teilbericht „Standards“ formulierten Empfehlungen fortzuführen und
- den Teilbericht der Expertengruppe in geeigneter Form öffentlichen Beschafferinnen und Beschaffern sowie sonstigen Interessierten zur Verfügung zu stellen.

Statistik/Monitoring

Die Expertengruppe hat zunächst einen umfassenden Überblick über vorhandene Daten und sonstige Informationen zur nachhaltigen Beschaffung erarbeitet und entsprechende Fundstellen zusammengetragen. Es wurden beispielsweise private Einrichtungen, die auf dem Gebiet der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung tätig sind, Vergabestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie die Statistischen Landesämter zu ihrer Datenlage sowie dazu befragt, ob sie über Berichte beziehungsweise Studien mit statistischem Datenmaterial zur Umsetzung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung verfügen. Recherchiert wurden außerdem auf Bundes- und Länderebene Regelungen, die die Durchführung eines Monitorings nachhaltiger öffentlicher Beschaffung vorgeben. Schließlich wurden sowohl eine Bestandsaufnahme beim Statistischen Bundesamt durchgeführt als auch Überlegungen dazu angestellt, welche Möglichkeiten die Regelungen nach §§ 5, 7 Bundesstatistikgesetz für ein Monitoring nachhaltiger Beschaffung bieten.

Im Ergebnis stellte die Expertengruppe fest, dass keine einheitlichen statistischen Daten für die öffentliche Beschaffung unterhalb der EU-Schwellenwerte vorhanden sind. Oberhalb der EU-Schwellenwerte liegen Daten zu den Auftragsvolumina im Rahmen der EU-Statistikmeldungen vor. Eine bundeseinheitliche Beschaffungsstatistik gibt es nicht.

Daten speziell zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung sind überhaupt nur lückenhaft vorhanden, und die Erfassung von Daten zur (nachhaltigen) Beschaffung unterhalb der Bundesebene ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Ansatzpunkte für eine einheitliche Beschaffungsstatistik – vor allem auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit – ergeben sich insbesondere auf Bundesebene, wie beispielhaft das vom Bundeswirtschaftsministerium geförderte Verbundprojekt REPROC des Bundesverbandes Materialwirtschaft Einkauf und Statistik e. V. (BME) sowie das Projekt ÖKO-PROFIT zeigen. Beide Projekte bieten Möglichkeiten zur Messung von Maßnahmen zur Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung. Wie diese gegebenenfalls zukünftig genutzt werden können, müsste näher untersucht werden.

Es wird daher empfohlen, die Arbeit der Expertengruppe 2012 fortzuführen.

Fazit/Ausblick

Die guten Ergebnisse der Expertengruppen aus den Jahren 2010 und 2011 belegen, dass im Rahmen der Beschaffungsbündnis einerseits bereits wichtige Einzelthemen erfolgreich bearbeitet werden konnten, andererseits aber auch noch eine Reihe von Fragen einer vertiefenden Untersuchung bedarf. Vor diesem Hintergrund sollte die Beschaffungsbündnis fortgeführt werden. Dies ist so auch im „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung vom 6. Dezember 2010 (Ziff. 8 a)) festgelegt.

Die Expertengruppen haben dazu in ihren Teilberichten 2011 zum Teil bereits konkrete Vorschläge unterbreitet. Im vorgenannten „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung wird darüber hinaus beispielsweise auf folgende bisher nicht im Fokus stehende Schwerpunkte für die Beschaffungsbündnis aufmerksam gemacht (Ziff. 8 b) und c):

- Energiebeschaffung,
- Aktivitäten auf EU-Ebene,
- Erarbeitung von Handbüchern und
- soziale Aspekte.

Im „Regierungsprogramm Elektromobilität“ wurde mit Blick auf die Beschaffungsbündnis festgelegt, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzen soll, eine weitere Produktgruppe „Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von weniger als 50 g/km“ einzurichten.

Im Rahmen der nächsten Sitzung der Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen in der Beschaffungsbündnis sollte deshalb darüber beraten und entschieden werden, welche konkreten Themen in der nächsten Arbeitsetappe in welcher Expertengruppe bearbeitet werden. Darüber hinaus wäre zu entscheiden, ob der Fortschrittsbericht 2011 oder Teile davon in geeigneter Form öffentlichen Beschafferinnen und Beschaffern sowie sonstigen Interessierten zur Verfügung gestellt wird.

Bericht zum nachhaltigen Bauen

Frank CREMER
 Bundesministerium für Verkehr,
 Bau und Stadtentwicklung
 Berichterstatter
 frank.cremer@bmvbs.bund.de

Sachstand

Einleitung

Nachhaltigkeit ist weltweit das Leitbild für die Zukunft. Nachhaltiges Handeln bedeutet, ökologische, soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte gleichberechtigt zu berücksichtigen, um den nachfolgenden Generationen einen zukunftsfähigen Lebensraum zu hinterlassen. Auch im Bauwesen wird das Thema angesichts des Klimawandels, steigender Energiepreise und knapper werdender Ressourcen immer wichtiger. Im Fokus steht dabei das Errichten von Bauwerken, weil Grundbedürfnisse des Menschen wie Wohnen und infrastrukturelle Versorgung befriedigt werden müssen und damit zugleich große wirtschaftliche und für die Umwelt relevante Aufwendungen verbunden sind. So verursachen Gebäude und bauliche Anlagen durch ihre Herstellung, Errichtung, Nutzung und Bewirtschaftung derzeit mehr als 30 Prozent der Energie- und Stoffströme sowie der globalen Umweltauswirkungen.

Unter der Federführung des Bundesbauministeriums wurde bereits Ende der 1990er Jahre begonnen, Nachhaltigkeit für das Bauwesen zu definieren und praxisgerecht umzusetzen. Aufbauend auf den Empfehlungen der Enquete-Kommission¹ und den Erfahrungen des Energiebeauftragten für Bundesbauten im Rahmen des Regierungsumzuges konnten Rahmensetzungen für das nachhaltige Bauen beispielhaft für die Bereiche Energieeffizienz und Ressourceneinsparung abgeleitet werden.

Im Jahr 2001 veröffentlichte das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erstmals den **Leitfaden Nachhaltiges Bauen** – eine Arbeitshilfe für Planung, Bau, Bauunterhaltung, Betrieb sowie Nutzung von Liegenschaften und Gebäuden.



Für den Bund wurde dieser Leitfaden verpflichtend eingeführt. Die darin formulierten Ziele und Anforderungen entfalten ihre Wirkung weit über ihren Regelungsbereich hinaus. Technische Entwicklungen, geänderte Anforderungen im Verordnungs- und Normungsbereich sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Mess- und Nachweisverfahren machten eine grundlegende Überarbeitung des Leitfadens notwendig.

Instrumente und Maßnahmen zur nachhaltigen Beschaffung von Bundesgebäuden

(1) Einführung des Leitfaden Nachhaltiges Bauen 2011 – Erlass BMVBS vom 3. März 2011

Der Leitfaden wurde mit Erlass vom 3. März 2011 für Büro- und Verwaltungsgebäude (Neubau) eingeführt, die entsprechend der Richtlinien für die Durchführung

¹ Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung (Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/11200)

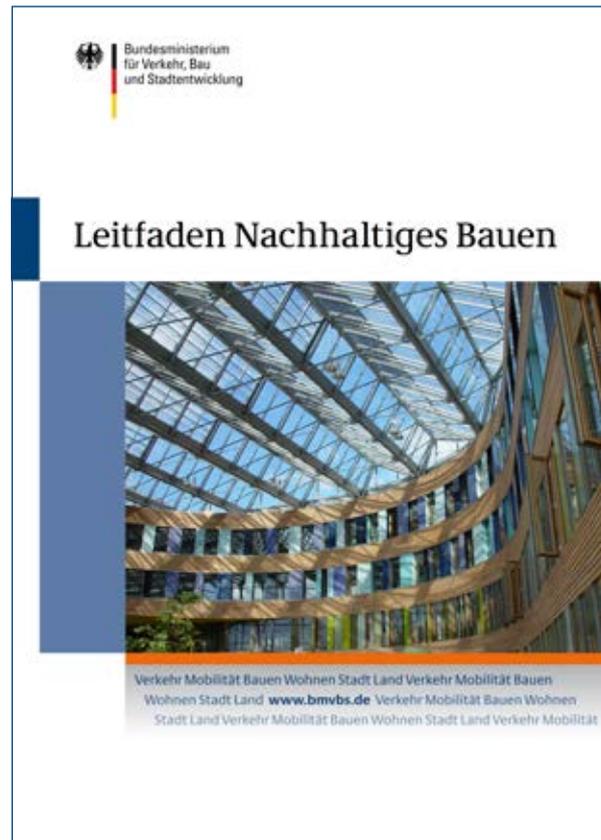
von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) oder entsprechend der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (Z-Bau) von der Bundesbauverwaltung errichtet werden. Neben aktuellen baupolitische Anforderungen wie z. B.

- die Reduzierung der täglichen Zunahme der Verkehrs- und Siedlungsfläche auf 30 ha/d in Deutschland,
- die Verbesserung der energetischen Qualität durch Verschärfung der Anforderungen an den zulässigen Primärenergiebedarf von Neubauten um 30 Prozent bis 2009 gegenüber 2007 sowie eine weitere Verschärfung bis 2012,
- die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie an der Wärmeversorgung von Gebäuden von ca. 6 Prozent im Jahr 2006 auf 14 Prozent im Jahr 2020 und
- die stärkere Orientierung von Investitions- und Vergabeentscheidungen an der Höhe der Lebenszykluskosten

berücksichtigt der Leitfaden erstmals den Nachweis, die Umweltwirkungen und den Beitrag des Gebäudes insgesamt zu einer nachhaltigen Entwicklung nachvollziehbar darzustellen. BMVBS hat dazu gemeinsam mit den interessierten Kreisen am Runden Tisch Nachhaltiges Bauen unter Mitwirkung der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen die Grundlagen und Vorgaben zur Bewertung von nachhaltigen Gebäuden fortentwickelt.

Es wurde ein **Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)** erarbeitet. Dieser Vorschlag erlaubt, die Gebäudequalität auf wissenschaftlicher Basis weitestgehend mit quantitativen Methoden umfassend zu beschreiben und zu bewerten. Ziel des Vorschlags für das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen ist die Vergabe einer „Gebäudenote“ und die zusätzliche Beschreibung der Standortmerkmale. Die Regeln sind seit Dezember 2009 im Internetportal Nachhaltiges Bauen (www.nachhaltigesbauen.de) für Architekten, Planer, Bauherren und sonstige fachlich Interessierte frei zugänglich veröffentlicht.

Damit steht das System bundesweit zur Verfügung.



**Nachhaltiges
Bauen**

Die Gebäudebewertung wird durch Bewertung der folgenden Aspekte durchgeführt:

- ökologische Qualität,
- ökonomische Qualität,
- soziokulturelle und funktionale Qualität,
- technische Qualität des Bauwerks,
- Prozessqualität.

Schwerpunkt der ökologischen Untersuchungen ist die Durchführung einer Ökobilanz mit der Einbeziehung der Phasen Herstellung, Nutzung, Instandhaltung und Ersatztausch von Bauteilen des Gebäudes über einen Betrachtungszeitraum von 50 Jahren. Ebenso werden Fragen der Recyclingfähigkeit oder eines geringen Energieverbrauchs betrachtet.

Bei den ökonomischen Qualitäten sind nicht nur Investitionskosten, sondern die Lebenszykluskosten von ausgewählten Kostengruppen und Bauteilen zu ermitteln. Bei den soziokulturellen und funktionellen Qualitäten wurden neben üblichen Komfortkriterien eine Reihe von Kriterien zu Grunde gelegt, die für den öffentlichen Bauherren selbstverständlich, für private Bauherren bisher nicht unbedingt Maßstab waren.

Dazu gehören z. B.

- die Barrierefreiheit,
- die öffentliche Zugänglichkeit von Gebäuden,
- die Sicherung gestalterischer Qualität über Wettbewerbe,
- die Durchsetzung von Kunst am Bau.

Die zusätzlichen Anforderungen an Nachweispflichten sollen gering gehalten werden. Die Ausrichtung der Planung auf Übererfüllung und die erhebliche Qualitätskontrolle sind das eigentliche Merkmal der Nachhaltigkeitsbewertung. Die Gesamtbewertung des Gebäudes kann als Erfüllungsgrad einer maximal möglichen zu erzielenden Qualität oder in den Stufen Gold, Silber, Bronze dargestellt werden. Gesichertes qualitätsvolles Bauen nach den öffentlich-rechtlichen Regeln und üblichen Bauqualitäten führt zu einem Erfüllungsgrad von ca. 50 Prozent (untere Grenze des Bronze-Standards).

Für Bundesbauten ist ein Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 Prozent (Silber-Niveau) für den Neubau von Büro- und Verwaltungsgebäuden sicherzustellen.

Darüber hinaus ist der Primärenergiebedarf für diese Gebäude nach der Energieeinsparverordnung um mindestens 20 Prozent zu unterbieten. Ein energetisches Pflichtenheft regelt Details für den baulichen Wärme-

schutz, die Effizienz der technischen Gebäudeausrüstung, den Strombedarf oder die sommerliche Kühlung.

(2) Nachhaltigkeit im Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Ausschreibung ist ein wichtiger Baustein, um die ökologische, gesundheitsrelevante, funktionale und technische Gebäudequalität zu erhöhen. Der Auftraggeber ist frei in der Festlegung umweltorientierter Kriterien in der Leistungsbeschreibung, solange ein transparenter Wettbewerb zwischen den Bietern möglich bleibt. Die Vergabestelle setzt daher die durch die Planung vorgegebenen Kriterien bei der Ausschreibung im Leistungsverzeichnis um.

Zur Einschätzung und qualitativen Beurteilung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Ausschreibung und Vergabe sollen folgende Aspekte geprüft werden und in die Bewertung eingehen:

Für die Erreichung der höchsten Qualitätsstufe (Zielanforderung) sind Nachhaltigkeitsaspekte in die Beurteilung der Ausschreibung zu integrieren. Neben technischen Aspekten wie z. B. Dauerhaftigkeit, Instandhaltungsfreundlichkeit, Rückbaufähigkeit oder Reinigungsfreundlichkeit sind Nachhaltigkeitsaspekte insbesondere bzgl. der Anforderungen an Gesundheit und Umweltverträglichkeit von Bauprodukten auch unter Berücksichtigung von Bau-, Nutzungs- und Rückbauphase als Wertungskriterium zu definieren. Im Falle einer funktionalen Ausschreibung müssen Wertungskriterien und deren Rangfolge festgelegt werden, die den ökologischen und gesundheitsrelevanten Kriterien (bei gleichen technisch-funktionalen Anforderungen) einen hohen Rang einräumen.

Die Unterscheidung der Qualitätsstufen der Ausschreibung erfolgt durch Reduzierung der Zielanforderung auf Mindestanforderungen und minimale Anforderungen entsprechend der folgenden beschriebenen Qualitätsstufen:

- Es wurden Nachhaltigkeitsaspekte in die Ausschreibung integriert. Neben technischen Aspekten wie z. B. Dauerhaftigkeit, oder Reinigungsfreundlichkeit

wurden Nachhaltigkeitsaspekte insbesondere bzgl. der Anforderungen an Gesundheit und Umweltverträglichkeit von Bauprodukten ausgeschrieben. Im Falle einer funktionalen Ausschreibung wurden Wertungskriterien und deren Rangfolge festgelegt.

- Nachhaltigkeitsaspekte wurden in Form allgemeiner Vorbemerkungen in die Ausschreibung integriert. Im Falle einer funktionalen Ausschreibung wurden in den allgemeinen Vorbemerkungen Anforderungen an die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit formuliert.
- Nachhaltigkeitsaspekte wurden lediglich teilweise in die Ausschreibungsunterlagen integriert.

Die Grundprinzipien des Leitfadens sind grundsätzlich bei jeder Baumaßnahme des Bundes zu beachten. In Abstimmung mit den Ressorts wurde festgelegt, die Methoden und Berechnungen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen zunächst für Vorhaben mit einem Investitionsvolumen einschließlich Baunebenkosten größer als 10 Mio. Euro anzuwenden. Dies betrifft in diesem Jahr mindestens 8 Bauvorhaben, davon zwei Maßnahmen im Zuwendungsbauverfahren.

Für Landes- und Kommunalbaumaßnahmen kann der Leitfaden auf freiwilliger Basis angewendet werden. Die Bundesbaumaßnahmen werden aber im Wege der Organleihe durch die Landesbauverwaltungen ausgeführt, sodass die Länder auf diesem Wege Wissen und Schulung auch für die Landesbaumaßnahmen erhalten (siehe nächste Absätze).

(3) Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Nachhaltiges Bauen im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung hat BMVBS im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) die **Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen** eingerichtet. Sie unterstützt das BMVBS fachlich und organisatorisch, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen, aber auch durch die Vertretung in Gremien, die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sowie die Pflege des **Informationsportals Nachhaltiges Bauen** (www.nachhaltigesbauen.de).

Das Informationsportal bündelt wesentliche Informationen, die zum nachhaltigen Bauen erarbeitet wurden. Zu den angebotenen Informationen zählen neben allgemeinen Erläuterungen und Hinweisen zum nachhaltigen Bauen insbesondere die Leitfäden und Arbeitshilfen des Bundes, Angaben zum Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen sowie umfangreiche Datengrundlagen zur Nachhaltigkeitsbewertung. Ergänzt wird dieses Angebot durch Hinweise zu Forschungsthemen, aktuelle Veranstaltungen und die Darstellung von guten Beispielen für das nachhaltige Bauen.

Aufgrund des breiten Informationsspektrums bildet dieses Portal eine nationale und zukünftig auch internationale Schnittstelle für alle Akteure des nachhaltigen Bauens (Bauverwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen, Planer, Bauherren, Zertifizierer und andere Interessierte).

(4) Fortbildungsinitiative des BMVBS zum/zur Nachhaltigkeitskoordinator/-in in der Bauverwaltung

Zur Schulung im Umgang mit dem Leitfaden Nachhaltiges Bauen wurde ein Curriculum für Fortbildungsmaßnahmen in der Bundesbauverwaltung erarbeitet. Im ersten Halbjahr 2011 wurde für 50 Teilnehmer eine komplette Schulungsmaßnahme realisiert. Alle Länderbauverwaltungen haben daran teilgenommen und so genannte BNB-Nachhaltigkeitskoordinatoren ausbilden lassen. Die anspruchsvolle Schulung wurde mit einem Leistungsnachweis erfolgreich beendet. Die Nachhaltigkeitskoordinatoren sollen die Baumaßnahme in allen wichtigen Planungsstufen begleiten und sicherstellen, dass die Anforderungen des Leitfadens Nachhaltiges Bauen eingehalten werden. Im Bedarfsfall führen sie selbst Nachhaltigkeitsbewertungen durch.

(5) Einrichtung eines bundesweiten Netzwerkes Nachhaltiger Bundesbau

Die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) richtet gegenwärtig ein Netzwerk Nachhaltiger Bundesbau ein, um die Nachhaltigkeits-Controlling-Stellen in der Fachaufsicht führenden Ebene der Landesbauverwaltungen zu unterstützen.



Im Jahre 2011 wird die Konformitätsprüfung der Nachhaltigkeitsbewertungen noch vom BBSR durchgeführt; ab 2012 soll diese in den Ländern erfolgen.

(6) Arbeitshilfen und Werkzeuge zur Bewertung von nachhaltigen Büro- und Verwaltungsgebäuden

Alle notwendigen Daten, die für die Berechnungen benötigt werden, hat BMVBS kostenfrei im Internet unter www.nachhaltigesbauen.de zur Verfügung gestellt. Es handelt sich insbesondere um:

→ **Daten für die Ökobilanzierung von Bauprodukten und -prozessen**

Als Voraussetzung für die Ökobilanzierung von Gebäuden und baulichen Anlagen wurde eine nationale Datenbank „Ökobau.dat“ mit Angaben zur Ökobilanz relevanter Bauprodukte und -prozesse aufgebaut. Sie wird ständig aktualisiert und erweitert.

→ **Daten für die Nutzungsdauer von Bauteilen**

Angaben zur Nutzungsdauer von Bauteilen sind eine Voraussetzung sowohl für die Ökobilanzierung als auch für die Lebenszykluskostenrechnung. Auf der Basis von Forschungsergebnissen wurde eine Datenbank aufgebaut.

→ **Bauprodukt- & Gefahrstoffinformationssystem (WECOBIS)**

Bauproduktssysteme stellen über frei verfügbare Informationen umwelt- und gesundheitsrelevante Daten zu Bauproduktgruppen zur Verfügung und unterstützen so die Entscheidungsfindung im Planungsprozess. Gefahrstoffinformationssysteme weisen auf Umwelt- und Gesundheitsrisiken bei der Verarbeitung und Nutzung von Bauprodukten hin. Das dafür relevante netzbasierte System **WECOBIS** bündelt diese Informationen. WECOBIS wurde gemeinsam mit der Bayerischen Architekt-

tenkammer entwickelt und wird mit dieser zusammen fortgeführt.

→ **Dokumentationshandbuch**

Über eine Dokumentation werden während des Lebenszyklus relevante Informationen zum Gebäude beschrieben, verwaltet und aktualisiert.

Weiteres Vorgehen

In Abstimmung mit den Bundesressorts entfällt nach Auswertung der Erfahrungen aus der Einführungsphase die noch bestehende Kostenschwelle (Vorhaben größer 10 Mio. Euro) zur Anwendung des Bewertungssystems. Zur Unterstützung der Bauverwaltungen werden während der Nutzungsphase des Gebäudes die noch ausstehenden Module für Betrieb und Nutzung bzw. Baumaßnahmen im Gebäudebestand zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden die für den Neubau entwickelten Kriterien, Berechnungsgrundlagen und -methoden für Bestandsbauten, Unterrichtsgebäude und Labore sowie für Außenanlagen auf die jeweiligen besonderen Anforderungen überprüft und soweit erforderlich angepasst.

Nach Abschluss der ersten Fortbildungsreihe wurden die Anregungen zur Fortentwicklung der Fortbildungsveranstaltung ausgewertet und in das Curriculum „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ eingearbeitet. Weitere Schulungsveranstaltungen für den Bundesbau starten Anfang 2012.

Die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen des BBSR unterstützt die Projektgruppe „Bauen für die Zukunft – Nachhaltiges Bauen“ der Fachkommission Bau- und Kostenplanung des Ausschusses Staatlicher Hochbau mit Zusatz- und Hintergrundinformationen zur Erarbeitung und Umsetzung von Strategien hinsichtlich zukünftiger Nachhaltigkeitsbewertungen im Landesbau.

Bericht der Expertengruppe „ÖPNV“

Barbara MEIßNER
Deutscher Städtetag
Vorsitzende der Expertengruppe
barbara.meissner@staedtetag.de

Stefan BAHRENBURG
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
(VdV)
bahrenberg@vdv.de

Dr. Hans Jörg VON BERLEPSCH
Lokale Nahverkehrsgesellschaft
Frankfurt am Main mbH (traffiQ)
hjbberlepsch@traffiq.de

Andrea FECHTER
Umweltbundesamt
andrea.fechter@uba.de

Michael GLOTZ-RICHTER
Senator für Umwelt, Bau,
Verkehr und Europa – Bremen
michael.glotz-richter@umwelt.bremen.de

Niels HARTWIG
Bundesministerium für Verkehr, Bauen und
Stadtentwicklung
niels.hartwig@bmvbs.bund.de

Monika MISSALLA-STEINMANN
Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.
(FNR)
m.missalla-steinmann@fnr.de

Werner REHN
Lokale Nahverkehrsgesellschaft
Frankfurt am Main mbH (traffiQ)
w.rehn@traffiq.de

Rüdiger WEIDLICH
Umweltbundesamt
ruediger.weidlich@uba.de

Einleitung

Nachhaltigkeit spielt im Bereich des „Öffentlichen Personennahverkehrs“ (ÖPNV) eine sehr große Rolle. Der ÖPNV kann aber aufgrund seiner Komplexität – zu berücksichtigen sind die Bereiche Planung, Bau und Betrieb von Anlagen sowie Betrieb und Instandhaltung von Fahrzeugen – nicht allein über das Instrument der Auftragsvergabe nachhaltiger gestaltet werden. Die Beschaffung der für die „Herstellungskette“ ÖPNV notwendigen Mittel ist oftmals lediglich der Endpunkt umfangreicher systematischer Vorüberlegungen und der Umsetzung komplexer Programme. Aus diesem Grund kann das Ziel eines nachhaltigen öffentlichen Personennahverkehrs auch nicht allein durch eine nachhaltige Beschaffungspraxis erreicht werden.

So sind hierzu ebenso wichtig:

- eine integrierte Stadtentwicklung unter Einbeziehung des ÖPNV,
- Konzepte zur Verknüpfung der Verkehrsmittel und
- eine insgesamt zu verfolgende Förderung der Attraktivität des ÖPNV,

um einen höheren Nutzungsgrad der eingesetzten Mittel zu erreichen. Die Beschaffung der für die Umsetzung dieser Zielsetzungen notwendigen Mittel ist somit ein wichtiger Bestandteil einer jedoch notwendigerweise ganzheitlich zu betrachtenden Förderung der Nachhaltigkeit des ÖPNV.

Für die nachhaltige Beschaffung im ÖPNV wurden bereits in dem 1. Teilbericht der Expertengruppe „ÖPNV“ des Berichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) an den Chef des Bundeskanzleramts zum Thema „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ vom 24. September 2010 wesentliche Aspekte aufgegriffen und zusammengestellt. Der Bericht enthielt bereits eine Vielzahl an Vorschlägen für Möglichkeiten des Vorgehens und formulierte insbesondere folgende Ziele:

- die Sensibilisierung der kommunalen Auftraggeber für das Thema Nachhaltigkeit im ÖPNV,
- die Darstellung technologiebasierter Verbesserungen im Bereich der Fahrzeuge (z. B. eine Präferenz für die Beschaffung von EEV-Dieselnbussen² oder Pilotprojekte für den Einsatz von Hybridbussen),
- Erarbeitung einer Arbeitshilfe zum Abbau von Informationsdefiziten auf Seiten sowohl der Bedarfsträger als auch der öffentlichen Auftraggeber sowie
- den interkommunalen Erfahrungsaustausch und die Gründung interkommunaler Einkaufsgemeinschaften.

Um aktuelle Entwicklungen aufzugreifen und bereits bestehende Informationen zusammengefasst darstellen zu können, hat sich die „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ auf ihrer Sitzung vom 18. Januar 2011 für die Fortführung der Expertengruppe „ÖPNV“ entschieden. Im Folgenden sollen – aufbauend auf dem ersten Bericht der Expertengruppe „ÖPNV“ – einige der bisher nicht behandelten und neue Aspekte erörtert sowie bestimmte Punkte ausführlicher dargestellt werden.

Aktuelle Entwicklungen haben gezeigt, dass Vorschläge des 1. Teilberichts bereits weiter ausgearbeitet wurden bzw. durch andere Vorschläge ersetzt werden können. Dieses betrifft insbesondere die Erarbeitung einer Arbeitshilfe für die nachhaltige Beschaffung im Bereich des ÖPNV. Hier liegen bereits Veröffentlichungen vor, auf die in der Praxis zurückgegriffen werden kann. Für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sind der Expertengruppe zwei aktuelle Leitfäden bekannt, die aus Sicht der Aufgabenträger³ den Informationsbedarf der öffentlichen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen hinreichend abdecken und zwar:

- der Leitfaden für SPNV-Aufgabenträger in Europa aus dem Projekt ECORails⁴ und
- die Empfehlungen für Anforderungen an Fahrzeuge in Vergabeverfahren für Mitglieder der BAG-SPNV.⁵

Für den Bereich des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) existieren seit Umsetzung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (RL 2009/33/EG) in deutsches Recht am 11. Mai 2011 detaillierte rechtliche Vorgaben für die Berücksichtigung von Energieverbrauch und Umweltauswirkungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe.⁶

Speziell für die Beschaffung von Linienbussen und Straßenbahnen hat der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie 2009/33/EG im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern folgende Hinweise und Empfehlungen ausgearbeitet, die sich mit dem Thema Life Cycle Cost (LCC) bei Linienbussen und Straßenbahnen ausführlich beschäftigen:

- „Life Cycle Cost (LCC) bei Linienbussen – Bewertungskriterien bei Ausschreibungen“ (VDV-Mitteilung Nr. 2315).

Inwieweit hier noch Informationsbedarf, z. B. durch eine entsprechende Ausschreibungsempfehlung oder Angaben zu den „lokalen Bedingungen“ i. S. d. § 29 Abs. 2 S. 5 SektVO, besteht lässt sich aus heutiger Sicht noch nicht eindeutig beurteilen.

Der vorliegende 2. Teilbericht über die Arbeit der Expertengruppe „ÖPNV“ 2011 greift daher vorrangig folgende Punkte auf:

- Sachstand
- Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht

2 EEV (Enhanced Environmentally Friendly Vehicle) ist der gegenwärtig anspruchsvollste europäische Abgasstandard für Busse und Lkw. Diese besonders umweltschonenden Fahrzeuge übertreffen die Abgasqualität der ab Oktober 2008 bei Lkw und Bussen für alle neuen Fahrzeugtypen gültige Norm Euro V (Quelle: <http://www.bmu.de/verkehr/foerderprojekte/verteilerverkehr/doc/35148.php> [Stand 25.8.2011]).

3 Die im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) organisierten Verkehrsunternehmen diskutieren derzeit die hauptsächlich von den Aufgabenträgern entwickelten Leitfäden und wollen ggf. mit eigenen Gedanken zu einer Fortentwicklung beitragen.

4 Siehe http://www.ecorails.eu/media/de/ecorails_guide_deutsch.pdf.

5 Siehe http://spnv.de/website/cms/upload/fakten/2010-07-14_Anforderungen_an_Fahrzeuge_in_Vergabeverfahren_Endversion.pdf.

6 Siehe dazu im Einzelnen die Abschnitte 3.2.3 und 4.

- Berechnung und Berücksichtigung der Lebenszykluskosten von Bussen
- Fahrzeug-/Anlagenförderung sowie Förderprogramme allgemein
- Einkaufsgemeinschaften

Sachstand

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beschaffung im ÖPNV findet zunehmend Beachtung. Dies zeigt sich insbesondere an der immer stärkeren Verankerung von Umwelt- und Energieeffizienzkriterien im Vergaberecht, beispielsweise durch die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (RL 2009/33/EG).

Im Sinne eines nachhaltigeren ÖPNV bieten aber auch der Beschaffung vorgelagerte Überlegungen und Konzepte ein bisher wenig genutztes Potential. Beispielsweise könnte ein verbessertes Mobilitätsmanagement Anreize zu einer Verkehrsverlagerung hin zum ÖPNV schaffen.

Anregungen hierzu bieten:

- das VDV-Leitbild „Nachhaltige Mobilität“⁷ und
- die sehr ausführliche und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstellte Untersuchung „Nachhaltiger Nahverkehr – Beiträge des ÖPNV zum Umwelt- und Klimaschutz“.⁸

Die im ersten Teilbericht bereits dargestellten Beispiele umweltorientierter Beschaffung von Bussen mit EEV-Abgasstandards zeigen, dass die technische Entwicklung und Markteinführung neuer Technologien durch das Erzeugen einer Marktnachfrage beschleunigt werden konnte. Durch den verstärkten Wettbewerb konnte der Marktpreis der Busse mit EEV-Abgasstandards gesenkt werden. Als wichtiges Ergebnis für die Kommunen ist festzustellen, dass die hochwertige Technik nicht nur die Feinstaubbelastung, sondern auch die besonders von Dieselmotoren erzeugte Stickoxidbelastung in den Städten senken kann.

Eine der wichtigen Aufgaben in den Städten ist die Luftreinhalteplanung. Dazu muss insbesondere auch der ÖPNV mit seinem intensiven Fahrbetrieb beitragen. So könnten in Zukunft im Hinblick auf die Einführung der Euro-VI-Norm bei entsprechender betrieblicher Serienreife ähnliche Aufgaben wie bei der Einführung von EEV anstehen.

Ebenso könnte für die Minderung des Treibstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen die weitere Entwicklung und Markteinführung der Hybridtechnologie bei Stadtbussen bei entsprechender Marktreife ein wichtiges Einsatzfeld darstellen. Sollten sich die erhofften Verbesserungen einstellen, könnte auch hier durch eine mit Anreizen gesteuerte Nachfragepolitik der öffentlichen Hand flankiert durch entsprechende Förderprogramme die Markteinführung dieser Technologien beschleunigt und in dessen Folge Anschaffungspreise gesenkt werden.

Weiter zeichnet sich ab, dass der Einsatz nachwachsender Rohstoffe⁹ zunehmend eine Rolle spielen kann¹⁰. Mit Produkten und Energie aus nachwachsenden Roh-

7 Siehe http://www.vdv.de/module/layout_upload/busse_and_bahnen_fuer_eine_nachhaltige_mobilitaet.pdf.

8 Siehe http://www.alba-publikation.de/oxid.php/sid/x/shp/oxbaseshop/cl/details/cnid/200/anid/7744c74fd07c8caf4.62573684/Nachhaltiger-Nahverkehr_-_Sustainable-Public-Transport/.

9 „Nachwachsende Rohstoffe, so die Definition, sind land- und forstwirtschaftlich erzeugte Produkte, die nicht als Nahrungs- oder Futtermittel Verwendung finden. Sie werden stofflich, aber auch zur Erzeugung von Wärme, Strom oder Kraftstoffen genutzt“ (<http://www.nachwachsenderohstoffe.de/index.php?id=2293&spalte=0>).

10 „Nachwachsende Rohstoffe kommen in den unterschiedlichsten Bereichen der Industrie und im privaten Umfeld zum Einsatz. Neben der speicherbaren Bioenergie, die in verschiedenen Verfahren in Strom, Wärme und/oder Kraftstoffe umgewandelt werden kann, ergibt sich bei der stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe ein immenses Produktspektrum. Es reicht von Baustoffen über Papier und Pappe, Werkstoffe, Schmierstoffe, Zwischen- und Endprodukte für die chemische Industrie bis hin zu Arzneimitteln, Kosmetika, Farbstoffen, Textilien und vielem mehr“ (<http://www.nachwachsenderohstoffe.de/index.php?id=2293&spalte=2>).

stoffen könnte ein aktiver Beitrag zum Ressourcenschutz und zur CO₂-Minderung geleistet werden, sofern eine Gesamtbetrachtung der für die Herstellung und die Bereitstellung der Produkte entscheidenden CO₂-Bilanz¹¹ dies ratsam erscheinen lässt. Ferner müssen auch die betrieblichen Anforderungen an die verwendeten Materialien sichergestellt sein. Dieses gilt insbesondere für den Einsatz von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Bauteilen, mit hohen Sicherheitsanforderungen, z. B. im Hinblick auf die Entflammbarkeit.

Für den Bereich des ÖPNV/ÖSPV sind insbesondere folgende Produktbereiche relevant:

- biogene Kraft- und Schmierstoffe für den Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen sowie dem Betrieb von Gleisanlagen,
- Biowerkstoffe für Karosserie und Innenausstattung von Fahrzeugen.

Bei Bussen besteht die Möglichkeit, besonders lärm- und schadstoffarme Fahrzeuge mit einem Blauen Engel zertifizieren zu lassen.¹² Diskutiert wird zurzeit beim Umweltbundesamt (UBA) die generelle Vergabe des Blauen Engel für Fahrzeuge des ÖPNV, welche bestimmte Mindestkriterien erfüllen, da diese bei entsprechenden Besetzungsgraden im Vergleich zu anderen motorisierten Verkehrsmitteln klimafreundlicher sind. Dieser Ansatz erscheint auch aus Sicht der Expertengruppe sehr erwägenswert.

Besonderheiten und aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht im Bereich des ÖPNV

Bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien im Beschaffungsprozess sind aus Sicht des Verkehrsunternehmens zwei Ebenen zu beachten und sauber aus-

einanderzuhalten: einerseits die Ebene, auf der die Verkehrsunternehmen das Recht und den Auftrag zur Erbringung der Verkehrsleistungen erhalten und andererseits die Ebene, auf der das Unternehmen (ausgestattet mit dem zuvor erwähnten Recht) als Verkehrsdienstleister in der Rolle des Auftraggebers Beschaffungen zur Durchführung seiner Leistungen tätigt. Auf beiden Ebenen sind Möglichkeiten gegeben, Vorgaben zu einer nachhaltigen Ausrichtung und Umsetzung der Leistung zu bestimmen. Im Folgenden soll dies jeweils für den Schienenpersonennahverkehr und den Straßenpersonennahverkehr dargestellt werden.

Umsetzung im Bereich Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

(1) Wie erhält das Verkehrsunternehmen das Recht zur Erbringung der Leistung?

Im SPNV erhalten die Unternehmen ihre Aufträge von den öffentlichen Aufgabenträgern. Kommt das Vergaberecht, d. h. die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) zur Anwendung, kann der Aufgabenträger u. a. gemäß § 97 Abs. 4 GWB „umweltbezogene Aspekte“ berücksichtigen.

Wenn der zu vergebende Verkehrsvertrag die Form einer Dienstleistungskonzession¹³ hat (sog. „echte Nettoverträge“), findet § 97 Abs. 4 GWB keine Anwendung. Der Aufgabenträger kann aber hier mit entsprechenden Vertragsbedingungen arbeiten.

(2) Wie beschafft das Unternehmen selbst?

Ist das beauftragte Unternehmen selbst öffentlicher Auftraggeber, wie beispielsweise die Deutsche Bahn

11 Unerlässlich ist es, dass auch die CO₂-Bilanz vor Verheizung der Rohstoffe berücksichtigt wird. Zudem ist es wichtig, dass kein Wald für den Anbau der Rohstoffpflanzen vernichtet wird und dass keine langen Transportketten – womöglich noch aus Übersee – entstehen. All diese Aspekte können dazu beitragen, dass beispielsweise „Ökodiesel“ keineswegs mehr „öko“ ist.

12 „Die Arbeitsgeräusche von Kommunalfahrzeugen können besonders in Wohngebieten und Ruhezeiten sehr störend sein. Zum Schutz der Anwohner ist es wichtig, dass die Kommunen lärmarme Fahrzeuge und Busse betreiben. Daher werden mit dem Blauen Engel Grenzwerte für den zulässigen Lärmpegel von Kehrfahrzeugen, Müllfahrzeugen und Omnibussen festgelegt. Zum Schutz der Gesundheit und Umwelt sind auch strenge Abgas- und Feinstaubwerte einzuhalten“ (http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/vergabegrundlage.php?id=139).

13 Bei einer Dienstleistungskonzession wird die Aufgabe des ÖPNV auf ein privates Unternehmen (Konzessionär) übertragen. Der Konzessionär erhält als Gegenleistung anstelle einer Vergütung, das Recht der kommerziellen Nutzung der ihm übertragenen Aufgabe, wobei er auch das wirtschaftliche Nutzungsrisiko trägt.

AG (DB)¹⁴, muss es – unabhängig von den Vorgaben des Aufgabenträgers – seinerseits die Bestimmungen des GWB und der Sektorenverordnung (SektVO) beachten. Ist das Unternehmen rein privat, besteht die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 98 Nr. 1 bis 4 GWB erfüllt sind, wonach auch natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts als öffentliche Auftraggeber eingestuft werden können, für die dann die Bestimmungen der SektVO Anwendung finden.^{15, 16}

Umsetzung im Bereich öffentlicher Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)

Im Bereich des ÖSPV muss bei der Beschaffung und damit auch bei der mit ihr gewollten Umsetzung von Zielen der Nachhaltigkeit in besonderer Weise zwischen den o. g. beiden Ebenen unterschieden werden.

(1) Wie erhält das Verkehrsunternehmen das Recht zur Erbringung der Leistung?

Die Verkehrsunternehmen erhalten das Recht und ggf. die notwendigen (finanziellen) Mittel zur Erbringung von Verkehrsleistungen auf verschiedenen Wegen, so dass hierbei auch auf verschiedenen Wegen Aspekte der Nachhaltigkeit Eingang finden könnten.

Jede Leistung des ÖSPV darf nur mit einer Liniengenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erbracht werden. Aufgrund der im Dezember 2009 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO 1370) hat die Bundesregierung eine Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht (Stand: August 2011). Das PBefG ist gewerberecht und bei Verkehren, die keine sog. „gemeinwirtschaftlichen“ Ausgleichsleis-

tungen erhalten, soll danach die Initiative für die Leistung vom Unternehmen ausgehen (marktinitiiert). Davon unabhängig ist die Zuwendung von gemeinwirtschaftlichen Ausgleichsleistungen der zuständigen Behörden, die für Verkehrsleistungen geleistet werden sollen, welche nicht vom Markt initiiert werden, weil sie ohne diese Ausgleichsleistungen nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Aufgrund der zuvor genannten Besonderheiten des Personenbeförderungsgesetzes ergeben sich im Hinblick auf die Vergabe solcher Leistungen spezielle Anforderungen. Dabei sind neben den Vorgaben des GWB und der VgV im ÖSPV auch andere gesetzliche Verfahren und Bedingungen zu beachten (die folgende Darstellung steht unter dem Vorbehalt, dass die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere PBefG, wegen der VO 1370 in der zuvor beschriebenen Weise angepasst werden):

- Nur bei Vergaben von Dienstleistungsaufträgen im Sinne des § 99 Abs. 4 GWB können als Rechtsgrundlage für umweltbezogene Aspekte § 97 Abs. 4 GWB und die Bestimmungen der VgV herangezogen werden.
- Bei den „marktinitiierten“ Verkehren gilt § 97 Abs. 4 GWB nicht. Denkbar ist (aber bisher nicht bekannt, ob schon einmal so vorgegangen worden ist), dass im Nahverkehrsplan und daraufhin durch Auflage in der Liniengenehmigung solche Strategien umgesetzt werden könnten, wobei die Befugnisse im Einzelnen hier umstritten sind.
- Bei den Vergaben nach VO 1370 könnten Standards zur Verfolgung solcher Nachhaltigkeitsstrategien möglicherweise über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach VO 1370 eingebracht werden, wobei bisher in der VO 1370 nur Sozial- und Qualitätsstandards ausdrücklich genannt werden. Denkbar ist aber, dass über die Qualitätsstandards auch umweltbezogene Aspekte einbezogen werden dürfen.

14 Die DB steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes.

15 Vgl. § 1 Abs. 1 SektVO: „Diese Verordnung gilt für Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung.“

16 Eine detaillierte Zusammenstellung zu Fragen der Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV enthalten die „Empfehlungen für Anforderungen an Fahrzeuge in Vergabeverfahren“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des SPNV e. V. (http://spnv.de/website/cms/upload/fakten/2010-07-14_Anforderungen_an_Fahrzeuge_in_Vergabeverfahren_Endversion.pdf).

Handlungsformen auf Basis der PBefG-Entwürfe			
Marktinitiiierung	Beschaffung		Selbsterbringung
Genehmigungswettbewerb	Vergaberecht		Inhouse
„Antrags“-Verfahren nach Personenbeförderungsgesetz	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag i. S. § 99 Abs. 4 GWB Beachtung der Vorschriften des 4. Teils GWB	Dienstleistungskonzession Art. 5 Abs. 3 u. 4 VO 1370	„Teckal“ oder Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007
a) Durch Vorgaben im Nahverkehrsplan und durch Auflagen bei Liniengenehmigung.	b) Über Vorgaben nach § 97 Abs. 4 GWB und SektVO.	c) Über Vorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach VO 1370. Die VO nennt allerdings nur Sozial- und Qualitätsstandards.	

Abbildung 1: Möglichkeiten des Verkehrsunternehmens, das Recht und den Auftrag zur Erbringung von Personenbeförderungsleistungen zu erhalten (dunkelblau) und Mittel der Aufgabenträger Nachhaltigkeitsstrategien vorzugeben (hellblau).

(2) Wie beschafft das Unternehmen selbst?

Sobald die Verkehrsunternehmen eine Liniengenehmigung nach PBefG erhalten haben, sind sie ihrerseits bei ihren Beschaffungen (z. B. Busse, Betriebsstoffe etc.) selbst in der Rolle des Auftraggebers im Sinne des GWB (Sektorenauftraggeber nach § 98 Nr. 4 GWB). Da Nahverkehr im ÖSPV nur mit einer Liniengenehmigung nach PBefG erbracht werden darf, ist in dieser Liniengenehmigung zumindest ein besonderes Recht enthalten, welches diese zur Anwendung der SektVO verpflichtet. Durch diese Verpflichtungen sind die Grundsätze des § 97 Abs. 4 GWB für alle Liniengenehmigungsinhaber verpflichtend anzuwenden.

Als Sektorenauftraggeber sind die Unternehmen des straßengebundenen ÖPNV bei ihren Beschaffungen an die Vorschriften des GWB und der SektVO sowie die landesgesetzlichen Vergabevorschriften gebunden. Somit unterliegen die Unternehmen allen gesetzgeberischen Anforderungen, die dem Gedanken des § 97 Abs. 4 GWB folgend die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zulassen.

(3) EU-Richtlinie

Seit Umsetzung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Fahrzeuge (RL 2009/33/EG) in nationales Recht¹⁷ am 11. Mai 2011 gelten verbindliche Vorgaben im Sinne einer umweltfreundlichen Beschaffung von Straßenfahrzeugen. Danach müssen die öffentlichen Auftraggeber bei der Beschaffung von Straßenverkehrsfahrzeugen grundsätzlich Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen.¹⁸ Dies kann durch die Vorgabe entsprechender technischer Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung¹⁹ oder durch Berücksichtigung entsprechender Kriterien bei der Entscheidung über den Zuschlag²⁰ geschehen. Sollen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen finanziell bewertet werden, ist die im Anhang der SektVO vorgegebene Methode anzuwenden.²¹ Insbesondere die Möglichkeiten zur Erfassung der Gesamtkosten an Modellen der sog. Lebenszykluskosten (siehe im folgenden Kapitel) sind dabei eine viel versprechende Möglichkeit zur Bewertung.

17 Die Umsetzung erfolgte durch Änderung der Vergabeverordnung (VgV) sowie der SektVO (BGBl Teil I, Nr. 21 vom 11.05.2011).

18 Vgl. § 7 Abs. 5 SektVO, § 4 Abs. 7 VgV – die entsprechende Regelung für Vergaben nach VOL/A – gilt nur eingeschränkt. Ausgenommen sind Beschaffungen von Einsatzfahrzeugen i.S.d. § 4 Abs. 10 VgV, d.h. von Straßenfahrzeugen, „die für den Einsatz im Rahmen des hoheitlichen Auftrags der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehren und der Polizeien des Bundes und der Länder konstruiert und gebaut sind [...]“ (§ 4 Abs. 10 S. 1 VgV). Jedoch müssen auch hier Anforderungen an den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, „soweit es der Stand der Technik zulässt und hierdurch die Einsatzfähigkeit der Einsatzfahrzeuge zur Erfüllung des [...] hoheitlichen Auftrags nicht beeinträchtigt wird“ (§ 4 Abs. 10 S. 2 VgV).

19 Vgl. gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SektVO. Die Formulierung „in der Leistungsbeschreibung oder in den technischen Spezifikationen“ in § 7 Abs. 6 Nr. 1 SektVO ist insoweit missverständlich, als dass die technischen Spezifikationen selbst Teil der Leistungsbeschreibung sind.

20 Vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 i.V.m. § 29 Abs. 2 S. 3 bis 5 SektVO.

21 Vgl. § 29 Abs. 2 S. 3 i.V.m. Anhang 5 SektVO.

**Beispiel für Option 3 der EU-Beschaffungsrichtlinie:
Emissions- und Kraftstoffkosten für leichten Stadtverkehr**
(12-m-Solobus MB Citaro, EURO IV; Braunschweig-Zyklus, 22,5 km/h)

Gegebene spezifische Werte für externe Emissionskosten					
NOx (€-Cent/g)	NMHC (€-Cent/g)	Partikel (PM) (€-Cent/g)	CO ₂ (€-Cent/g)		
0,44	0,10	8,70	3,00		
Gemessene Emissionswerte im realen Fahrzyklus (Braunschweig: 22,5 km/h)					
NOx (g/km)	NMHC (g/km)	Partikel (PM) (g/km)	Kraftstoffverbrauch (Liter Diesel/100 km)	AdBlue-Verbrauch (Liter/100 km)	
4,400	0,100	0,070	41,0	1,64	
Andere gegebene Daten					
Nutzungsdauer Bus (km)	Dieselpreis (€/Liter)	AdBlue-Preis (€/Liter)	spezif. CO ₂ (kg CO ₂ /Liter Diesel)	Energieinhalt (MJ/Liter Diesel)	
800.000	1,10	0,32	2,63	36	
Berechnete Emissionswerte (gesamtes Busleben)					
NOx (kg/800.000 km)	NMHC (kg/800.000 km)	Partikel (PM) (kg/800.000 km)	CO ₂ (kg/800.000 km)	Energie (MJ/800.000 km)	
3.520	80	56	862.640	11.808.000	
Berechnete externe Kosten (gesamtes Busleben)					
NOx (€/800.000 km)	NMHC (€/800.000 km)	Partikel (PM) (€/800.000 km)	CO ₂ (€/800.000 km)	Kraftstoffkosten (€/800.000 km)	AdBlue-Kosten (€/800.000 km)
15.488	80	4.872	25.879	360.800	4.198

Zuladung: 1.500 kg
(20 Fahrgäste a 75 kg)

Quelle: Verband Deutscher Verkehrsunternehmen VDV, Fachbereich T3, Prof. Dr.-Ing. Ralph Pütz

Lebenszykluskostenberechnung

Die Lebenszykluskosten (engl. Life Cycle Costs [LCC]) umfassen die Gesamtkosten eines Produktes, die von dessen Entwicklung über die Produktion bis hin zur Entsorgung anfallen.

Für die Berechnung der Lebenszykluskosten gibt die RL 2009/33/EG eine detaillierte Methode vor.²² Vergaberechtliches Novum ist dabei die Internalisierung externer Kosten. Neben den Energiekosten, die beim Nutzer des Fahrzeugs unmittelbar anfallen, werden auch die der Allgemeinheit aufgrund der Treibhausgas- und Schadstoffemissionen entstehenden Kosten berücksichtigt. Ein entsprechendes Tool zur Berechnung der Lebenszykluskosten (LCC-Tool) steht auf der Informationswebsite zur RL 2009/33/EG unter www.cleanvehicle.eu/de zur Verfügung.²³

Speziell für die Beschaffung von Linienbussen und Straßenbahnen hat der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) bereits vor Inkrafttreten der Richtlinie 2009/33/EG im Zusammenwirken mit sei-

nen Mitgliedern folgende Hinweise und Empfehlungen ausgearbeitet, die sich mit dem Thema Life Cycle Cost bei Linienbussen und Straßenbahnen ausführlich beschäftigen:

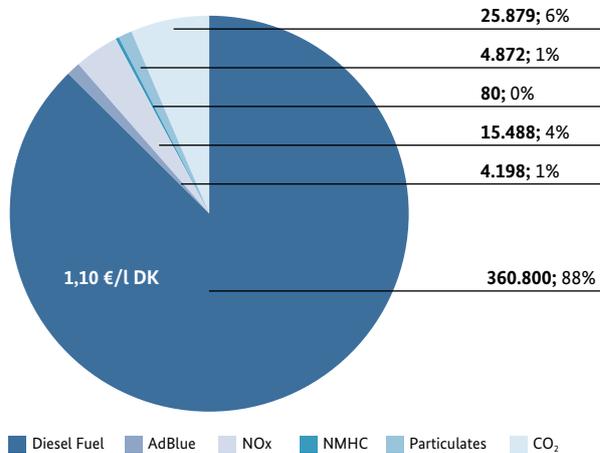
- „Life Cycle Cost (LCC) bei Linienbussen – Bewertungskriterien bei Ausschreibungen“ (VDV-Mitteilung Nr. 2315). Der Leitfaden bietet neben einer umfassenden Betrachtung aller im Lebenszyklus beim Betreiber relevanten Berechnungsgrößen praktische Hinweise für Ausschreibungen (z. B. Hinweise für das Lastenheft, Mustervereinbarung mit dem Lieferanten zum Thema LCC). Eine Kurzbeschreibung des Inhalts der Mitteilung findet sich unter: <http://beka.onshop.net/daten/inhaltsverzeichnisse/176.pdf>
- „Praktisches Vorgehen zur Entwicklung von Vorgaben bzgl. Life Cycle Cost (LCC) in Lastenheften für Nahverkehrsschienenfahrzeuge“ (VDV-Mitteilung Nr. 1502). Eine Kurzbeschreibung des Inhalts finden Sie unter: <http://beka.onshop.net/daten/inhaltsverzeichnisse/1500.pdf>

22 Vgl. Art. 6 RL 2009/33/EG; umgesetzt in Anhang 5 der SektVO.

23 Siehe zum LCC-Tool für Busse: <http://www.cleanvehicle.eu/de/search/busses>.

Beispiel der Energie- und Emissionskosten gemäß EU-Beschaffungsrichtlinie für leichten Stadtverkehr
(12-m-Solobus MB Citaro, EURO IV;
Braunschweig-Zyklus, 22,5 km/h)

Für 1,10 €/l Dieselpreis:
Diesel- + AdBlue-Kosten machen 89% der relevanten Kosten aus!



Quelle: Verband Deutscher Verkehrsunternehmen VDV,
Fachbereich T3, Prof. Dr.-Ing. Ralph Pütz

Weitere Leitfäden, die eine nachhaltige Beschaffung vereinfachen können, sind in der Anlage zusammengestellt. Ein Berechnungsbeispiel für die Option 3 der VgV und SektVO-Vorschriften zur Berechnung des Lebenszyklusses von Fahrzeugen (entsprechend EU-Richtlinie 2009/33/EG) für leichten Stadtverkehr ist nachfolgend dargestellt.

Fahrzeugförderung – Förderprogramme innovativer Techniken

Die Entwicklung sowie Erprobung neuer Techniken und innovativer Konzepte kann oftmals nur in vor-kommerziellen und zunächst nicht kostendeckend zu betreibenden Programmen vorangetrieben werden. Um erfolgreiche Konzepte dieser Art auf den Weg bringen zu können, sind die Unternehmen und Organisationen vor Ort darauf angewiesen entsprechend gefördert zu werden. Während eine Fahrzeugförderung im Bereich SPNV und Straßenbahn zumeist individuell im Rahmen der vertraglichen Abreden bzw. vorhabensbezogen zwischen Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen getroffen werden, unterliegt die Fahrzeugförderung im Bereich Linienbusse gesetzlichen Regelungen, die sehr unterschiedlich bzw. gar nicht ausgestaltet sind. Derzeit besteht die Möglichkeit einer Busförderung in Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg haben die ÖPNV-Fördergelder kommunalisiert, so dass dort die Frage der Förderung auf Seiten der Aufgabenträger entschieden wird. Keine Busförderung gibt es in Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Beispiele für die Busförderung in den Bundesländern

Bundesland	Regelung
Baden-Württemberg	Busförderung weiterhin gemäß der Richtlinie möglich. Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zur Nachrüstung von ÖPNV-Bussen mit Abgasfiltern: Zuschüsse zur Nachrüstung mit „CRT-Filtern, SCRT-Filtern oder mit in gleicher Weise wirksamen Abgasnachbehandlungssystemen“; Richtlinie befristet bis Ende 2011; wenn EURO-3-Norm bzw. EURO-4-Norm erreicht wird, 2.500 Euro, wenn EURO-5-Norm bzw. EEV-Standard erreicht wird, 7.500 Euro pro nachgerüstetem Fahrzeug (Festbetrag).
Bayern	Die Busförderung wird 2010 mit einem Volumen von rd. 30 Mio. Euro fortgesetzt. Die Meldungen der Regierungen weisen einen Bedarf von rd. 57 Mio. Euro für 740 Busse aus. Folgende Förderkonditionen wurden festgelegt: Buskategorie – Förderbetrag (Festbetrag) → Kleinbusse 6,00 – 7,49 m – 30.000 Euro → Midibusse 7,50 – 11,49 m – 42.000 Euro → Standardbusse 11,50 – 12,99 m – 60.000 Euro → Busse 13,00 – 13,89 m – 65.000 Euro → Busse 13,90 – 15,00 m – 70.000 Euro → Gelenkbusse – 85.000 Euro Zusätzlich für → Niederflurbauweise in jeder Kategorie 10.000 Euro → Dieselbus mit Euro-V-Motor 0 Euro Fördervoraussetzung → für EEV 10.000 Euro → Erdgastechnologie 10.000 Euro zusätzlich zu EEV

Für die Förderung von Buszügen gilt, dass jeweils getrennt für das Zugfahrzeug bzw. für den Anhänger eine Förderung entsprechend der Fahrzeuglänge stattfinden kann. Beim Zugfahrzeug können zusätzlich Technologiekomponenten zum Tragen kommen.

Beispiele für Förderprogramme innovativer Technologien

(1) Förderprogramm „Hybridbusse für einen umweltfreundlichen ÖPNV“ – BMU

→ Gefördert werden derzeit drei Vorhaben mit 50 Hybridbussen.

→ Förderung neuer Projekte/Beschaffungen im aktuellen Vorhaben nicht mehr möglich.

→ ABER: Folgeprojekt geplant (konkretere Informationen noch nicht möglich).

→ Kontakt: Falk.Heinen@bmu.bund.de

→ Weitere Informationen:
<http://www.pt-elektromobilitaet.de/projekte/Hybridbusse>

(2) Förderprogramm für Elektromobilität „Modellregionen“ – BMVBS

→ Neben Projekten in insgesamt acht Modellregionen wurden Fragestellungen definiert, die übergreifend bearbeitet werden. Ziel ist es, Ergebnisse und Erfahrungen aus den Modellregionen zentral zu bündeln und wissenschaftlich zu begleiten. Darüber hinaus dienen sie dem intensiven Erfahrungsaustausch zwischen allen Partnern.

→ **Folgeprojekt:** Das BMVBS fördert ab diesem Jahr zunächst bis zum Jahr 2014 ergänzend zum Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie sowie, aufbauend auf das Förderprogramm „Modellregionen Elektromobilität“, weiterhin Untersuchungen zur Praxistauglichkeit der batteriegebundenen Elektromobilität.

→ Kernthema ist die Systemeffizienz bei größeren Fahrzeugflotten und entsprechendem Infrastrukturaufbau, die Einbindung in Mobilitätskonzepte, die Gewährleistung von Interoperabilität sowie Verkehrssicherheit.

→ Kontakt: Stefan.Schmitt@bmvbs.bund.de

→ Weitere Informationen:
<http://www.now-gmbh.de/home.html>

(3) Förderprogramm für Brennstoffzellentechnologie „Mobile Anwendungen“ – BMVBS

→ Gefördert werden auch die mobile Anwendung, d. h. Brennstoffzellentechnologie in Fahrzeugen.

→ Kontakt/weitere Informationen: siehe Punkt 2.

(4) Förderung unter dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP-EIP) – KOM

→ Gefördert werden sollen grenzüberschreitende gemeinsame Beschaffungen innovativer Lösungen (kommerziell und vorkommerziell). Genaue Rahmenbedingungen des Programms sind Gegenstand einer aktuell noch laufenden Studie.

→ Ausschreibung geplant für Sommer/Herbst 2011.

→ Veröffentlichung dann unter: http://ec.europa.eu/enterprise/contracts-grants/calls-for-proposals/index_de.htm

→ Kontakt: Katja.Reppel@ec.europa.eu sowie Bertrand.Wert@ec.europa.eu

→ Quelle: Broschüre des BMWi „Öffentliche Beschaffung nicht marktgängiger Innovationen“.

24 Siehe <http://www.nowgmbh.de/de/elektromobilitaet/projektuebersicht.html>.

25 Quelle: <http://www.nowgmbh.de/de/elektromobilitaet/projektuebersicht/uebergeordnete-projekte.html>.

26 Quelle: <http://www.nowgmbh.de/de/elektromobilitaet/foerderrichtlinie.html>.

Einkaufsgemeinschaften

Eine große Chance, standardisiert und effizient einzukaufen, besteht in der Bildung von Einkaufsgemeinschaften. Kennzeichnend für den gemeinsamen Einkauf ist in jedem Fall der Verzicht jeder einzelnen Kommune auf ein eigenes Ausschreibungsverfahren zugunsten der Vornahme von Sammelausschreibungen. Gegenwärtig bestehen bereits einige kommunale Einkaufsgemeinschaften, insbesondere im Bereich der gemeindlich betriebenen Feuerwehren, Krankenhäuser und Energielieferung. Denkbar ist diese Form der Bedarfsdeckung grundsätzlich in jedem Fall eines von mehreren Kommunen benötigten Beschaffungsgegenstandes. Dies gilt auch für die Beschaffung von Straßenbahnen, Kleinwagen sowie Bussen.

Die gebündelte Nachfrage kann nicht nur Einsparpotentiale von bis zu 30 Prozent eröffnen, sondern darüber hinaus standardisiertes abgestimmtes Verhalten auch im Sinne einer nachhaltigeren Auftragsvergabe ermöglichen. Die Bildung von Einkaufsgemeinschaften der öffentlichen Hand ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. In diesem Punkt hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) Klarheit geschaffen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden in den Abschnitten 7.1 bis 7.3 erörtert. Gute Praxisbeispiele werden anschließend im Abschnitt 8 aufgezeigt.

Rechtliche und ökonomische Einordnung einer Einkaufsgemeinschaft

Die Tätigkeit von Einkaufsgemeinschaften der öffentlichen Hand berührt eine Vielzahl rechtlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Dabei sind das Verfassungsrecht, das Vergaberecht sowie das Kartellrecht als die relevantesten Bereiche zu nennen. Wie im Folgenden noch dargestellt werden soll, ist die Gründung einer Einkaufsgemeinschaft der öffentlichen Hand nach allen relevanten Rechtsvorschriften grundsätzlich zulässig, wobei das Kartellrecht noch die engsten Voraussetzungen vorsieht.

(1) Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht der Länder lässt kommunale Einkaufsgemeinschaften dann zu, wenn den Kommunen keine Pflicht zum Zusammenschluss im Sinne einer Zwangskooperation aufgezwungen wird, d. h. es muss ihnen grundsätzlich frei stehen, mit anderen Kommunen im Einkauf zu kooperieren oder dieses zu unterlassen. Ebenso wenig darf ein solcher Zwang von anderen Kommunen ausgeübt werden.

(2) Vergaberecht

Vergaberechtlich sind neben den §§ 97 ff. GWB die Bestimmungen der SektVO maßgeblich.²⁷ Nach der SektVO können die öffentliche Auftraggeber – und als solche auch die Kommunen – grundsätzlich zwischen dem offenen, dem nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung und dem Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung wählen.²⁸ Das Vergabeverfahren findet seinen Abschluss mit der Zuschlagserteilung, mit der ein Liefervertrag mit dem sich aus dem Angebot ergebenden Inhalt zustande kommt. Ziel des Vergaberechts ist neben der Sicherstellung einer möglichst wirtschaftlichen Bedarfsdeckung durch die öffentliche Hand u. a. die Verhinderung des Missbrauchs von Nachfragemacht des Staates und die Chancengleichheit der Bieter. Die missbräuchliche Ausübung von Marktmacht durch marktstarke Nachfrage der öffentlichen Hand aber vermögen die Vorschriften der SektVO kaum einzuschränken oder auszuschließen. Dieses hat auch das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in seinem Beschluss vom 10.04.2002 für den Bereich der VOL/A festgestellt. Das Vergaberecht setzt danach dem gemeinsamen Einkauf mehrerer Kommunen lediglich insoweit Grenzen, als dass diese im Rahmen ihrer gebündelten Nachfrage die allgemeinen vergaberechtlichen Vorgaben hinsichtlich Ausschreibung und Zuschlagserteilung einzuhalten haben. Damit kann auch § 97 Abs. 1 GWB²⁹ das Verbot von Kooperationen verschiedener Auftraggeber nicht entnommen werden. Allein der Mittelstandsaspekt des § 97 Abs. 3 GWB könnte die Bildung von Einkaufsge-

27 Vgl. § 1 Abs. 2 VgV. Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt hingegen das Haushaltsrecht der Bundesländer, das i. d. R. auf die Bestimmungen der Basisparagrafen der VOL/A verweist. Der EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich liegt derzeit bei 387.000 Euro (vgl. Verordnung [EG] Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009).

28 Vgl. § 6 Abs. 1 SektVO.

29 § 97 Abs. 1 GWB lautet: „Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.“

meinschaften begrenzen, wenn mittelständische Unternehmen im Einzelfall durch die Bündelung des Auftragsvolumens vom Bietermarkt verdrängt würden. Jedoch kann hier die Aufteilung besonders umfangreicher Aufträge in mehrere Teil- und/oder Fachlose abhelfen.³⁰

(3) Kartellrecht

Im Mittelpunkt der kartellrechtlichen Beurteilung kommunaler Einkaufsgemeinschaften stehen die §§ 1 und 3 Abs. 1 GWB.

Die Anwendbarkeit des GWB auf Einkaufsgemeinschaften der öffentlichen Hand war lange Zeit umstritten. Dieses hing mit der Frage zusammen, ob Kommunen im Sinne der kartellrechtlichen Vorschriften Unternehmen sind. Die Rechtsprechung hat sich für die Anwendbarkeit des GWB auf die Beschaffungstätigkeit der öffentlichen Hand ausgesprochen. Dies ergibt sich aus dem funktions- und tätigkeitsbezogenen Unternehmensbegriff, wonach als Unternehmen handelt, wer zum Zwecke des marktwirtschaftlichen Leistungsaustausches auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager auftritt.³¹ Damit ist die öffentliche Hand bei einem fiskalischen Hilfsgeschäft an die kartellrechtlichen Vorgaben des GWB gebunden. Absprachen zwischen den Beschaffungsstellen können demgemäß wie Einkaufsgemeinschaften privater Unternehmen dem Kartellverbot des § 1 GWB unterliegen, wenn sie geeignet sind, die Wettbewerbsverhältnisse für den Verkehr mit Waren durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen.

(4) Rechtsprechung

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 12.11.2002 (KZR 11/01) klargestellt, dass es sich bei einer kommunalen Einkaufsgemeinschaft zwar um ein Nachfragekartell im Sinne von 1 GWB handelt, dass dies jedoch nicht zur Unzulässigkeit dieser Einkaufsgemeinschaft führt. Hier findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 GWB a.F. (§ 3 Abs. 1 GWB n.F.) Anwendung, soweit die Einkaufs-

gemeinschaft als Nachfrager der in Rede stehenden Güter am Markt auftritt. Allerdings darf sie keine so erhebliche Nachfragemacht entwickeln, dass der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird.

Modelle von Einkaufsgemeinschaften der öffentlichen Hand

Kooperationen sind im Rahmen verschiedener Modelle denkbar, die hinsichtlich ihrer kartellrechtlichen Beurteilung jeweils gesondert zu untersuchen sind. Dabei kommt neben dem gemeinsamen Einkauf von Kommunen eine Kooperation kommunaler Eigenbetriebe oder sonstiger privatrechtlich organisierter Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (insbesondere Stadtwerke) in Betracht.

Erstes Modell:

Selbstständiger Zusammenschluss von Gemeinden

In Betracht kommt zunächst eine unmittelbar und selbstständig, d. h. ohne Einschaltung eines Dritten, zwischen mehreren Kommunen vereinbarte Einkaufskooperation. Aufgrund einer entsprechenden Absprache tritt eine Kommune für sich selbst und zugleich stellvertretend für eine oder mehrere andere Körperschaften auf, nachdem deren jeweiliger Bedarf im Einzelfall festgestellt und die letztlich nachfragende Gemeinde mit der Organisation des gemeinsamen Einkaufs beauftragt worden ist. Die bevollmächtigte Kommune führt die Ausschreibung für alle beteiligten Kommunen durch, während die anschließende Auftragsvergabe selbstständig durch die beteiligten Kommunen erfolgt. Der gemeinsame Einkauf kann in diesem Fall in Form eines sog. „ad-hoc Zusammenschlusses“ erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn mehrere Kommunen angesichts eines konkreten Beschaffungsbedarfs oder einer bestimmten Haushaltssituation, etwa der Erteilung mehrerer Bewilligungsbescheide an Gemeinden eines Kreises bezüglich vergleichbarer Bedarfsgüter, spontan beschließen, einen einzelnen Einkauf gemeinsam vorzunehmen. Denkbar ist aber auch ein längerfristiger Zusammenschluss zu verschiedenen

30 Vgl. § 97 Abs. 3 S. 2 f. GWB.

31 Vgl. auch § 130 Abs. 1 S. 1 GWB.

Beschaffungen. Kennzeichnend für dieses Modell ist, dass die Sammelausschreibung nicht durch eine organisatorisch selbstständige Einrichtung erfolgt. Daher sind ihm Zweckverbände, die mit der Vornahme von Sammelausschreibungen betraut sind, trotz ihrer Eigenschaft als selbstständiger Zusammenschluss mehrerer Gemeinden nicht zuzuordnen. Dabei handelt es sich um die in der Praxis am häufigsten gewählte Form der Einkaufskooperation. Das Problem einer möglichen Ausschreibungspflicht bei der Gründung derartiger Kooperationen stellt sich hier nicht. Kooperationsverträge sind auch nicht ausschreibungspflichtig.³²

Zweites Modell:

Zentrale Beschaffungsstellen der öffentlichen Hand

Alternativ zu dem soeben dargestellten Modell kann der gemeinsame Einkauf mehrerer Kommunen über eine zentrale Beschaffungsstelle erfolgen, die den Beschaffungsbedarf verschiedener Kommunen bündelt. Entsprechende Stellen werden unmittelbar durch die Kommunen oder die jeweiligen kommunalen Spitzenverbände (kommSpV) in Form organisatorisch selbstständiger Unternehmen zur Verbesserung der kommunalen Bedarfsdeckung gegründet. Die jeweiligen Einkaufsstellen nehmen die verbindliche Ausschreibung – teilweise gegen Entrichtung eines Entgelts – im Namen und auf Rechnung der beteiligten Kommunen vor, nachdem der Bedarf der Kommunen im Einzelnen ermittelt und die Beschaffungsstelle durch den Abschluss entsprechender Vermittlungsverträge beauftragt wurde. Dabei können die beteiligten Kommunen, z. B. im Wege einer vorausgehenden Versammlung, in die Entscheidung über Zuschlagserteilung einbezogen werden. Die Auftragsvergabe erfolgt stellvertretend durch die Beschaffungsstelle. Die zu erbringende Leistung wird direkt gegenüber den Kommunen erbracht. Kennzeichnend für das Modell der neutralen Beschaffungsstellen ist die organisatorische Selbstständigkeit der mit der Nachfragebündelung betrauten Stellen, aber auch deren Abhängigkeit von der öffentlichen Hand.

Auf das dritte denkbare Modell, die unabhängige zentrale Beschaffungsstelle, soll mangels kommunaler Relevanz nicht eingegangen werden.³³

Kartellrechtliche Beurteilung von Einkaufsgemeinschaften der öffentlichen Hand nach § 1 GWB

Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Einkaufsgemeinschaften – dieses gilt für Bund, Länder und Kommunen – ist an den Voraussetzungen des § 1 GWB zu prüfen. Die Tatsache, dass es sich bei derartigen Zusammenschlüssen um Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen handelt, ist unstreitig (siehe oben, Abschnitt 6.1).

(1) Auswirkungen auf den Wettbewerb

Weiter müssen derartige Einkaufsgemeinschaften Auswirkungen auf den Wettbewerb haben und die Marktverhältnisse spürbar beeinflussen, um den Tatbestand des § 1 GWB zu erfüllen. Auch diese Voraussetzung ist bei Einkaufsgemeinschaften zu bejahen. Der Zusammenschluss führt letztlich – und das ist auch sein Sinn und Zweck – zur Vereinheitlichung des Einkaufsverhaltens und der Bildung erhöhter Nachfragemacht zur Erzielung günstigerer Einkaufspreise.

(2) Spürbare Beeinflussung der Marktverhältnisse

Zudem ist die Eignung der Einkaufsgemeinschaften zur spürbaren Beeinflussung der Marktverhältnisse festzustellen. Der BGH hat angenommen, dass Einkaufsgemeinschaften dazu geeignet sind, die Verhältnisse auf dem Markt „mehr als nur in unbedeutendem Umfang“ zu beeinflussen. Der relevante Markt ist der Nachfragemarkt, der sich aus der Sicht der Anbieter bestimmt.

Dabei sind die Größe des Marktsegmentes von Bedeutung sowie die Fähigkeit der Nachfrager, erhebliche

32 Vgl. § 99 GWB.

33 Dieses Modell spielt aber auf Bundesebene eine wichtige Rolle. Dort wird der gebündelte Einkauf von Standardprodukten von den vier zentralen Beschaffungsstellen des Bundes durchgeführt (vgl. http://www.kdb.bund.de/cln_091/nn_1254910/KdB/DE/ZentraleBeschaffungsstellen/node.html?_nnn=true).

Preisnachlässe zu erzielen. Von letzterem ist bei kommunalen Einkaufsgemeinschaften in der Regel auszugehen. Auch hinsichtlich des in Rede stehenden Nachfragemarktes ist von einer erheblichen Beeinflussung auszugehen, da Straßenbahnen und Busse nur von den Trägern von Verkehrsdienstleistungen und damit Kommunen und Ländern nachgefragt werden. Insofern liegt nur ein begrenzter Markt vor. Folglich ist von einer spürbaren Beeinflussung der Marktverhältnisse auszugehen. Als Zwischenergebnis festzuhalten: Kommunale Einkaufsgemeinschaften zur zentralen Bündelung von Bedarfsdeckungsgeschäften erfüllen in der Regel die Tatbestandsvoraussetzungen des Kartells im Sinne des § 1 GWB.

(3) Freistellung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 GWB

Hieraus folgt allerdings nicht zwingend die Unzulässigkeit derartiger Einkaufsgemeinschaften. Vielmehr können diese nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 GWB vom Kartellverbot freigestellt werden. Diese Vorschrift findet bei Kommunen analoge³⁴ Anwendung.

Dabei ist entscheidend, inwieweit die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen verbessert und der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen

Nach dem o. g. Urteil des BGH gilt die Freistellung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 GWB auch für kleinere und mittlere Kommunen. Leider hat er keine weiteren Ausführungen dazu gemacht, wie diese bestimmt werden. Hier könnte auf die Größenqualifizierung der Gemeindeordnungen abgestellt werden.

Rechtlich problematisch ist danach die Beteiligung von großen Städten an Einkaufsgemeinschaften. Eine derartige Beteiligung ist aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sofern sie objektiv auch der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der dort beteiligten kleinen und mittleren Kommunen dient. Ob und wie viel große

Städte die Einkaufsgemeinschaft umfassen darf, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Keinesfalls aber darf eine Einkaufsgemeinschaft nur große Städte als Mitglieder haben.

(5) Keine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs

Zur Feststellung der Marktmacht stellt der BGH maßgeblich darauf ab, wie weit die Möglichkeit des Ausweichens auf andere Nachfrager und auch die räumliche Ausdehnung der Verkaufsanstrengungen reicht, um möglicherweise neue Kunden zu erreichen. Erlaubt der betreffende Markt es ohne weiteres, den Vertriebskreis auszuweiten und so Umsatzeinbrüche im lokalen Geschäft zu kompensieren, so liegt **keine** Marktbeeinträchtigung vor. Die Schwelle, ab der die Wettbewerbsbeeinträchtigung nicht mehr von § 3 Abs. 1 GWB toleriert wird, liegt jedoch höher als die Spürbarkeitschwelle der Wettbewerbsbeschränkung des § 1 GWB. Die EU-Kommission geht in ihren Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag von einem relevanten Marktanteil von 15 Prozent aus. Dem hat sich der BGH angeschlossen.

Damit bleibt als Ergebnis festzuhalten: Die Freistellung einer kommunalen Einkaufsgemeinschaft vom Kartellverbot des § 1 GWB kommt nach § 3 Abs. 1 GWB in Betracht, wenn die Einkaufsgemeinschaft aufgrund ihrer Größe und ihrer Marktsituation keinen höheren Marktanteil als 15 Prozent besitzt und der Verbesserung der Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Gemeinden auf den Beschaffungsmärkten dient.

Beispiele für Einkaufsgemeinschaften

Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen GmbH (BEKA)

Die BEKA wurde vor 90 Jahren ursprünglich als „Bahneinkaufsgesellschaft (BEKA)“ von 47 Straßen- und Kleinbahnen sowie anderen Verkehrsunternehmen gegründet. Heute sind 86 öffentliche Nahverkehrsunternehmen als Gesellschafter an der BEKA beteiligt, die als „Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft“ für Ver-

³⁴ § 3 Abs. 1 GWB ist nicht unmittelbar für Kommunen anwendbar. Diese sind keine „kleinen oder mittelständischen Unternehmen“ i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

kehrsunternehmen firmiert. Der im Gesellschaftsvertrag formulierte Unternehmenszweck beschreibt die Kernaufgaben der BEKA: „Gegenstand des Unternehmens ist der Ein- und Verkauf aller für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb von Verkehrsunternehmen und ähnlichen Unternehmungen erforderlichen Wirtschaftsgütern“.

Kooperation östliches Ruhrgebiet (KÖR)

Die Bochum-Gelsenkirchener-Straßenbahn AG, Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel GmbH, Dortmunder Stadtwerke AG und Vestische Straßenbahn GmbH haben sich im April 1999 zur „Kooperation östliches Ruhrgebiet“ zusammengeschlossen. Das Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, eine höhere wirtschaftliche Effizienz zu erlangen, den Kundinnen und Kunden qualitativ bessere Leistungen anzubieten und die kommunalen Haushalte weiter zu entlasten. Trotzdem respektieren die Unternehmen die unternehmerische Eigenständigkeit und das jeweils bestehende Leistungsangebot, so dass unter den Partner kein Konkurrenzdruck besteht.

Seit dem Jahr 2000 kaufen die Kooperationspartner gemeinsam Busse, um durch den Ankauf größerer Stückzahlen Preisvorteile zu erzielen. Diese Fahrzeuge sind „schraubengleich“, damit bei Engpässen oder Überkapazitäten Fahrer anderer Unternehmen ohne Probleme damit unterwegs sein können und auch die jeweiligen Werkstätten nötigenfalls untereinander mit Reparaturdiensten aushelfen können.

Spurwerk NRW – Kooperation der Stadtbahnunternehmen

Unter dem offiziellen Namen „Spurwerk NRW – Kooperation der Stadtbahnunternehmen“ haben sich in Nordrhein-Westfalen neun Stadtbahnunternehmen zu einer Kooperation zusammengeschlossen mit dem Ziel, wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Bereits 2006 begann der Gedankenaustausch in verschiedenen Gesprächskreisen, im Jahr 2007 wurde unter Mitwirkung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen eine konkrete Kooperation verabredet. Beteiligt sind neun Unternehmen aus NRW, die Stadtbahnen betreiben. Um Aufwand und Kosten zu reduzieren, beraten sich Arbeitsgruppen

über Ersatzinvestitionen und Instandhaltung in den Bereichen Infrastruktur und Fahrzeuge. Zielsetzungen dabei ist die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit bei der Beschaffung und Unterhaltung von Verkehrsanlagen. Eingesetzte Technik und Fahrbetrieb werden zuverlässiger und preisgünstiger, was langfristig einen Beitrag zu einer moderaten Preisentwicklung bedeutet. Bereits im Jahr 2009 konnte durch eine gemeinsame Bestellung mit den Verkehrsunternehmen aus Bochum/Gelsenkirchen, Bonn, Dortmund und Köln durch eine Sammelbestellung von 86 Fahrtreppen eine Kostenreduzierung von 24 Prozent realisiert werden.

Weitere Themen sind Planungen für Instandhaltung und Einkäufe im Bereich Fahrweg/Oberbau bzw. Gleisbau. Neben anstehenden Reinvestitionen gilt es, einen Verlust an Know-how bei den Verkehrsunternehmen entgegen zu wirken und im Nachwuchsbereich Spezialisten für technisch anspruchsvolle Aufgaben zu gewinnen. Es werden Ausschreibungen vorbereitet, um Unternehmensübergreifende Vorteile durch gemeinsame Bestellungen zu erzielen. Hierbei handelt sich um gemeinsame Bestellungen im Bereich maschineller Gleisbettreinigung und -stopfung, die zu unterschiedlichen Teilen von den Verkehrsunternehmen in Köln und Düsseldorf abgenommen werden. Weiterhin vorhanden sind Planungen für die Erarbeitung eines gemeinsamen Lastenheftes sowie eines Punktesystems zur Lieferantenbewertung, und verschiedene Ansätze zum Thema Energieeinsparung.

Zusammenfassung/Ausblick

Das Vergaberecht – insbesondere die neue VgV und SektVO – verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber, bei der Beschaffung von Straßenbahnen und Bussen Umwelt- und Energieeffizienzkriterien zu berücksichtigen. Auch vor dem Hintergrund steigender Kraftstoffpreise und den im Interesse der Unternehmen intensiven Einsatzzeiten der Fahrzeuge, ist die Energieeffizienz eine gewichtige – insbesondere betriebswirtschaftliche – Komponente. Insofern ist die Durchsetzung und Berücksichtigung umweltbezogener Anforderungen auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. Insbesondere aus diesem Grund haben die öffentlichen Auftraggeber bereits vor Umsetzung der RL 2009/33/EG eine Vorreiterrolle übernommen.

Weiter existieren für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) aktuelle Leitfäden, die aus Perspektive der Aufgabenträger standardisierte Vorgaben für die nachhaltige Auftragsvergabe empfehlen. Die Expertengruppe regt an, die existierenden Leitfäden verstärkt zu kommunizieren und fortlaufend zu aktualisieren, wobei auch Anregungen und Erfahrungen der Betreiber von SPNV-Leistungen Eingang finden sollten.

Für den Bereich des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) existieren seit Umsetzung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (RL 2009/33/EG) detaillierte rechtliche Vorgaben für die Berücksichtigung von Energieverbrauch und Umweltauswirkungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe.³⁵ Inwieweit hier noch Informationsbedarf, z. B. durch eine entsprechende Ausschreibungsempfehlung oder Angaben zu den „lokalen Bedingungen“ i. S. d. § 29 Abs. 2 S. 5 SektVO besteht, lässt sich aus heutiger Sicht noch nicht eindeutig beurteilen. Für zukünftige Arbeiten empfiehlt die Expertengruppe daher zu prüfen, ob sich die neuen Bestimmungen der RL 2009/33/EG in der Vergabepraxis bewährt haben und ggf. erforderlichen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Eine Verpflichtung der kommunalen öffentlichen Auftraggeber nach darüber hinausgehenden Umweltanforderungen zu beschaffen, würde auf den Widerstand des Deutschen Städtetags sowie der übrigen kommunalen Spitzenverbände stoßen. Den Kommunen und muss die Entscheidungsfreiheit darüber verbleiben, was auf den einzelnen Einsatzfall am geeignetsten anzuwenden ist und nachgefragt wird. Das hängt nicht zuletzt auch von den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten sowie den Gegebenheiten vor Ort ab (z. B. bereits vorhandene Technik). Aktuelle Leitfäden, die Ausschreibungsverfahren unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit darstellen, sind im Anhang aufgelistet.

Die Mitglieder der Expertengruppe ÖPNV empfehlen, durch die gezielte Nutzung der großen Nachfragemacht der öffentlichen Hand die Hersteller von umweltfreundlichen Bussen und Straßenbahnen zu einer vermehrten Produktion und Angeboten anzuregen. Dazu wäre

auch die Erarbeitung einer entsprechenden Bedarfsprognose sinnvoll, die auch Bezug auf Einsatzmöglichkeiten neuer Technologien nimmt. Ferner sollten Neuananschaffungen nachhaltiger und innovativer Technik gezielt gefördert werden. Dadurch würden die Preise fallen und damit die Beschaffung derartiger Fahrzeuge durch ein verbessertes KostenLeistungsverhältnis sowie sinkende Unterhaltungskosten für die Kommunen und die öffentliche Hand lukrativer.

Viel versprechend für eine wirtschaftliche Beschaffung innovativer Technologien erscheint auch die Gründung von Einkaufsgemeinschaften. Der rechtliche Rahmen gewährt den Kommunen bei der Bündelung ihrer Beschaffungen einen weiten Spielraum, auch wenn die Vorgaben GWB, z. B. bei Zusammenschlüssen größerer Städte zu Einkaufsgemeinschaften, kartellrechtliche Grenzen vorgeben, die zu beachten sind. Die bisherigen Erfahrungen im ÖPNV und die Erfahrungen des Deutschen Städtetages mit seiner „Einkaufsgemeinschaft kommunaler Krankenhäuser (EKK)“ sind äußerst positiv. Die neue Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen verspricht ebenfalls ein Erfolg zu werden. In der kommunalen Praxis sind auch die Einkaufsgemeinschaften im Bereich der Feuerwehren sehr erfolgreich. Für zukünftige Arbeiten empfiehlt die Expertengruppe zu prüfen, inwieweit Synergieeffekte durch Netzwerkstrukturen zukünftig besser genutzt werden könnten. Darüber hinaus sollte in diesem Zusammenhang auch einmal recherchiert werden, ob und wenn ja wo es zum Einsatz solcher innovativer Technik auch schon entsprechende Selbstverpflichtungen gibt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Expertengruppe, die Nachhaltigkeit im ÖPNV durch ganzheitliche Konzepte zu verbessern, die neben der Beschaffung als solcher auch andere auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Konzepte verfolgen. Ziel sollte es dabei insbesondere sein, durch intelligentes Mobilitätsmanagement Anreize zur Verkehrsverlagerung hin zum ÖPNV zu schaffen.

³⁵ Siehe dazu im Einzelnen die Abschnitte 3.2.3 und 4.

Anlagen

VDV-Schriften

Nummer	Name	Datum
230	Rahmenempfehlung für Stadt-Niederflur-Linienbusse (SL III)	09/2001
231	Rahmenempfehlungen für Überland-Niederflur-Linienbusse	06/2004
233	Rahmenempfehlungen für 3-achsige Großraum-Niederflur-Linienbusse	05/1997
236-1	Life-Cycle-Cost-optimierte Klimatisierung von Linienbussen – Teilklimatisierung Fahrgastraum – Vollklimatisierung Fahrerarbeitsplatz	08/2009
237	Rahmenempfehlungen für Überland-Hochflur-Linienbusse	06/2004

VDV-Mitteilungen

Nummer	Name	Datum
2315	Life-Cycle-Cost (LCC) bei Linienbussen – Bewertungskriterien bei Ausschreibungen	09/2010
2318	Wirtschaftlichkeit von Linienbussen – Gegenüberstellung etablierter und alternativer Fahrzeugkonzepte der VDV-Linienbusfamilie	03/2007

Übersicht bereits vorhandener Ausschreibungs-Leitfäden sowie detaillierter vergaberechtlicher Vorgaben

- Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge.
- Leitfaden aus dem Projekt ECORails „Energieeffizienz- und Umweltkriterien in Vergabeverfahren des Schienenpersonennahverkehrs – Leitfaden für SPNV-Aufgabenträger in Europa“, 2011 (http://www.ecorails.eu/media/de/ecorails_guide_deutsch.pdf).

Das Projekt ECORails (Energy Efficiency and Environmental Criteria in the Awarding of Regional Rail Transport Vehicles and Services) will mit Entscheidungshilfen zur Einbindung von Energieeffizienz und Umweltkriterien in Vergabeprozessen des Schienenpersonennahverkehr (SPNV) beitragen.

- Empfehlungen für Anforderungen an Fahrzeuge in Vergabeverfahren für Mitglieder der BAG-SPNV, Juli 2010 (http://spnv.de/website/cms/upload/fakten/2010-07-14_Anforderungen_an_Fahrzeuge_in_Vergabeverfahren_Endversion.pdf).

Bericht der Expertengruppe „Standards“

Hans-Hermann EGGERS
Umweltbundesamt
Vorsitzender der Expertengruppe

Alexander BIBER
Beschaffungsamt des Bundesministeriums
des Innern

Torsten CHRISTEN
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Elisabeth KIRFEL-RÜHLE
Bundesministerium für wirtschaftliche
Entwicklung und Zusammenarbeit

Tobias KORTA
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Doris LÄER
Deutsche Gesellschaft für internationale
Zusammenarbeit – GIZ

Monika MISSALLA-STEINMANN
Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V.

Frank SCHMITZ
Beschaffungsamt des Bundesministeriums
des Innern

Sabine SEIDEL
Bundesministerium des Innern

Stephan SLOPINSKI
Senator für Wirtschaft und Häfen Bremen

Klaus-Peter TIEDTKE
Beschaffungsamt des Bundesministeriums
des Innern

Annika WANDSCHER
Bundesministerium für wirtschaftliche
Entwicklung und Zusammenarbeit

Rüdiger WEIDLICH
Umweltbundesamt

Einleitung und Arbeitsauftrag

Einleitung

In Deutschland und auf europäischer Ebene existiert derzeit eine Reihe von Informationsangeboten³⁶ zur Einbeziehung von Umwelt- und Sozialkriterien in Beschaffungsvorgänge, die insbesondere auf Umweltzeichen, Zertifizierungssysteme sowie Leitfäden für eine nachhaltige Beschaffung verweisen. Beispiele für Leitfäden sind etwa die GPP-Kriterien der Europäischen Kommission (KOM), die Ausschreibungsempfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA), die in Zusammenarbeit von Beschaffungsamt des BMI (BeschA), BITKOM und UBA erarbeiteten ITK-Leitfäden, sowie die Leitfäden der Berliner Energieagentur (BEA). Bislang fehlt es allerdings an einer umfassenden Zusammenstellung dieser Informationsangebote zur Einbeziehung von Umwelt- und Sozialkriterien mit deren Hilfe Beschaffer schnell an die benötigten Informationen gelangen könnten und die es der Fachseite ermöglichen würde, bestehenden Ergänzungsbedarf zu identifizieren.

Darüber hinaus zeigt insbesondere der internationale Vergleich noch weitergehenden Handlungsbedarf auf.³⁷ Erforderlich erscheint danach insbesondere die Verständigung auf ein transparentes³⁸ Verfahren zur Erarbeitung praktikabler und qualitativ abgesicherter

36 Zu nennen sind etwa die Informationsportale der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/environment/gpp/gpp_criteria_en.htm), des UBA (www.beschaffung-info.de), von BITKOM (www.itk-beschaffung.de), der von der GIZ im Auftrag des BMZ entwickelte KOMPASS NACHHALTIGKEIT (www.kompass-nachhaltigkeit.de) sowie das Informationsportal der Berliner Energieagentur (<http://www.buy-smart.info/german/beschaffung-und-klimaschutz>).

37 In der am 26.11.2010 veröffentlichten Studie „Assessment and Comparison of National Green and Sustainable Public Procurement Criteria and Underlying Schemes“ hat das britische Institut AEA im Auftrag der Europäischen Kommission die nachhaltige Beschaffung in neun Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Deutschland, sowie Norwegen vergleichend unter die Lupe genommen (<http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/Criteria%20and%20Underlying%20Schemes.pdf>). Bereits die Zusammenfassung zu Beginn in Verbindung mit einer Grafik im Anhang I der Studie gibt einen sehr guten Überblick und zeigt Stärken der nachhaltigen Beschaffung in Deutschland, aber auch Verbesserungsbedarf auf.

38 Durch ein hohes Maß an Transparenz bei der Erarbeitung entsprechender Kriterienkataloge kann insbesondere dem Vorwurf eines versteckten Protektionismus (unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit) wirksam entgegengetreten werden.

Kriterienkataloge/Leitfäden für eine nachhaltige Beschaffung der wichtigsten Produktgruppen³⁹, das auch die Bestrebungen der Europäischen Kommission (KOM) nach Harmonisierung von Beschaffungskriterien innerhalb Europas⁴⁰ und eine breite Stakeholderbeteiligung berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Sitzung der Allianz für eine Nachhaltige Beschaffung am 18. Januar 2011 die Bildung einer Expertengruppe „Standards“ mit Vertretern von Bundes- und Länderressorts sowie zuständigen Fachbehörden beschlossen.

Arbeitsauftrag

Hauptaufgabe der Expertengruppe „Standards“ war es, eine systematische Bestandsaufnahme der für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung bereits erarbeiteten Informationsangebote zur Einbeziehung von Umwelt- und Sozialkriterien durchzuführen. Erfasst werden sollten neben Umweltkennzeichen insbesondere auch auf die Beschaffungspraxis zugeschnittene Kriterienkataloge in Form von Ausschreibungsempfehlungen sowie Zertifizierungssysteme, die als Nachweis für die Einhaltung sozialer Mindestanforderungen dienen können. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme sollte eine für Beschaffer leicht handhabbare Zusammenfassung der für die öffentliche Beschaffung geeigneten Informationsangebote sein. Neben den produktspezifischen Informationsangeboten sollten auch allgemeine Leitfäden für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung recherchiert und dokumentiert werden. Weiter sollten auf Grundlage der Bestandsaufnahme bestehende Defizite bzw. weiterer Arbeitsbedarf identifiziert werden.

Eine weitere Aufgabe der Expertengruppe bestand darin, das eingangs angesprochene Verfahren zu skizzieren, mit dessen Hilfe künftig unter Beteiligung der relevanten Stakeholder (insbesondere Beschaffer und

Branchenverbände) wissenschaftlich fundierte, vergaberechtlich abgesicherte und praktikable Ausschreibungsempfehlungen für eine nachhaltige Beschaffung erarbeitet werden könnten. Diese Empfehlungen müssten neben den materiellen Kriterien zur Marktdifferenzierung insbesondere auch dem Gesichtspunkt der Marktverfügbarkeit entsprechender Produkte bzw. Dienstleistungen sowie den Kapazitäten und Erfahrungen der Beschaffungsstellen hinreichend Rechnung tragen. Dabei sollten neben umweltbezogenen auch soziale Aspekte Berücksichtigung finden. Weiter war auch ein Abgleich der Ausschreibungsempfehlungen mit den auf europäischer Ebene erarbeiteten GPP-Kriterien anzustreben.

Darüber hinaus haben sich die Mitglieder der Expertengruppe im Rahmen der Auftaktsitzung darauf verständigt, dass die Möglichkeiten einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung nach bestehendem und zu schaffendem Recht (*de lege lata et ferenda*) untersucht werden sollten. Insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung sozialer Aspekte schien die Rechtslage noch nicht hinreichend geklärt. Daher sollten die bereits gegebenen rechtlichen Möglichkeiten erörtert und, in einem zweiten Schritt, bestehender Handlungsbedarf aufgezeigt werden.

Rechtsfragen

Rechtslage

Nachhaltige Beschaffung, die Anforderungen ökologischer, sozialer, ethischer oder auch finanzieller Art (d. h. im Hinblick auf betriebswirtschaftliche sowie gesamtwirtschaftliche/gesellschaftliche Folgekosten) an den Auftragnehmer oder den Auftragsgegenstand stellt, richtet sich im Wesentlichen nach den Voraussetzungen des § 97 Absatz 4 und 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).⁴¹ Danach ist bei Vergabekriterien im Hinblick auf ihre Auswirkungen

39 In den Niederlanden wurden in einem entsprechenden Verfahren Beschaffungsleitfäden für insgesamt 40 Produktgruppen entwickelt (Leitfäden von Senter Novem).

40 Die in den GPP-Kriterien der KOM definierten „Kernkriterien“ werden voraussichtlich den Maßstab für das zukünftige Monitoring nachhaltiger Beschaffung auf europäischer Ebene bilden (Ergebnis der Sitzung der GPP Advisory Group vom 01.12.2010).

41 Für Aufträge, die nicht unter den vierten Teil des GWB fallen (insbesondere solche mit einem Auftragswert, der den maßgeblichen Schwellenwert nach der geltenden EU-Verordnung zur Festlegung des Schwellenwerts nicht erreicht) sind die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Für den Bund sind dies § 55 Bundeshaushaltsordnung i.V.m. Ziffer 2.2 VV, § 55 BHO und den einschlägigen Vorschriften der VOL/A und VOB/A. Im Falle der VOL/A sind dies § 2 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 1, § 16 Abs. 5, 7 und 8.

innerhalb des Vergabeverfahrens (als so genannte Auswahl- oder Ausschlusskriterien) grundsätzlich zwischen

- Anforderungen an die Eignung des Auftragnehmers (§ 97 Absatz 4 Satz 1 GWB), deren Erfüllung sicherstellen soll, dass der Auftrag ordnungsgemäß ausgeführt wird,
- Spezifikationen, durch die der Auftragsgegenstand definiert wird, und die jedes wertbare Angebot zwingend einhalten muss,
- Zuschlagskriterien (§ 97 Absatz 5 GWB), anhand derer die individuellen Angebotsteile bewertet werden, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln, und
- zusätzlichen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags (§ 97 Absatz 4 Satz 2 GWB)

zu unterscheiden (im Einzelnen siehe nachfolgend). Unabhängig von Ihrer Einordnung müssen Vergabekriterien stets im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Ohne Auftragsbezug, als so genannte „vergabefremde“ Aspekte, sind sie nicht zulässig.

a) Spezifikationen

Die Leistungsbeschreibung ist der maßgebliche Ort, um die Spezifikationen des Beschaffungsgegenstands bzw. der zu beschaffenden Leistung nach Art, Eigenschaft und Güte zu bestimmen. Der Auftraggeber legt hierbei die Merkmale der zu beschaffenden Ware oder Leistung fest, ohne deren Einhaltung ein Angebot von vornherein auszuschließen ist. Neben Wesensmerkmalen, die untrennbar mit dem Beschaffungsgegenstand bzw. der zu beschaffenden Leistung verbunden sind, ist es nach Anhang VI der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG (Vergabekoordinierungsrichtlinie – VKR) auch möglich, Vorgaben an den Herstellungsprozess und die Herstellungsmethoden in der Leistungs-

beschreibung aufzunehmen.⁴² Die Leistungsbeschreibung bildet zusammen mit den Vertragsbedingungen die Vertragsgrundlagen.

b) Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind diejenigen Teile eines Angebotes, die neben dem Angebotspreis bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit den Ausschlag geben. Sie korrespondieren mit denjenigen in der Leistungsbeschreibung genannten Merkmalen des Leistungsgegenstands, die variabel sind und von den Bietern unterschiedlich angeboten werden können. Dabei gibt der Auftraggeber in der Regel die mindestens zu erfüllenden Anforderungen vor. Die Zuschlagskriterien sind damit das zentrale Instrument zur Steuerung des Ergebnisses des Vergabeverfahrens.

Als Zuschlagskriterien können umweltbezogene, soziale und andere Nachhaltigkeitsaspekte Berücksichtigung finden, die einerseits Wesensmerkmale des Leistungsgegenstandes bilden (d. h. Anforderungen, denen der Leistungsgegenstand hinsichtlich Art, Eigenschaft und Güte entsprechen muss) oder die andererseits Vorgaben an den Herstellungsprozess (nach herrschender Auffassung nur bei Umweltaspekten) darstellen.

- Beispielhaft für soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand ist die behindertengerechte Ausführung eines Bauauftrages zu nennen oder die Barrierefreiheit bei der Nutzbarkeit eines zu erstellenden Internet-Portals. Die Vorgabe einer behindertengerechten Gestaltung eines Bauwerks ist bereits unmittelbar Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 VKR zu entnehmen.
- Die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und älteren Arbeitnehmern oder die Ausbildung von arbeitslosen oder unter niedrigen Einkommensverhältnissen lebenden Jugendlichen kann bei der Erteilung eines Bauauftrages ebenfalls Teil eines Leistungsgegenstandes sein.⁴³

⁴² Obwohl die Vergabekoordinierungsrichtlinie im Rahmen der Technischen Spezifikationen „Vorgaben für Produktionsprozesse und -methoden“ allgemein zulässt (Anhang VI), will die EU-Kommission dies nicht für Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, die an der Herstellung der zu beschaffenden Waren beteiligt sind, gelten lassen, ohne dass sie dafür einen sachlichen Grund angibt (vgl. „Sozialorientierte Beschaffung. Ein Leitfadens für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen“, Oktober 2010, S. 32). Soziale Vorgaben für Arbeitsbedingungen sollen demnach nur als zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags umgesetzt werden können.

⁴³ Urteile des EuGH vom 20.09.1988 in der Rechtssache C-31/87 („Beentjes“) und vom 26.09.2000 in der Rechtssache C-225/98 („Nord-Pas-de-Calais“).

- Umweltbezogene Aspekte können, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) erstmals in der Rechtssache „Concordia Bus Finland“⁴⁴ bestätigt hat, ebenso als Zuschlagskriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots verwendet werden. Umweltbezogene Zuschlagskriterien können sich auch auf den Herstellungsprozess beziehen.⁴⁵

Zur Frage, welche Zuschlagskriterien zulässig sind, hat der EuGH in der Rechtssache „Concordia Bus Finland“ festgestellt, dass die Vergaberichtlinien die möglichen Zuschlagskriterien nicht abschließend benennen und diese nicht zwingend rein wirtschaftlicher Natur sein müssen. Als besondere Zulässigkeitsanforderung an Zuschlagskriterien verlangt der EuGH aber, dass sie dem Auftraggeber keine willkürliche Entscheidung ermöglichen dürfen. Darüber hinaus gelten für Zuschlagskriterien auch die allgemeinen Anforderungen an die Zulässigkeit von Vergabekriterien:

- Diese müssen hinreichend transparent gemacht werden. Dies geschieht entweder im Rahmen der Vergabebekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen.
- Sie müssen darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Dies muss nach der Begründung der Entscheidung im Kontext der Rechtsprechung, auf die sich der EuGH berief, so verstanden werden, dass es sich dabei nicht um einen notwendigen sachlich-inhaltlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand in der Form handelt, dass sich die Anforderungen in Art, Eigenschaft oder Güte des Leistungsgegenstandes niederschlagen. Es handelt sich vielmehr um einen einfachen Auftragsbezug, der sicherstellen soll, dass keine Anforderungen über den Rahmen des Auftrags und der Auftragsausführung hinaus gestellt werden.⁴⁶
- Ferner müssen sie vereinbar sein mit den grundlegenden Prinzipien des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), d. h. mit den

wirtschaftlichen Grundfreiheiten und den abgeleiteten Grundsätzen wie z. B. dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Grundsatz der Transparenz.⁴⁷

c) Zusätzliche Ausführungsbedingungen

Nach § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB darf der öffentliche Auftraggeber zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer für die Auftragsausführung stellen, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen. Ihre Grundlage findet diese Vorschrift in Artikel 26 VKR und Artikel 38 der EU-Sektorenkoordinierungsrichtlinie 2004/17/EG (Sektorenrichtlinie – SKR). Dies betrifft in der Praxis Aspekte, die nach herrschender Ansicht nicht eigentlicher Gegenstand der Leistungsbeschreibung und damit auch nicht Inhalt entsprechender Zuschlagskriterien werden können. In den Erwägungsgründen Nr. 33 der VKR und (deckungsgleich) Nr. 44 der SKR wurden folgende Beispiele zur Berücksichtigung von sozialen Aspekten aufgenommen:

- die Einstellung von Langzeitarbeitslosen,
- die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche oder Arbeitnehmer,
- die Einhaltung der Bestimmungen der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), wie z. B. des Verbots von ausbeuterischer Kinderarbeit, soweit sie nicht bereits in nationale Vorschriften umgesetzt wurden, oder
- die Beschäftigung von größeren Kontingenten behinderter Personen, als dies nach nationalem Recht vorgeschrieben ist.

Unter den Begriff der zusätzlichen Anforderungen für die Ausführung des Auftrags nach § 97 Absatz 4 Satz 2

44 Urteil des EuGH vom 17.09.2002, Rechtssache C-513/99 („Concordia Bus Finland“) mit Bezug auf die früheren Entscheidungen „Beentjes“ vom 20.09.1988 (Rs. C-31/87) und „Nord-Pas-de-Calais“ vom 26.09.2000 (Rs. 225/98).

45 Urteil des EuGH vom 04.12.2003 in der Rs. C 448/01 („Wienstrom“).

46 Diese Sichtweise des EuGH in der Rechtssache „Concordia Bus Finland“ ist auch Grundlage der Schlussanträge des Generalanwalts Mischo vom 13.12.2001, Slg. 2002, S. I-07213, und wird durch die folgende „Wienstrom“-Entscheidung vom 4.12.2003 (Rs. C-448/01) bestätigt.

47 Siehe auch die Erwägungsgründe 1 und 2 der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG (VKR).

GWB bzw. Artikel 26 VKR kann grundsätzlich auch die Einhaltung von Tarifverträgen subsumiert werden. Bei Aufträgen mit Binnenmarkrelevanz allerdings müssen Entgelt- oder Tariftreuevorgaben nach dem „Rüffert“-Urteil des EuGH⁴⁸ mit der Entsende-Richtlinie vereinbar sein. Dies hat zur Folge, dass Tariftreuevorgaben bei Aufträgen mit grenzüberschreitender Bedeutung nur auf der Basis eines Mindestlohngesetzes oder eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zulässig sind.

Die Aufnahme zusätzlicher Ausführungsbedingungen ist fakultativ und sollte vom Auftraggeber in ausgewählten Beschaffungsmaßnahmen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vollzogen werden. Die Prüfung der Berücksichtigung zusätzlicher Bedingungen erfolgt im Rahmen der Angebotsprüfung.

Die zusätzlichen Ausführungsbedingungen werden in den Mitteilungen und Handlungsempfehlungen der EU-Kommission (KOM) von den Spezifikationen des Leistungsgegenstandes streng abgegrenzt. Es soll sich hierbei nicht um Vertragsbedingungen handeln, die als Grundlage für Zuschlagskriterien in Betracht kommen. Es handelt sich bei diesen Vertragsbedingungen aber dennoch um einen unveränderlichen Teil des Vertragsgegenstandes (mit Ausschlusswirkung bei Nichtakzeptanz durch den Bieter). Denn es sind obligatorische Anforderungen in Form von Haupt- und Nebenpflichten des Vertrags, wie sie auch in der Leistungsbeschreibung Niederschlag finden.

Inhaltlich und systematisch lassen sich kaum Grenzen zwischen Ausführungsbedingungen und Spezifikationen ziehen. Dies wird beispielsweise an der grundlos unterschiedlichen Behandlung ökologischer und sozialer Herstellungsbedingungen durch die KOM deutlich. Ebenso ist die Einordnung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen unklar, nach den Erwägungsgründen der Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen, der EuGH akzeptiert sie aber dennoch als Zuschlagskriterien.

In der Praxis ist eine Unterscheidung schlicht nicht möglich. Da die Bestimmung des Vertragsgegenstan-

des der Dispositionsfreiheit der Auftraggeber unterliegt und dies abschließend im Rahmen der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbedingungen erfolgt, ist die Vorschrift über die zusätzlichen Ausführungsbedingungen letztlich nicht notwendig und daher obsolet. Allenfalls kann der Regelung des Artikels 26 bzw. des Artikels 38 eine deklaratorische Wirkung zugebilligt werden, indem sie die entsprechenden Rechte der Auftraggeber, die durch den EuGH bestätigt wurden, über deren Anwendung aber insbesondere hinsichtlich ökologischer und sozialer Aspekte bislang große Unsicherheit geherrscht hat, klarstellt. Dies wird durch den Inhalt der Vorschrift bestätigt, indem sie klar auf die durch den EuGH entwickelten Anwendungsvoraussetzungen hinweist.

Zusätzliche Bedingungen müssen den gleichen in der Rechtsprechung des EuGH entwickelten grundlegenden Anforderungen an die Zulässigkeit von Vergabekriterien und die Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht entsprechen. Dazu gehört insbesondere die Beachtung der grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts wie z. B. die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit. Zudem muss nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Concordia Bus Finland“ ein Zusammenhang zwischen dem Auftragsgegenstand und den sozialen, umweltbezogenen und innovativen Aspekten bestehen. Wie oben dargelegt, reicht ein einfacher Auftragsbezug. Zusätzliche Ausführungsbedingungen knüpfen damit weder an das Wesen noch an das Ergebnis der Leistung an.

d) Anforderungen an die Eignung des Bieters

Anforderungen an die Eignung des Bieters dienen dazu sicherzustellen, dass der Auftrag nur an einen Bieter erteilt wird, der die erforderlichen Voraussetzungen mitbringt, um den Auftrag ordnungsgemäß und zufrieden stellend auszuführen. Dies umfasst auch die Einhaltung der zusätzlichen Bedingungen für die Auftragsausführung. Zuverlässigkeit (persönliche Anforderungen), Leistungsfähigkeit (finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und Fachkunde (technische Leistungsfähigkeit) zählen zu den von den EG-Vergabe-

48 Vgl. Urteil des EuGH vom 03.04.2008 in der Rs. C-346/06 („Rüffert“).

richtlinien anerkannten Eignungskriterien. Die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachkunde werden daher im Lichte des Auftragsgegenstandes oder der zusätzlichen Bedingungen für die Auftragsausführung festgelegt. Hierbei kann die Fähigkeit, ökologische, soziale und andere nachhaltige Anforderungen bei der Ausführung der Leistung zu erfüllen, eine Rolle spielen (z. B. Nachweis über Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich behindertengerechtes Bauen).

Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit werden grundsätzlich unabhängig vom Auftragsgegenstand an den Bieter gestellt. Soziale Aspekte werden hier kaum berücksichtigt. Lediglich die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die von den Vertragsparteien einzuhaltende Gesetzestreue, die auch die Einhaltung relevanter Vorschriften des Arbeitsschutzes und kollektiven Arbeitsrechts – darunter auch allgemeinverbindlicher Tarifverträge aus dem Anwendungsbereich des AEntG – umfasst, kann als sozialer Aspekt hinsichtlich der Zuverlässigkeit bewertet werden. Erfasst sind gemäß § 97 Absatz 4 Satz 1 GWB Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und Rechtsverordnungen. Gemeint ist also die „rechtliche Leistungsfähigkeit“ des Auftragnehmers. Darunter fällt auch – so denn belastbare Anhaltspunkte für Verstöße vorliegen – die Einhaltung von nationalen Gesetzen zur Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen, deren Grundsätze soziale Aspekte widerspiegeln, soweit sich der Bieter im Anwendungsbereich solcher Gesetze bewegt.

Soweit im Rahmen der Eignungsprüfung die Leistungsfähigkeit und die Fachkunde bewertet werden, müssen die hier aufgestellten Bedingungen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert, zum Gegenstand und zum Schwierigkeitsgrad des Auftrags stehen. So „können“ Auftraggeber die Vergabe eines Bau- und Dienstleistungsauftrages mit ökologischen Schwerpunkten solchen Bietern vorbehalten, die angemessene Umweltmanagementmaßnahmen bei der Auftragsausführung anwenden werden (Artikel 48 Absatz 2 lit. f VKR) und bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllen (Artikel 50 VKR).

Es ist gerichtlich nicht geklärt, aber nahe liegend, dass die Vergabestellen als Fachkundenachweis auch einen Nachweis darüber verlangen dürfen, dass ein Bieter grundsätzlich in der Lage ist, eine sozial verantwortliche Herstellung einer Ware oder Durchführung einer

Leistung zu gewährleisten, wenn diese Verhaltensweise zugleich Gegenstand der Spezifikationen oder der Ausführungsbedingungen ist.

Auch bei den Eignungskriterien gelten im Übrigen die vom EuGH formulierten grundlegenden Anforderungen an die Zulässigkeit von Vergabekriterien: keine unbeschränkte Wahlfreiheit für den Auftraggeber, Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht und den Grundsätzen des AEUV. Ein weiter gehender, uneingeschränkter Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Berücksichtigung sozialer Aspekte im Rahmen der Eignungsprüfung steht dem öffentlichen Auftraggeber also nicht zu.

Die Berücksichtigung anderer oder weitergehender Anforderungen an Auftragnehmer unterliegt gemäß § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB dem Vorbehalt eines Bundes- oder Landesgesetzes.

Empfehlungen

a) Klarstellende Hinweise bzw. gesetzliche Klarstellung zur generellen Zulässigkeit sozialer Spezifikationen und Zuschlagskriterien

Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsaspekte als Spezifikationen und Zuschlagskriterien sind aus sachlich und rechtlich nicht nachvollziehbaren Gründen unterschiedlich. Während Umweltauflagen, die den Herstellungsprozess von Waren betreffen, als solche Verwendung finden können, dürfen nach herrschender Auffassung entsprechende soziale Anforderungen, beispielsweise Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess, nur als zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden. Diese Ungleichbehandlung kann sich jedoch weder auf den Wortlaut der einschlägigen Rechtsgrundlagen der Vergaberichtlinien bzw. des nationalen Vergaberechts noch auf die bisherige Rechtsprechung des EuGH zu den Zuschlagskriterien stützen, die die Grundlage für die Novellierung der Vergaberichtlinien im Jahre 2004 bildete. Vielmehr handelt es sich dabei um eine überkommene Auslegungs- und Verwaltungspraxis aus einer Zeit, in der selbst noch die mit dem Auftrag zusammenhängenden ökologischen und sozialen, später nur noch die sozialen Aspekte als vergabefremd behandelt wurden.

Hier ließe sich eine Verbesserung durch Auslegungshinweise, erforderlichenfalls durch eine gesetzliche Klarstellung erreichen. **Insofern sollten auch gegenüber der EU-Kommission auf eine geänderte Auslegung hingewirkt und das bevorstehende Rechtssetzungsvorhaben zur Änderung der EU-Vergaberichtlinien für eine Klarstellung genutzt werden.**

Dieser Vorschlag stützt sich auf folgende Überlegungen:

→ Zuschlagskriterien entsprechen bestimmten Anforderungen an den Leistungsgegenstand, d. h. technischen Spezifikationen im Sinne von Artikel 23 VKR. Nach Anlage VI der VKR umfassen „technische Spezifikationen“ bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen Anforderungen an „Produktionsprozesse und -methoden“. Insofern ist es sachlich nicht gerechtfertigt, dass nur ökologische Anforderungen an den Herstellungsprozess im Gegensatz zu sozialen Eingang in die Leistungsbeschreibung finden und damit Grundlage für entsprechende Zuschlagskriterien bilden können.

Auch lässt sich nicht auf den „sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand“ abheben, um eine Unterscheidung zu rechtfertigen. Denn zwischen „Obst aus biologischem Anbau“, „gentechnikfreiem Gemüse“ oder „Strom aus erneuerbaren Energien“ und „Steine frei von Kinderarbeit“ gibt es im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand keinen erkennbaren Unterschied: Die Herstellung von Strom aus regenerativen Energien oder die Anbauart und Verwendung bestimmten Saatgutes bei der Gemüsezucht schlagen sich genauso wenig im Wesen, d. h. in Art, Eigenschaft und Güte des Stroms nieder wie der Umstand, ob ein Pflasterstein von Kinder- oder Erwachsenenhand geschlagen wurde. Wohl aber handelt es sich in allen drei Fällen um Merkmale, die den Gegenstand hinsichtlich seiner Herstellungsweise kennzeichnen und die Grundlage für entsprechende Zuschlagskriterien bilden können.

→ Die Regelungen des Artikels 53 Absatz 1 lit. a VKR wie auch des § 19 EG Abs. 9 und des § 16 Abs. 8 VOL/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) zu den Zuschlagskriterien schließen Zuschlags-

kriterien sozialer Art nicht aus. Die darin genannten Zuschlagskriterien stellen keine abschließende Liste, sondern vielmehr eine beispielhafte Aufzählung dar. So zum Beispiel kann bereits „Barrierefreiheit“ beim Bau eines Gebäudes oder der Erstellung eines Internetportals Zuschlagskriterium sein.

→ Zuschlagskriterien dienen zwar der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, können aber auch nichtwirtschaftliche Beschaffungsinteressen des öffentlichen Auftraggebers spiegeln, wie man am beispielhaft genannten Zuschlagskriterium der Ästhetik sieht. So können auch soziale Bedingungen, die sich auf den Herstellungsprozess beziehen, z. B. die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, für den Auftraggeber wichtig sein und damit Wert bildende Faktoren darstellen.

→ Der Berücksichtigung sozialer Aspekte, wie z. B. Arbeitsbedingungen im Herstellungsprozess, im Rahmen der Zuschlagskriterien steht auch die Zulässigkeitsanforderung nach einem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand nicht entgegen. Der EuGH hat diesen Zusammenhang in den bisherigen Entscheidungen zu Zuschlagskriterien, den Rechtssachen „Beentjes“, „Nord-Pas-de-Calais“, „Concordia Bus Finland“ und „Wienstrom“, lediglich als einfachen Auftragsbezug aufgefasst, um einen unverhältnismäßigen und diskriminierenden Eingriff in die Sphäre des Unternehmers über die Grenzen des ausgeschriebenen Auftrags hinaus zu unterbinden. Insofern besteht auch bei sozialen, auf die Arbeitsbedingungen des Herstellungsprozesses gerichteten Aspekten unzweifelhaft ein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand. Diese Rechtsprechung des EuGH ist durch die Novellierung der Vergaberichtlinien im Jahre 2004 auch nicht überholt. Die Vergabekoordinierungsrichtlinie beispielsweise bezieht sich ausweislich des Erwägungsgrundes 1 sogar ausdrücklich „auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere auf die Urteile zu den Zuschlagskriterien, wodurch klargestellt wird, welche Möglichkeiten die öffentlichen Auftraggeber haben, auf Bedürfnisse der betroffenen Allgemeinheit, einschließlich im ökologischen und/oder sozialen Bereich, einzugehen ...“.

→ Zur notwendigen Voraussetzung des Zusammenhangs mit dem Auftragsgegenstand erläutert der EuGH zuletzt in der Rechtssache „Wienstrom“, dass sich Anforderungen zum Strom aus erneuerbaren Energien, bei dem „nur jene Liefermenge gewertet wird, die die Menge des im Rahmen des ausgeschriebenen Auftrags zu erwartenden Verbrauchs überschreitet, keinen Bezug zum Gegenstand des Auftrags aufweist. Bereits aus seiner Formulierung wird deutlich, dass es sich nicht auf den eigentlichen Gegenstand des Auftrags bezieht.“⁴⁹ Der EuGH macht also mit dem Auftragsbezug lediglich deutlich, dass keine Anforderungen an Bieter und Auftragnehmer gestellt werden dürfen, die über den Horizont des eigentlichen Auftrags hinaus reichen.

Der Anwendungsbereich sozialer Vergabekriterien ist also nicht vornehmlich auf den Bereich der zusätzlichen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags beschränkt, wie sich aus dem Wortlaut der einschlägigen Regelungen der Vergaberichtlinien wie auch aus der ihnen zugrundeliegenden Rechtsprechung des EuGH ergibt. Um hier Rechtssicherheit zu erlangen, sollte die EU-Kommission aufgefordert werden, dies in einem Entwurf für eine neue Vergaberichtlinie deutlich zu machen.

b) Eignungsnachweise bezüglich zusätzlicher Bedingungen für die Auftragsausführung

Es besteht in der Praxis Unsicherheit über die Möglichkeiten, Eignungsnachweise zu verlangen, um prognostisch die Einschätzung treffen zu können, dass auch zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vom Auftragnehmer ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Da zusätzliche Ausführungsbedingungen (gleich ob als Haupt- oder Nebenpflichten) mit zum Auftragsgegenstand gehören, muss es als zulässig angesehen werden, entsprechende Nachweise zur Feststellung der Eignung (hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit) zu fordern. Hier bedarf es einer europa- wie auch bundesrechtlichen Klarstellung für den Rechtsanwender.

c) Erweiterung der Eignungskriterien um „Nachhaltigkeit“

Eignungskriterien betreffen die Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Fachkunde eines Bieters und sind stets unternehmensbezogen. Darunter fallen beispielsweise Europäische Normen zum Umweltmanagement und zu Qualitätssicherungssystemen des Unternehmens sowie Forderungen nach Arbeitsschutz und Einhaltung der Arbeitnehmerschutzgesetze: Hält ein Unternehmen diese gesetzlichen Vorgaben nicht ein, sind damit seine Zuverlässigkeit und Gesetzestreue in Frage gestellt. Bestimmte, im Rahmen der Leistungsanforderungen oder der Ausführungsbedingungen für den Auftrag geforderte Nachhaltigkeitsaspekte werden allerdings streng genommen nicht von der Zuverlässigkeit, Gesetzestreue, Leistungsfähigkeit und Fachkunde erfasst. Insofern wäre eine Möglichkeit zur stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vergabeverfahren, sie durch ein eigenständiges, auftragsbezogenes Kriterium „Nachhaltigkeit“ bei der Eignungsprüfung zuzulassen. Damit verbunden wäre auch die Aufgabe, eine Möglichkeit zu schaffen, wie ein unterschiedliches Maß an Eignung als Gegenstand der Wertung in „offene Verfahren“ einfließen könnte. Denn nur so wird es möglich, Bieter, die ein Höchstmaß an Nachhaltigkeit sicherstellen, bei der Prüfung und Wertung zu bevorzugen. Es sollte eindeutig geregelt werden, dass der Auftragnehmer darstellen und nachweisen muss, wie er die Einhaltung sozialer Kriterien auch bei seinen Zulieferern oder Subunternehmern sicherstellt.

d) Gleichwertigkeit des nicht offenen Verfahrens

Das nicht offene Verfahren ist dem offenen Verfahren nach europäischem Recht grundsätzlich gleichgestellt. Es bedarf keiner gesonderten Begründung des Auftraggebers, wenn dieser einen öffentlichen Auftrag im nicht-offenen Verfahren vergeben will. Vielmehr obliegt es allein seiner Beurteilung, in welcher der beiden Verfahrensarten er das bessere Ergebnis erwartet.

Der deutsche Gesetzgeber hat die VKR in diesem Punkt nicht 1:1 umgesetzt, sondern im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)⁵⁰ eine schärfere Regelung

49 Urteil des EuGH vom 27.02.2003, Rs. 448/01 („Wienstrom“), Rn. 68.

50 Vgl. § 101 Abs. 7 GWB.

getroffen. So ist das offene Verfahren in Deutschland grundsätzlich dem nicht offenen vorzuziehen. Das nicht offene Verfahren darf nur in wenigen Ausnahmefällen angewandt werden.

Es wird empfohlen, dies zu ändern und das nicht offene Verfahren dem offenen Verfahren bzw. die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der Öffentlichen Ausschreibung im deutschen Vergaberecht gleichzustellen. Dies würde die Berücksichtigung sozialer Aspekte, beispielsweise die Beschaffung von Waren, die unter sozial verantwortlichen Arbeitsbedingungen hergestellt wurden, erleichtern und den Vergabestellen erlauben, bessere Ergebnisse zu erzielen.

Die Beschaffung von sozial verträglich hergestellten Waren im offenen Verfahren bereitet Vergabestellen das Problem, dass sie die Eignungsanforderungen an die Bieter von vornherein genau festlegen müssen. Bieter, die offensichtlich besser geeignet sind, sozial verantwortliche Arbeitsbedingungen zu gewährleisten – etwa aufgrund langjähriger Erfahrung mit der Herstellung und Produktion von Fairtrade-Artikeln – dürfen im offenen Verfahren keine Vorteile gegenüber anderen Bietern eingeräumt werden, da ein „Mehr an Eignung“ hier keine Berücksichtigung finden darf.

Das nicht offene Verfahren hingegen wird stets mit einem Teilnahmewettbewerb eröffnet. Im Teilnahmewettbewerb ist ein „Eignungswettbewerb“ mit einer Reduzierung der Zahl geeigneter Bewerber ausdrücklich vorgesehen, sodass die Vergabestelle eine Auswahl vertrauenswürdiger Bieter – auch unter Berücksichtigung des „Mehr an Eignung“ – treffen könnte.

e) „Andere oder weitergehende Anforderungen“

Zielsetzungen mit der Auftragsvergabe zu verknüpfen, die über den Auftrag selbst hinaus reichen, ist auf der Basis einer europarechtskonformen gesetzlichen Regelung aus besonderen Gründen des Gemeinwohls möglich.⁵¹ Ob und welche Aspekte eine derart wichtige

nationale Bedeutung haben, hängt von Art und Folgen der Problemlage ab und bedarf eines politischen Verständigungsprozesses.

Im Rahmen „anderer oder weitergehender Anforderungen“ wird die Notwendigkeit gesehen, Aufträge nur an solche Unternehmen zu erteilen, die grundsätzlich die Einhaltung international anerkannter sozialer und ökologischer Mindeststandards garantieren können. Bei Mindeststandards aus internationalen Verträgen, zu deren Umsetzung und Förderung sich Deutschland verpflichtet hat, lassen sich auch bei der Auftragsvergabe Konsequenzen für die Ermessensausübung ableiten. Bei grundlegenden Mindestarbeitsnormen zur Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit, von Zwangsarbeit und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Herkunft und des Glaubens ergeben sich Handlungspflichten bereits aus der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde, auf deren Kosten eine wirtschaftliche Beschaffung nicht zu rechtfertigen ist.

Darüber hinaus besteht Bedarf, weitere übergeordnete Politikziele, wie z. B. des Klima- und Ressourcenschutzes oder der Entwicklungszusammenarbeit, im Rahmen der Eignungsanforderungen zu berücksichtigen. Ein anderer Anwendungsfall für eine solche Regelung wäre beispielsweise, wenn sich das nachfragegerechte Angebot an Ausbildungsplätzen nicht mehr von selbst oder auf der Basis einer konzertierten Absprache (Runder Tisch) regelt, sodass die Notwendigkeit einer korrigierenden Regulierung entsteht, die durch eine Bevorzugtenregelung zugunsten ausbildender Betriebe bei der öffentlichen Auftragsvergabe begleitet werden könnte. Hier müsste allerdings berücksichtigt werden, dass Bietern aus dem Ausland kein Nachteil dadurch entstehen darf, wenn in ihrem Land eine duale Ausbildung nicht vorgesehen ist. Weitere Beispiele wären aus heutiger Sicht im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt denkbar.

Um derartige „andere und weitergehende“ Anforderungen an die Eignung von Bietern stellen zu können, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

⁵¹ Dies wird mit dem Gesetzesvorbehalt nach § 97 Absatz 4 Satz 3 GWB ausgedrückt, der auch die Länder zum Erlass einer entsprechenden Regelung ermächtigt. Dass derartige Regelungen aus wichtigen Erwägungen des Gemeinwohls möglich sind, darauf verweist auch die EU-Kommission in ihrem Leitfaden „Sozialorientierte Beschaffung“, 2011, S. 25.

Umwelt- und Sozialkriterien

Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme erfolgte getrennt nach Informationsangeboten für eine umweltfreundliche Beschaffung einerseits und für eine soziale Beschaffung andererseits. Die Recherche zu Umweltkennzeichen und Leitfäden für eine umweltfreundliche Beschaffung führte das Institut für ökologische Wirtschaftsforschung gGmbH (IÖW) im Auftrag des Umweltbundesamtes durch. Bezüglich bestehender Label und Nachweissysteme für eine soziale Beschaffung wird im Folgenden auf die Internetplattform „Kompass Nachhaltigkeit“ verwiesen.

a) Informationsangebote für eine umweltfreundliche Beschaffung

Es existiert eine Fülle an Umweltkennzeichen für Produkte und Dienstleistungen. Dies berücksichtigend, galt die Prämisse, den Arbeitsaufwand für die Bestandsaufnahme in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn zu halten. Daher war es notwendig, den Umfang der Recherche bereits im Vorfeld auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. Die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes erfolgte in enger Abstimmung mit den Mitgliedern der Expertengruppe. Danach sollten folgende Informationsquellen für die öffentliche Beschaffung in der Bestandsaufnahme berücksichtigt werden:

- Produktkennzeichnungssysteme
 - Pflichtkennzeichnungen
 - z. B. Energieverbrauchskennzeichnung nach RL 92/75/EWG
 - Typ-I-Umweltzeichen (nach ISO 14024),
 - z. B. Blauer Engel, EU-Blume
 - Typ-I-ähnliche Zertifizierungssysteme,
 - z. B. Energy Star

- Öffentlich zugängliche Leitfäden
 - Produktgruppenspezifische Ausschreibungsempfehlungen
 - Produktgruppenübergreifende Leitfäden für eine nachhaltige Beschaffung⁵²

Umweltkennzeichen fanden nur insoweit Berücksichtigung, als sie die vergaberechtlichen Mindestanforderungen der Geeignetheit, Wissenschaftlichkeit, Transparenz und Zugänglichkeit erfüllen.⁵³

Die Bestandsaufnahme durch IÖW ist eine reine Desktop-Studie, d. h. sie beschränkt sich auf öffentlich im Internet verfügbare Informationsangebote. Insgesamt konnten circa 330 Umweltkennzeichen und Leitfäden für die umweltfreundliche Beschaffung von 54 Produktgruppen recherchiert werden. Zudem wurden 37 verschiedene Quellen/Herausgeber identifiziert und systematisiert. So liefert das Europäische Umweltzeichen Beschaffungskriterien für 13 der 54 Produktgruppen. Für 52 der 54 Produktgruppen existieren Kriterien des Blauen Engels, für 18 Produktgruppen existieren Kriterien der Europäischen Kommission usw. IÖW geht davon aus, dass die Anzahl der relevanten Standards insgesamt höher ist als 330, da ISO-Typ-I-ähnliche Umweltzeichen nur teilweise eingearbeitet wurden.

Weiter identifizierte IÖW insgesamt 30 allgemeine Leitfäden für eine nachhaltige Beschaffung. Diese beschränken sich nicht auf eine bestimmte Produktgruppe, sondern beschreiben produktgruppenübergreifend, wie umweltbezogene Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden können. Soweit bereits bekannt und einfach zugänglich, wurden auch Leitfäden für eine sozial verantwortliche Auftragsvergabe aufgenommen. Eine gezielte Recherche erfolgte insoweit jedoch nicht.

Bei den produktgruppenspezifischen Leitfäden beschränkt sich die Bestandsaufnahme auf die im

52 IÖW dokumentierte in diesem Rahmen auch produktgruppenübergreifende Leitfäden für eine soziale Beschaffung, soweit diese bereits bekannt und frei zugänglich waren.

53 Nach § 8 Abs. 5 VOL/A-EG können in Umweltzeichen definierte Spezifikationen i. R. d. Leistungsbeschreibung verwendet werden, „[...] wenn

- a) sie sich zur Definition des Auftragsgegenstandes eignen,
- b) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
- c) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen können und
- d) das Umweltzeichen für alle Betroffenen frei zugänglich ist. [...]“.

deutschen Sprachraum und auf europäischer Ebene erarbeiteten und öffentlich zugänglichen Kriterienkataloge, um den Umfang der Bestandsaufnahme auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen.

Die Ergebnisse der Recherche wurden systematisch in einer Tabelle zusammengestellt, die dem Bericht als Anlage beigefügt ist. Bei den jeweiligen Umweltzeichen bzw. Ausschreibungsempfehlungen findet sich neben dem aktuellen Stand ein direkter Link zu den zugrunde liegenden Kriterien.

b) Informationsangebote für eine sozial nachhaltige Beschaffung

Soziale Kriterien beziehen sich in der Regel auf internationale Konventionen, wie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) legt verbindliche Arbeits- und Sozialnormen fest und setzt sich für deren Durchsetzung in ihren Mitgliedsstaaten ein. Sie formulierte acht Kernarbeitsnormen. Bislang haben 120 IAO-Mitgliedsstaaten alle Kernarbeitsnormen (Stand August 2011) ratifiziert.

- Konvention Nr. 29: Zwangsarbeit (1930)
- Konvention Nr. 87: Vereinigungsfreiheit
- Konvention Nr. 98: Recht auf Kollektivverhandlungen
- Konvention Nr. 100: Gleichheit des Entgelts
- Konvention Nr. 105: Zwangsarbeit (1957)
- Konvention Nr. 111: Diskriminierung
- Konvention Nr. 138: Mindestalter
- Konvention Nr. 182: Kinderarbeit

Die Normen beruhen auf folgenden vier Grundprinzipien:

- Vereinigungsfreiheit (Konvention Nr. 87) und Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 98),
- Beseitigung der Zwangsarbeit (Konventionen Nr. 29 und 105),
- Abschaffung der Kinderarbeit (Konventionen Nr. 138 und 182) sowie
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Konventionen Nr. 100 und 111).

In den letzten Jahren ist eine große Zahl an Standardsystemen entstanden, welche die staatlichen Anforderungen der Konventionen in unternehmensbezogene (zum Teil branchenspezifische) Anforderungen übersetzen und diese somit für Unternehmen in Ihrer globalen Lieferkette umsetz- und nachweisbar (z. B. durch unabhängige Zertifizierung) machen. Dies hat jedoch zur Folge, dass Einkäufer und Verbraucher kaum einen Überblick über die unterschiedlichen Inhalte und Qualitäten der Systeme bekommen können und die gezielte Nutzung in der Beschaffung stark erschwert wird.

Eine gute Bestandsaufnahme über die verschiedenen Standard- und Zertifizierungssysteme gibt die Internetplattform KOMPASS NACHHALTIGKEIT⁵⁴, die öffentlichen Beschaffern neben umfangreichen Informationen zu Fragen einer nachhaltigen Beschaffung (Informationen zu rechtlichen Fragen sowie Erläuterungen relevanter thematischer Aspekte, wie beispielsweise zur Bedeutung von Sozial- und Arbeitsrechten) Orientierungshilfen durch den Dschungel der verschiedenen Standard- und Zertifizierungssysteme bietet.

Kernstück der Internetplattform ist eine umfangreiche Datenbank zu Standard- und Zertifizierungssystemen. Zurzeit gibt der KOMPASS NACHHALTIGKEIT einen Überblick über die Produktbereiche Nahrungsmittel,

54 Die Internetplattform Kompass Nachhaltigkeit (www.kompass-nachhaltigkeit.de) für öffentliche Beschaffung und Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wurde vom Programm Sozial- und Umweltstandards der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und in Kooperation mit dem Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) entwickelt und greift auf die im Rahmen des „Trade for Sustainable Development“ (T4SD)-Projekts vom International Trade Center (ITC) entwickelte Standarddatenbank zu. Als UN-/WTO-Organisation sichert das ITC eine neutrale und internationale Führung und kontinuierliche Pflege und Ausbau der Standarddatenbank.

Textilien, Holz und Papier, erneuerbare Energie und Natursteine. Längerfristig sollen diese Bereiche jedoch um weitere Produktgruppen ergänzt werden.

c) Verfahrensgrundsätze zur Erarbeitung von Ausschreibungsempfehlungen

Wie bereits in der Einleitung angesprochen, zeigt schon der Vergleich mit den Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedstaaten, dass es eines transparenten Verfahrens zur Erarbeitung praktikabler und allgemein anerkannter Ausschreibungsempfehlungen bedarf. Beschaffungspraktiker in Bund, Ländern und Kommunen bekämen damit eine verlässliche Arbeitsgrundlage für die Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung, ohne sich dem Vorwurf der Bevorzugung bestimmter Bieter aussetzen zu müssen. Die potenziellen Bieter wiederum wüssten bereits im Vorfeld, welche Umwelt- und/oder Sozialkriterien eingefordert werden und könnten die hierfür erforderlichen Informationen rechtzeitig einholen⁵⁵.

(1) Grundlegende Anforderungen

Ein künftiges Verfahren zur Erarbeitung allgemein anerkannter und praktikabler Ausschreibungsempfehlungen sollte zumindest die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllen:

- i. Erarbeitung naturwissenschaftlich abgesicherter Anforderungen an Umwelteigenschaften, möglichst unter Einbeziehung auch sozialer Aspekte und in Abgleich mit den europäischen GPP-Kriterien;
- ii. Sicherstellung der vergaberechtskonformen Ausgestaltung sowie
- iii. der Marktverfügbarkeit entsprechender Produkte bzw. Dienstleistungen und

- iv. qualitative Absicherung der Leitfäden und transparente Verfahrensgestaltung durch Konsultation der relevanten Stakeholder.

Weiter scheint es wünschenswert, dass die Ausschreibungsempfehlungen durch eine im Niveau differenzierte Ausgestaltung⁵⁶ den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten des speziellen Beschaffungsprozesses Rechnung tragen. Denkbar wäre etwa eine Differenzierung nach „Kernkriterien“ im Sinne eines Minimalansatzes, nach „Erweiterten Kriterien“ und „Innovativen Kriterien“, wobei hier auch Ansätze für eine innovationsorientierte Beschaffung einbezogen werden könnten.

(2) Erfahrungen aus dem Projekt „www.ITK-Beschaffung.de“

Bzgl. der Frage der Verfahrensgestaltung kann insbesondere auf die Erfahrungen aus der Kooperation von BITKOM, BeschA und UBA bei Erarbeitung von Leitfäden für eine umweltfreundliche Beschaffung von ITK-Produkten⁵⁷ aufgebaut werden. Zwar wurde im Rahmen des Projektes www.ITK-Beschaffung.de kein formales Verfahren entwickelt, jedoch hat sich aus vorwiegend praktischen Erwägungen folgende Vorgehensweise etabliert:

- i. In der Regel erarbeitet einer der Projektpartner einen ersten Leitfadentwurf und leitet diesen an die anderen Projektpartner weiter.
- ii. Diese diskutieren den Entwurf intern und kommentieren/ergänzen den Entwurf, soweit aus Ihrer Sicht erforderlich.
- iii. Besprechung und Weiterentwicklung des Leitfadens auf Grundlage der kommentierten Entwürfe.
- iv. Endgültige Entscheidung über den Leitfaden nur mit Zustimmung aller Beteiligten (Konsensverfahren).

55 In der Vergabepraxis zeigt sich ein nicht unerhebliches Hemmnis für eine nachhaltige Beschaffung darin, dass potenzielle Bieter nur unzureichend darüber informiert sind, welche Umwelt-/Sozialkriterien die eigenen Produkte/Dienstleistungen erfüllen. Häufig sind diese auch nicht sofort verfügbar, etwa als Angaben in den Produktblättern der Hersteller.

56 SEMCo, die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung in Schweden, beispielsweise erarbeitet produktspezifische Kriterien für eine nachhaltige Beschaffung auf bis zu drei verschiedenen Niveaus (vgl. SEMCo-Leitfaden für Textilien und Leder).

57 Weiterführende Informationen zum Projekt unter: <http://www.itk-beschaffung.de>.

Diese Vorgehensweise hat sich aus Sicht des Umweltbundesamtes insoweit bewährt, als durch die Zusammenarbeit mit Beschaffungspraktikern und Herstellern Ausschreibungsempfehlungen erarbeitet werden konnten, die nicht nur in Bezug auf die Umweltaanforderungen naturwissenschaftlich abgesichert sind, sondern die auch den Gesichtspunkten der Vergaberechtskonformität und Marktverfügbarkeit Rechnung tragen. Bei allen im Projekt bearbeiteten Produktgruppen lagen mit den Umweltzeichenvergabekriterien bereits in einem Stakeholderprozess erstellte umweltbezogene Kriterienkataloge vor. Durch eine ausgewogene Differenzierung der Umweltaanforderungen in Ausschluss- und Bewertungskriterien konnte eine den Umweltzeichen eigene hohe Marktdifferenzierung vermieden werden⁵⁸. Darüber hinaus konnten auch weitere Fragen der praktischen Umsetzung der Ausschreibungsempfehlungen, wie mögliche Schwierigkeiten bei der Nachweisführung, direkt mit Beschaffern und Herstellern erörtert werden. Als weiterer Vorteil hat sich gezeigt, dass durch die Bewerbung der Ausschreibungsempfehlungen durch alle Beteiligten – etwa auf Beschaffungskonferenzen oder auch organisationsintern – diese innerhalb kurzer Zeit ein hohes Maß an Bekanntheit und Akzeptanz erlangten.

Durchaus zu überdenken scheint jedoch die Art und Weise der Entscheidungsfindung. Das Erfordernis einer einstimmigen Entscheidung führte in der Praxis zu zähen und langwierigen Verhandlungen – insbesondere zwischen der Fach- und Herstellerseite⁵⁹. Bei der Erarbeitung von Ausschreibungsempfehlungen für öffentliche Beschaffer sollte die öffentliche Hand in Gestalt der Fachseiten (jeweils für technische, umweltbezogene und soziale Aspekte) eine prioritäre Rolle übernehmen, insbesondere um die Unabhängigkeit

der Verfahrensleitung von wirtschaftlichen Eigeninteressen der beteiligten Unternehmen zu gewährleisten.

(3) Verfahrensskizze

Vor diesem Hintergrund sollte ein künftiges Verfahren zur Erarbeitung von Ausschreibungsempfehlungen für eine nachhaltige Beschaffung in etwa wie folgt gestaltet sein:

- I. Aufstellung eines Arbeitsplans
Erforderlich erscheinen zunächst die Identifizierung der Produktgruppen, für die Ausschreibungsempfehlungen erstellt werden sollen, unter Einbeziehung der jeweiligen Fachseiten, sowie eine personelle⁶⁰ und zeitliche Planung der weiteren Arbeitsschritte⁶¹.
- II. Identifizierung der für die jeweilige Produktgruppe relevanten Ansprechpartner aus den zentralen Beschaffungsstellen des Bundes sowie den zuständigen Fachbehörden.⁶²
- III. Auftakttreffen
Ein erstes Auftakttreffen unter Einbeziehung der Stakeholder aus der Wirtschaft scheint wünschenswert, um noch vor Ausarbeitung eines ersten Entwurfs einer Ausschreibungsempfehlung grundsätzliche Fragen zu erörtern und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- IV. Erarbeitung eines ersten Entwurfs
Die Ausarbeitung eines ersten Leitfadentwurfs muss durch die Fachseite erfolgen. Soweit möglich, sollte hierbei auf den Kriterien aus

58 Ausschlusskriterien dienen der Leistungsbeschreibung. Ein angebotenes Produkt muss damit sämtliche Ausschlusskriterien erfüllen, um überhaupt für die Bedarfsdeckung in Betracht zu kommen. Bewertungskriterien werden hingegen erst in der Phase der Angebotswertung berücksichtigt.

59 In der Sache besteht der grundsätzliche Konflikt darin, dass Branchenverbände aus wirtschaftlichem Eigeninteresse ihrer Mitglieder bestrebt sind, Anforderungen an Nachhaltigkeitsaspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe möglichst gering zu halten, während es Anliegen der Fachseite ist, dass im Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung nach Möglichkeit die innovativsten Produkte und Dienstleistungen beschafft werden.

60 Zu benennen ist insbesondere für jede Produktgruppe ein Mitarbeiter (der koordinierenden Stelle), der die weiteren Arbeiten koordiniert und der als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht.

61 Vgl. der Zeitplan für die Überarbeitung der Ausschreibungsempfehlungen für Druckdienstleistungen in Schweden: [http://www.msr.se/en/green_procurement/criteria/Ongoing-criteria-work/Printing-services/\(Stand: 01.06.2011\)](http://www.msr.se/en/green_procurement/criteria/Ongoing-criteria-work/Printing-services/(Stand: 01.06.2011)).

62 Darüber hinaus erscheint auch die Einbeziehung der Bedarfsträger sinnvoll. Diese verfügen über maßgebliche Erfahrungen bzgl. der Nutzung bestimmter Produkte. Zudem entscheiden die Bedarfsträger i. d. R. über die Auswahl des Auftragsgegenstandes.

Typ-I-Umweltzeichen wie dem Blauen Engel oder der Euroblume⁶³ sowie auf Labeln und Zertifikaten, die soziale Aspekte abdecken, aufgebaut werden. Bei ausreichenden personellen Kapazitäten sollte im Sinne einer transparenten Arbeitsweise ein entsprechender Hintergrundbericht erarbeitet werden⁶⁴.

- V. Konsultationsphase
Für die anschließende Konsultationsphase scheint ein Zeitraum von drei bis vier Monaten angemessen. Für die Konsultation könnte der Entwurf einschließlich der zugehörigen Dokumente entweder im Internet veröffentlicht werden (etwa auf einem zentralen Informationsportal für nachhaltige Beschaffung) oder direkt an die zuvor identifizierten Stakeholder versandt werden.
- VI. Überarbeitung des Entwurfs
Der ursprüngliche Entwurf der Ausschreibungsempfehlung wäre dann auf Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen zu überarbeiten.
- VII. Fachgespräch
In einem abschließenden Fachgespräch können auf Grundlage des überarbeiteten Berichts letzte Fragen erörtert werden.
- VIII. Entscheidung
Die endgültige Entscheidung über die Ausschreibungsempfehlung sollte bei der für das Verfahren zuständigen Stelle unter Einbeziehung der Fachseite liegen. In jedem Fall sollte die Entscheidung bei einer unabhängigen Stelle liegen.

Das skizzierte Verfahren soll im Sinne eines idealtypischen Ablaufs als Empfehlung dienen. Alternative Ansätze sind denkbar.

Empfehlungen

a) Regelmäßige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

Wie die Bestandsaufnahme gezeigt hat, existiert bereits eine breite wissenschaftlich abgesicherte Basis an Nachhaltigkeitskriterien, die im Sinne einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffungspraxis genutzt werden sollte. Die Expertengruppe empfiehlt, diese **Kriterien zukünftig bei allen Beschaffungsvorgängen regelmäßig zu berücksichtigen**.

b) Erarbeitung allgemein anerkannter Kriterienkataloge

Gerade auf Grund der Vielzahl der bereits erarbeiteten Label und Nachweissysteme besteht jedoch auch ein großes Hemmnis für eine nachhaltige Auftragsvergabe. Beschaffer sind regelmäßig mit der Aufgabe der Auswahl und Bewertung entsprechender Kriterien und Label überfordert, potenzielle Bieter müssen oft kurzfristig (innerhalb der Angebotsfrist) Fragen zu umwelt- und/oder sozialbezogenen Aspekten ihrer Produkte/ Dienstleistungen beantworten, wobei sich die Antworten nicht ohne weiteres – etwa aus den Produktblättern des Herstellers – ergeben. Nicht zuletzt könnte sich auch der Vorwurf einer unlauteren Bevorzugung bestimmter Bieter unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit ergeben.

Daher **bedarf es aus der Sicht der Expertengruppe eines transparenten Verfahrens zur Erarbeitung praktikabler und allgemein anerkannter Kriterienkataloge im Sinne von Ausschreibungsempfehlungen (s. o., Umwelt- und Sozialkriterien – Bestandsaufnahme c), Seite 63 ff.** Beschaffungspraktiker in Bund, Ländern und Kommunen bekämen damit eine verlässliche Arbeitsgrundlage für die Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung, ohne sich dem Vorwurf der Bevorzugung bestimmter Bieter aussetzen zu müssen. Die potentiellen Bieter wiederum wüssten bereits im Vorfeld, welche Umwelt- und/oder Sozialkriterien eingefordert werden und könnten die danach erforderlichen Informationen rechtzeitig einholen.

63 Vgl. Ziff. 6 lit. b des Maßnahmenprogramms NHK vom 6. Dezember 2010.

64 Vgl. der Hintergrundbericht zu den EU-GPP-Kriterien für Papierprodukte http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/paper_GPP_background_report.pdf.

c) Anerkennungssystem für Zertifizierungssysteme

Die Expertengruppe empfiehlt weiter, den Aufbau eines Anerkennungssystems für Standard- und Zertifizierungssysteme sowie die Einrichtung einer entsprechenden (Kompetenz-)Stelle auf nationaler Ebene zu prüfen. Die Stelle würde anhand des Anerkennungssystems die Eignung von Standard- und Zertifizierungssystemen prüfen und ihre Zertifikate als Nachweis für die öffentliche Beschaffung anerkennen. Hierfür könnte auf die Erfahrungen im Holzbereich aufgebaut werden.

Für die Prüfung und Anerkennung der Zertifizierungssysteme sollten dabei in einem transparenten, öffentlichen Prozess, unter Einbeziehung der verschiedenen Stakeholdergruppen, einheitliche Anforderungen bezüglich:

- der inhaltlichen Anforderungen an die Standards (Minimalkriterien) und
- des Standardsetzungs- und Verifizierungsprozesses

bestimmt werden und allgemein anerkannte Qualitätsanforderungen für Standardsysteme (z. B. ISO/IEC Guides für Zertifizierungssysteme) berücksichtigt werden.

Ein einheitliches Anerkennungssystem für Zertifizierungssysteme würde damit in erheblichem Maße zu einer nachhaltigeren Auftragsvergabe beitragen. Insbesondere würde es Unternehmen den Umgang mit der Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien erleichtern und öffentliche Beschaffer entlasten, die mit der Entscheidung über die Anerkennung von Nachweisen oftmals überfordert sind. Entscheidungen über die Anerkennung von Nachweisen würden transparenter und damit glaubwürdiger.

Auf der anderen Seite sind vor der Entscheidung über den Aufbau eines entsprechenden Anerkennungssystems noch grundlegende Fragen zu erörtern. Beispielsweise inwieweit die Privilegierung bestimmter (akkreditierter) Zertifizierungssysteme gegenüber anderen Nachweisen vergaberechtlich zulässig ist. Eine weitere Herausforderung könnte in der Bestimmung der „Minimalkriterien“ liegen. Diese müssten von mehreren Standard- und Zertifizierungssystemen abgedeckt

sein und gleichzeitig – als kleinster gemeinsamer Nenner – im Sinne einer nachhaltigen Auftragsvergabe als anspruchsvoll gelten können.

Zusammenfassung/Ausblick

1. Die Expertengruppe hat sich, dem Auftrag der Allianz für eine nachhaltige Beschaffung folgend, umfassend mit Fragen zur Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialkriterien im Vergabeverfahren befasst. Neben einer Bestandsaufnahme der derzeit existierenden Informationsangebote für eine nachhaltige Auftragsvergabe wurden auch die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen diskutiert und diesbezüglicher Handlungsbedarf aufgezeigt. Auch wurde ein mögliches Verfahren für die künftige Erarbeitung praktikabler und allgemein anerkannter Ausschreibungsempfehlungen skizziert. Für zukünftige Arbeiten empfiehlt die Expertengruppe, zusätzlich das Thema der Beschaffung innovativer Waren und Dienstleistungen einzubeziehen und besonders hilfreiche Informationsquellen für eine nachhaltige Beschaffung zu identifizieren.
2. Bezüglich der Einbeziehung sozialer Aspekte im Vergabeverfahren sieht die Expertengruppe noch dringenden Handlungsbedarf, insbesondere mit Blick auf bestehende Unsicherheiten bei der Auslegung der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen. Deshalb hat sie diese Thematik im Kapitel Rechtsfragen umfassend erörtert und Lösungsansätze in Form von Empfehlungen (siehe unter Rechtsfragen – Empfehlungen, Seite 58 ff.) erarbeitet. Folgende Empfehlungen sollen hier besonders hervorgehoben werden:
 - Auslegungshinweis des Gesetzgebers oder, falls erforderlich, gesetzliche Klarstellung zur Zulässigkeit der Einbeziehung sozialer Aspekte als Zuschlagskriterien. Klarstellung sollte auch im Rahmen der laufenden Änderung der EU-Vergaberichtlinien erfolgen.
 - Europaweite wie auch bundesrechtliche Klarstellung, ob Eignungsnachweise auch in Bezug auf die Eignung des Bieters zur ordnungsgemäßen Umsetzung zusätzlicher Auftragsbedingungen (gleich ob als Haupt- oder Nebenpflichten) eingefordert werden dürfen.

- Zulassung der „Nachhaltigkeit“ als eigenständiges und auftragsbezogenes Eignungskriterium neben den unternehmensbezogenen Kriterien der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Fachkunde eines Bieters.
 - Gleichstellung des nicht offenen Verfahrens mit dem offenen Verfahren bzw. der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb mit der Öffentlichen Ausschreibung im deutschen Vergaberecht zur stärkeren Berücksichtigung insbesondere sozialer Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe.
 - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um „weitergehende Anforderungen“ im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung, insbesondere auch im Rahmen der Eignungsprüfung, stellen zu dürfen.
3. Die Möglichkeit der Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte im Vergabeverfahren ist im öffentlichen Auftragswesen bereits weitgehend anerkannt. Allerdings spielt dabei die Berücksichtigung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen im Hinblick auf die Schonung unserer Ressourcen noch eine eher geringe Rolle. Zukünftig sollten möglichst umfangreich Umwelt- und Sozialkriterien regelmäßig bei Beschaffungsvorgängen berücksichtigt werden.
 4. Zur Stärkung einer nachhaltigen Auftragsvergabe empfiehlt die Expertengruppe, allgemein anerkannte Kriterienkataloge für eine nachhaltige Beschaffung zu erarbeiten. Ein mögliches Verfahren hierzu wurde unter Umwelt- und Sozialkriterien – Bestandsaufnahme, Seite 63 ff., skizziert.
 5. Für zukünftige Arbeiten empfiehlt die Expertengruppe, den Aufbau eines nationalen Anerkennungssystems für Zertifizierungssysteme für eine nachhaltige Beschaffung sowie die Einrichtung einer entsprechenden Stelle auf nationaler Ebene zu prüfen.
 6. Die Expertengruppe bittet die Allianz für eine Nachhaltige Beschaffung, die o.g. Empfehlungen umzusetzen. Sie empfiehlt, die Expertengruppe für die Umsetzungsphase zur Klärung von Fachfragen weiterzuführen.

Anlagen

zum Bericht der Expertengruppe „Standards“

1. Tabelle „Umweltkennzeichen und produktgruppenspezifische Leitfäden“ Seite 46
2. Tabelle „Produktgruppenübergreifende Leitfäden und Leitfäden für eine sozial nachhaltige Beschaffung“ Seite 74
3. Übersicht „Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Vergabekriterien“ Seite 76
4. Übersicht „Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien“ Seite 77

Umweltkennzeichen und produktgruppenspezifische Leitfäden

Inhaltsverzeichnis

Bürogeräte	48
1 Arbeitsplatz-Computer	48
2 Computer-Bildschirme	49
3 Digitalprojektoren/Beamer	49
4 Tragbare Computer	50
5 Laserdrucker	50
6 Tintendrucker	51
7 Multifunktionsgeräte inkl. Kopierer	52
8 Thin Clients	52
Fernsehgeräte	53
9 Fernsehgeräte	53
Weißer Ware	53
10 Elektrische Backöfen	53
11 Geschirrspüler	53
12 Kühl- und Gefriergeräte	54
13 Waschmaschinen	54
Nachhaltiges Bauen	55
14 Dämmstoffe	55
15 andere Baumaterialien	55
16 Allgemeine Anforderungen für Neubau und Sanierungen	56
Technische Gebäudeausrüstung	56
17 Beleuchtung (Innen- und Außenbeleuchtung)	56
Wärmeversorgung	57
18 Erneuerbare Energieträger	58
19 Fernwärmeversorgung	58
20 Fossile Brennstoffe	58
21 Kraft-Wärme-Kopplung	58
Stromversorgung	58
22 Ökostrom	58
Contracting	59
23 Contracting	59

Gebäudeinnenausstattung	60
24 Elastische Bodenbeläge	60
25 Hölzerne Bodenbeläge	60
26 Mineralische Bodenbeläge	61
27 Textile Bodenbeläge	61
28 Lacke und Lasuren	61
29 Tapeten	62
30 Wandfarben	62
Möbel	63
31 Bürostühle	63
32 Büromöbel (bspw. Schreibtische, Büro- und Aktenschränke)	63
Büroverbrauchsmaterial	64
33 Druck- und Pressepapier	64
34 Druckerzeugnisse	64
35 Papierprodukte (inkl. Kuverts)	65
36 Produkte aus Recycling-Karton (inkl. Ordner)	65
37 Schreibutensilien	66
38 Tinten- und Tonermodule	66
Reinigung/Hygiene	67
39 Händetrocknung	67
40 Hygienepapiere	68
41 Reinigungsmittel (chemisch)	68
42 Schädlingsbekämpfung	69
43 Reinigungsdienstleistungen	69
Textilien	69
44 Matratzen	69
45 sonstige Textilprodukte	70
Lebensmittel und Catering	70
46 Lebensmittel und Catering	70
Fahrzeugwesen	71
47 Personenkraftwagen	71
48 Omnibusse	71
49 Kehr- und Müllfahrzeuge	71
50 Kraftfahrzeugreifen	72
Garten- und Landschaftsbau	72
51 Bewässerungssysteme	72
52 Gartenbaugeräte- und maschinen	72
53 Streumittel	72
Nachhaltige Veranstaltungen	73
54 Nachhaltige Veranstaltungen	73

Bürogeräte

1 Arbeitsplatz-Computer

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europa	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für Tischcomputer http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:151:0005:0014:DE:PDF	Europäische Kommission/ 09.06.2011
Deutschland	Blauer Engel	Computer (Arbeitsplatzcomputer und tragbare Computer) – Systemeinheiten, RAL-UZ 78 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=532	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.09.2009
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Computers – Version 6.1 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=45001	Institut für Normung (SIS)/01.06.2009
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
Schweden	TCO	TCO Certified Desktops 3.0 – http://www.tcodevelopment.com/tcodevelopmentnew/Tillverkare/Desktops/TCO_Certified_Desktops_computers_3.0_March_2010.pdf	TCO Development AB/01.03.2010
Schweden	TCO	TCO'05 Desktops – http://www.tcodevelopment.com/tcodevelopmentnew/TillverkareFr1200/tco05_desktopversion_1.0.pdf	TCO Development AB/01.06.2005
Schweden	TCO	TCO Certified All-in-one Computers 1.0 – http://www.tcodevelopment.com/tcodevelopmentnew/Tillverkare/TCO_AllInOne_091229.pdf	TCO Development AB/01.12.2009
Schweden	TCO	TCO Certified Edge All-in-one Computers 1.0 – http://www.tcodevelopment.com/tcodevelopmentnew/Tillverkare/TCO_Certified_Edge_AIO_1.0.pdf	TCO Development AB/01.05.2010
U.S./Europa	Energy Star	Energy Star Computers – http://www.energystar.gov/index.cfm?c=computers.pr_crit_computers	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.07.2009
U.S./Europa	Energy Star	ENERGY STAR® Program Requirements for Computers 5.0 – http://www.eu-energystar.org/downloads/specifications/20081118/final/Computer_Spec_Version%205%200_%20Final%20Nov08.pdf	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.11.2008
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		GPP Tool Kit – IT-Geräte – http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/office_IT_equipment_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/ 01.06.2009
Europa		Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung – http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für Computer – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/computer_ausschreibungsempfehlung.pdf	Umweltbundesamt/ 01.03.2007
Deutschland		Leistungsblatt IT – http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4	Buy Smart/ 01.03.2011
Deutschland		Beschaffung und Klimaschutz. Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – Bürogeräte – http://www.buy-smart.info/media/file/239.BuySmart_Leitfaden_IT.pdf	buy smart/ 01.09.2009
Deutschland		Empfehlungen für die umweltfreundliche Beschaffung von Desktop-PCs – Leitfaden – http://www.dstgb-vis.de/home/aktuelles_news/aktuell/neuer_leitfaden_zu_umweltfreundlicher_it_beschaffung/leitfaden_it_beschaffung_06_08.pdf	BITKOM, UBA, BeschA/30.11.2007
Österreich		Ökoleitfaden: EDV-Beschaffung – Leistungsblätter – http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeb/EDV_Gesamt_2010.pdf&t=1312447552&hash=4c71b9bbffcbca1ff59d73247de4390	Umweltverband Vorarlberg/ 30.11.2009
Österreich		Kriterienkatalog 04019 PC – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/pc.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/01.06.2010
Schweiz		Professionelle Beschaffung: Bürogeräte. Empfehlungen für Geschäftsleitende, Einkaufs- und IT Verantwortliche – http://www.igoeb.ch/pdf/buerogeraeteflyer_d.pdf	Toptest GmbH/k.A.
Schweiz		A701 – Workstation Version 2.11 – http://www.isb.admin.ch/themen/standards/alle/03218/index.html?lang=de	Schweizerische Eidgenossenschaft – Informatikstrategieorgan Bund ISB/ 01.05.2009

2 Computer-Bildschirme

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Computer (Arbeitsplatzcomputer und tragbare Computer) – Systemeinheiten, RAL-UZ 78 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=532	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.09.2009
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
Schweden	TCO	TCO Certified Displays 5.2 – http://tcodevelopment.com/tcodevelopmentnew/Tillverkare/TCO_Certified_Displays_5_2.pdf	TCO Development AB/01.02.2011
Schweden	TCO	TCO Certified Edge Displays 1.1 – http://www.tcodevelopment.com/tcodevelopmentnew/Tillverkare/TCO_Certified_Edge_Displays_1.1_Release_100903.pdf	TCO Development AB/01.09.2010
Schweden	TCO	TCO'03 Displays (bis 01.12.2011) – http://www.tcodevelopment.com/tcodevelopmentnew/Tillverkare/TCO_Certified_Edge_Displays_1.1_Release_100903.pdf	TCO Development AB/01.10.2005
Europa	Energy Star	ENERGY STAR® Program Requirements for Displays 5.0 – http://www.eu-energystar.org/downloads/specifications/20090331/ENERGY%20STAR%20Displays%20Specification%20Version%205.0.pdf	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/k.A.
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung – http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für Computer Bildschirme – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/bildschirme_ausschreibungsempfehlung.pdf	Umweltbundesamt/ 01.03.2007
Deutschland		Leistungsblatt IT – http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4	Buy Smart/ 01.03.2011
Deutschland		Beschaffung und Klimaschutz. Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – Bürogeräte – http://www.buy-smart.info/media/file/239.BuySmart_Leitfaden_IT.pdf	buy smart/ 01.09.2009
Österreich		Ökoleitfaden: EDV-Beschaffung – Leistungsblätter – http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecured&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeps/EDV_Gesamt_2010.pdf&t=1312447552&hash=4c71b9bbffcbca1ff59d73247de4390	Umweltverband Vorarlberg/ 30.11.2009
Österreich		Kriterien Katalog 04.012 Flachbildschirme – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/bildschirme.pdf	Stadt Wien – Öko- kauf/01.10.2008
Schweiz		Professionelle Beschaffung: Bürogeräte. Empfehlungen für Geschäftsleitende, Einkaufs- und IT Verantwortliche – http://www.igoeb.ch/pdf/buerogeretaeflyer_d.pdf	Toptest GmbH/k.A.
Schweiz		A705 – Bildschirm Version 2.11 – http://www.isb.admin.ch/themen/standards/alle/03234/index.html?lang=de	Schweizerische Eidgenossenschaft – Informatikstrategie- organ Bund ISB/ 01.05.2009

3 Digitalprojektoren/Beamer

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Digitalprojektoren, Beamer, RAL-UZ 127 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/vergabegrundlage.php?id=163	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.01.2010
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
Schweden	TCO	TCO Certified Projectors 1.1 – http://www.tcodevelopment.com/tcodevelopmentnew/Tillverkare_Projektorer/TCOCertifiedProjectors_100326.pdf	TCO Development AB/01.03.2010
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Leistungsblatt IT – http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4	Buy Smart/ 01.03.2011
Deutschland		Beschaffung und Klimaschutz. Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – Bürogeräte – http://www.buy-smart.info/media/file/239.BuySmart_Leitfaden_IT.pdf	buy smart/ 01.09.2009

4 Tragbare Computer

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europa	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für Notebooks http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:151:0005:0014:DE:PDF	Europäische Kommission/ 06.06.2011
Deutschland	Blauer Engel	Computer (Arbeitsplatzcomputer und tragbare Computer) – Systemeinheiten, RAL-UZ 78 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=532	Jury Umweltzeichen, RAL gmbH/ 01.09.2009
Deutschland	Blauer Engel	Tragbare Kleincomputer (Netbooks), RAL-UZ 135 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=478	Jury Umweltzeichen, RAL gmbH/ 01.07.2009
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
Schweden	TCO	TCO Certified Notebooks 3.1 – http://www.tcodevelopment.se/tcodevelopmentnew/Tillverkare/TCO_Notebooks_3_1_110111.pdf	TCO Development AB/01.01.2011
U.S./Europa	Energy Star	ENERGY STAR® Program Requirements for Computers 5.0 – http://www.eu-energystar.org/downloads/specifications/20081118/final/Computer_Spec_Version%205%200_%20Final%20Nov08.pdf	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.11.2008
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung – http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für Tragbare Computer – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/tragbare_computer_ausschreibungsempfehlung.pdf	Umweltbundesamt/ 01.03.2007
Deutschland		Empfehlungen für die umweltfreundliche Beschaffung von Notebooks. Leitfaden Version 1.0 – http://www.itk-beschaffung.de/fileadmin/itk/frei/lf_desktop_umwelt_de_v1-1.pdf	BITKOM, UBA, BeschA/k.A.
Deutschland		Leistungsblatt IT – http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4	Buy Smart/ 01.03.2011
Österreich		Ökoleitfaden: EDV-Beschaffung – Leistungsblätter – http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeps/EDV_Gesamt_2010.pdf&t=1301150813&hash=574b54de3f62a0240c0d88829ccf36f2	Umweltverband Vorarlberg/ 30.11.2009
Österreich		Kriterienkatalog 04015 Notebooks – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/notebooks.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/01.06.2010
Schweiz		Professionelle Beschaffung: Bürogeräte. Empfehlungen für Geschäftsleitende, Einkaufs- und IT Verantwortliche – http://www.igoeb.ch/pdf/buerogeraeteflyer_d.pdf	Toptest GmbH/k.A.
Schweiz		A702 – Mobile PC Version 2.12 – http://www.isb.admin.ch/themen/standards/alle/03219/index.html?lang=de	Schweizerische Eidgenossenschaft – Informatikstrategie- organ Bund ISB/ 01.04.2009

5 Laserdrucker

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Bürogeräte mit Druckfunktion (Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte), RAL-UZ 122 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=329	Jury Umweltzeichen, RAL gmbH/ 01.05.2009
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 16 – Bürogeräte mit Druckfunktion (Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte) – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz16_r5a_buerogeraete_2007.pdf	Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft Umwelt und Wasserwirt- schaft/01.07.2007
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Imaging Equipment – Version 5.3 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=8001	Institut für Normung (SIS)/01.06.2007
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
U.S./Europa	Energy Star	ENERGY STAR® Program Requirements for Imaging Equipment – http://www.eu-energystar.org/downloads/specifications/20081001/Final%20Version%201%201%20ENERGY%20STAR%20Imaging%20Equipment%20Specification.pdf	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.10.2008

5 Laserdrucker

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung – http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für Laserdrucker – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlung_laserdrucker.pdf	Umweltbundesamt/ 01.04.2007
Deutschland		Leistungsblatt IT – http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4	Buy Smart/ 01.03.2011
Deutschland		Beschaffung und Klimaschutz. Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – Bürogeräte – http://www.buy-smart.info/media/file/239.BuySmart_Leitfaden_IT.pdf	buy smart/ 01.09.2009
Österreich		Ökoleitfaden: EDV-Beschaffung – Leistungsblätter – http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeps/EDV_Gesamt_2010.pdf&t=1301150813&hash=574b54de3f62a0240c0d88829ccf36f2	Umweltverband Vorarlberg/ 30.11.2009
Österreich		Kriterien Katalog 04.004 Laserdrucker (SW und Farbe) – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/laserdrucker.pdf	Stadt Wien – Öko- kauf/01.10.2008
Schweiz		Professionelle Beschaffung: Bürogeräte. Empfehlungen für Geschäftsleitende, Einkaufs- und IT Verantwortliche – http://www.igoeb.ch/pdf/buerogeraeteflyer_d.pdf	Toptest GmbH/k.A.

6 Tintendrucker

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Bürogeräte mit Druckfunktion (Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte), RAL-UZ 122 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produkt suche/produkttyp.php?id=329	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.05.2009
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 16 – Bürogeräte mit Druckfunktion (Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte) – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz16_r5a_buerogeraete_2007.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2007
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Imaging Equipment – Version 5.3 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=8001	Institut für Normung (SIS)/01.06.2007
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
U.S./Europa	Energy Star	ENERGY STAR® Program Requirements for Imaging Equipment – http://www.eu-energystar.org/downloads/specifications/20081001/Final%20Version%201%201%20ENERGY%20STAR%20Imaging%20Equipment%20Specification.pdf	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.10.2008
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung – http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für Tintendrucker – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/tintendrucker_ausschreibempfehlung.pdf	Umweltbundesamt/ 01.04.2007
Deutschland		Leistungsblatt IT – http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4	Buy Smart/ 01.03.2011
Deutschland		Beschaffung und Klimaschutz. Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – Bürogeräte – http://www.buy-smart.info/media/file/239.BuySmart_Leitfaden_IT.pdf	buy smart/ 01.09.2009
Schweiz		Professionelle Beschaffung: Bürogeräte. Empfehlungen für Geschäftsleitende, Einkaufs- und IT Verantwortliche – http://www.igoeb.ch/pdf/buerogeraeteflyer_d.pdf	Toptest GmbH/k.A.

7 Multifunktionsgeräte inkl. Kopierer

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Bürogeräte mit Druckfunktion (Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte), RAL-UZ 122 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=329	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.05.2009
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 16 – Bürogeräte mit Druckfunktion (Drucker, Kopierer, Multifunktionsgeräte) – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz16_r5a_buerogeraete_2007.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2007
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Imaging Equipment – Version 5.3 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=8001	Institut für Normung (SIS)/01.06.2007
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
U.S./Europa	Energy Star	ENERGY STAR® Program Requirements for Imaging Equipment – http://www.eu-energystar.org/downloads/specifications/20081001/Final%20Version%201%201%20ENERGY%20STAR%20Imaging%20Equipment%20Specification.pdf	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.10.2008
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung – http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung Multifunktionsgeräte – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibung_multifunktionsgeraete.pdf	Umweltbundesamt/ 01.03.2007
Deutschland		Beschaffung und Klimaschutz. Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – Bürogeräte – http://www.buy-smart.info/media/file/239.BuySmart_Leitfaden_IT.pdf	buy smart/ 01.09.2009
Deutschland		Leistungsblatt IT – http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4	Buy Smart/ 01.03.2011
Österreich		Ökoleitfaden: Multifunktionsgerät Umwelteistungsblatt – http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecured&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeps/Kopier-und_Multifunktionsgeraete_2010.pdf&t=1312447552&hash=e1df614efb9897e096d9664dc7f43177	Umweltverband Vorarlberg/k.A.
Schweiz		Professionelle Beschaffung: Bürogeräte. Empfehlungen für Geschäftsleitende, Einkaufs- und IT Verantwortliche – http://www.igoeb.ch/pdf/buerogeraeteflyer_d.pdf	Toptest GmbH/k.A.

8 Thin Clients

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Arbeitsplatzcomputer (Desktop Computer, Integrierte Desktop Computer, Workstations, Thin Clients), RAL-UZ 78a – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=582	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.01.2011
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
U.S./Europa	Energy Star	Energy Star 5.0 – http://www.eu-energystar.org/downloads/specifications/20081118/final/Computer_Spec_Version%205%200%20Final%20Nov08.pdf	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.11.2008
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung – http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland		Leistungsblatt IT – http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4	Buy Smart/ 01.03.2011
Schweiz		A704 – Thin Client Rechner Version 1.12 – http://www.isb.admin.ch/themen/standards/alle/03233/index.html?lang=de	Schweizerische Eidgenossenschaft – Informatikstrategieorgan Bund ISB/ 01.05.2009

Fernsehgeräte

9 Fernsehgeräte

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Pflichtkennzeichnung			
Europa		EU-Energielabel lt. Richtlinie 2010/30/EU (ab 30.11.2011) – http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0001:0012:DE:PDF	Europäische Kommission/01.05.2010
Europa		DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1062/2010 – http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:314:0064:0080:DE:PDF	Europäische Kommission/01.09.2010
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europa	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für Fernsehgeräte http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:082:0003:0008:DE:PDF	Europäische Kommission/01.03.2009
Deutschland	Blauer Engel	Fernsehgeräte, RAL-UZ 145 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/vergabegrundlage.php?id=194	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.01.2011
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
U.S./Europa	Energy Star	ENERGY STAR® Program Requirements for Displays 5.0 – http://www.eu-energystar.org/downloads/specifications/20090331/ENERGY%20STAR%20Displays%20Specification%20Version%205.0.pdf	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.10.2009

Weißer Ware

10 Elektrische Backöfen

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Pflichtkennzeichnung			
Europa		Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) – http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/envkv/gesamt.pdf	Bundesministerium für Wirtschaft/01.02.2004
Europa		Richtlinie 2002/40/EG – http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:128:0045:0056:DE:PDF	Europäische Kommission/01.05.2002
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Elektrische Backöfen für den Hausgebrauch, RAL-UZ 143 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=499	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.01.2010

11 Geschirrspüler

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Pflichtkennzeichnung			
Europa		EU-Energielabel lt. Richtlinie 2010/30/EU (neu ab 20.12.2011) – http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0001:0012:DE:PDF	Europäische Kommission/01.05.2010
Europa		Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) – http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/envkv/gesamt.pdf	Bundesministerium für Wirtschaft/01.02.2004
Europa		Richtlinie 97/17/EG http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1997L0017:20070101:DE:PDF	Europäische Kommission/01.04.1997
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Geschirrspüler, RAL-UZ 152 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=558	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.07.2010
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Dishwashers – Version 3.3 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=133001	Institut für Normung (SIS)/01.03.2007
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
U.S./Europa	Energy Star	Energy Star Dishwashers – http://www.energystar.gov/index.cfm?c=dishwash.pr_crit_dishwashers	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.08.2009

12 Kühl- und Gefriergeräte

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Pflichtkennzeichnung			
Europa		EU-Energielabel lt. Richtlinie 2010/30/EU (neu ab 30.11.2011) – http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0001:0012:DE:PDF	Europäische Kommission/k.A.
Europa		Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) – http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/envkv/gesamt.pdf	Bundesministerium für Wirtschaft/ 01.02.2004
Europa		Richtlinie 2003/66/EG – http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:170:0010:0014:DE:PDF	Europäische Kommission/01.07.2003
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Kühl- und Gefriergeräte, RAL-UZ 138 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/vergabegrundlage.php?id=187	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.07.2009
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 05 – Haushaltskühl-, -tiefkühl und -gefriergeräte – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz05_r5a.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2004
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Refrigerators and Freezers – Version 5.2 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=34001	Institut für Normung (SIS)/01.05.2008
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
U.S./Europa	Energy Star	Energy Star Refrigerators and Freezers – http://www.energystar.gov/index.cfm?c=refrig.pr_crit_refrigerators	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.04.2008

13 Waschmaschinen

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Pflichtkennzeichnung			
Europa		EU-Energielabel lt. Richtlinie 2010/30/EU (neu ab 20.12.2011) – http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0001:0012:DE:PDF	Europäische Kommission/k.A.
Europa		DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1061/2010 – http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:314:0047:0063:DE:PDF	Europäische Kommission/01.09.2010
Europa		Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) – http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/envkv/gesamt.pdf	Bundesministerium für Wirtschaft/ 01.02.2004
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Waschmaschinen, RAL-UZ 137 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=479	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.07.2009
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 08 – Waschmaschinen – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz08_r5a.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2003
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Washing Machines – Version 5.2 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=15001	Institut für Normung (SIS)/01.05.2008
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
Europa	Energy Star	Energy Star Clothes Washers – http://www.energystar.gov/index.cfm?c=clotheswash.pr_crit_clothes_washers	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.01.2011

Nachhaltiges Bauen

14 Dämmstoffe

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Dämmstoffe für Innen (Wärmedämmstoffe und Unterdecken), RAL-UZ 132 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=443	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.10.2010
Deutschland	Blauer Engel	Wärmedämmverbundsysteme RAL-UZ 140 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/vergabegrundlage.php?id=199	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.01.2010
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ-43 Wärmedämmstoffe aus fossilen Rohstoffen mit hydrophoben Eigenschaften – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz43_r3a.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2007
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 44 – Wärmedämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz44_r3a.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2007
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ – 45 Wärmedämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen – http://www.umweltzeichen.at/cms/home/fuer-interessierte/richtlinien/content.html	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2011

15 andere Baumaterialien

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Emissionsarme Holzwerkstoffplatten, RAL-UZ 76 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=20	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.02.2010
Deutschland	Blauer Engel	Emissionsarme Dichtstoffe für den Innenraum, RAL-UZ 123 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=317	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.04.2009
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 39 – Mineralisch gebundene Bauprodukte – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz39_r3a.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2007
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
U.S./Europa		Energy Star Roof products – http://www.energystar.gov/index.cfm?c=roof_prods.pr_crit_roof_products	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.12.2007
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten – http://www.bmelv.de/cln_173/SharedDocs/Rechtsgrundlagen/H/HolzbeschaffungErlass.html	BMWi, BMELV, BMU, BMVBS/ 01.01.2011
Deutschland		Beschaffung und Klimaschutz. Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – Gebäudekomponenten – http://www.buy-smart.info/media/file/824.BuySmart_Leitfaden_Gebaeude.doc	buy smart/ 01.06.2010
Österreich		Beiblätter zur Ausschreibung nach Ökoleitfaden Bau – Gipsplatten und Putze – http://www.grazer-ea.at/cms/upload/energieeffizienz/download/BeiblaetterzuAusschreibungen.pdf	Grazer Energieagentur/ 01.09.2002

16 Allgemeine Anforderungen für Neubau und Sanierungen

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Pflichtkennzeichnung			
Europa	Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergie-effizienz von Gebäuden –	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:001:0065:0071:DE:PDF	Europ. Parlament und Rat/01.12.2002
Europa	Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 –	http://www.enev-online.org/enev_2009_volltext/enev_2009_0_090430_bundesgesetzblatt_amtl-iche_fassung_leseversion.pdf	Dt. Bundesregierung/01.04.2009
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of small houses, apartment buildings and pre-school buildings – Version 2.1 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=85001	Institut für Normung (SIS)/01.12.2001
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
U.S./Europa	Energy Star	Energy Star Windows, Doors and Skylights – http://www.energystar.gov/index.cfm?c=windows_doors.pr_anat_window	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.01.2010
U.S./Europa	Energy Star	Energy Star – DIY Guide Insulation and Air Sealing – http://www.energystar.gov/ia/partners/publications/pubdocs/DIY_Guide_May_2008.pdf	U.S. Environmental Protection Agency (EPA)/01.05.2008
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung – http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Europa		GPP Tool Kit – Hochbau – http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/construction_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/01.06.2009
Deutschland		Leitfaden nachhaltiges Bauen – http://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/Leitfaden_2011/LFNB2011.pdf	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)/01.02.2011
Deutschland		Vorteile überzeugen – nachhaltige Beschaffung in der kommunalen Praxis. Kriterien für die nachhaltige Beschaffung in Kommunen – Gebäudesanierung (S.15-19) – http://pcglobal.org/files/iclei_kommunen.pdf	ICLEI/01.03.2007
Deutschland		Gutes Holz – Leitfaden für eine verantwortungsvolle Beschaffung – http://www.fsc-deutschland.de/images/stories/Document-Exchange/projekte/gutesholz_1010_web.pdf	Forest Stewardship Council – Arbeitsgruppe Deutschland e.V./01.01.2010
Schweiz		Fragenkatalog MINERGIE ECO für Verwaltungsbauten (Version 1.3) – http://www.minergie.ch/tl_files/download/Fragenkatalog_Verwaltungsbauten_1.3_d.pdf	MINERGIE Schweiz/01.08.2008
Schweiz		Fragenkatalog MINERGIE ECO für Schulbauten (Version 1.3) – http://www.minergie.ch/tl_files/download/Fragenkatalog_Schulbauten_1.3_d.pdf	MINERGIE Schweiz/01.08.2008
Schweiz		MINERGIE ECO 2011 – Vorgabenkataloge und Umweltanweisungen: Modernisierungen – http://www.minergie.ch/tl_files/download/Vorgabenkatalog_Modernisierungen_ME_ECO.pdf	MINERGIE Schweiz/01.03.2011

Technische Gebäudeausrüstung

17 Beleuchtung (Innen- und Außenbeleuchtung)

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Pflichtkennzeichnung			
Europa	EU-Energielabel lt. Richtlinie 2010/30/EU (neu ab 20.12.2011) –	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0001:0012:DE:PDF	Europäische Kommission/k.A.
Europa	Energieverbrauchskenn-zeichnungsverordnung (EnVKV) –	http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/envkv/gesamt.pdf	Bundesministerium für Wirtschaft/01.02.2004
Europa	Richtlinie 98/11/EG –	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:071:0001:0008:DE:PDF	Europäische Kommission/01.01.1998

17 Beleuchtung (Innen- und Außenbeleuchtung)

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europa	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für Lichtquellen http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:148:0013:0019:DE:PDF	Europäische Kommission/06.06.2011
Deutschland	Blauer Engel	Lampen (für den Innenraum), RAL-UZ 151 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=560	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.07.2010
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 47 – Lampen – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz47_lampen-richtlinie_r3a_2011.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2011
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Beschaffung und Klimaschutz. Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – Beleuchtung – http://www.buy-smart.info/media/file/236.BuySmart_Leitfaden_Beleuchtung.pdf	Buy smart/01.09.2009
Deutschland		Leistungsblatt Beleuchtung – http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4	Buy Smart/01.03.2011
Österreich		Kriterienkatalog 01001 Energiesparlampen – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/sparlampen.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/21.05.2010
Österreich		Kriterienkatalog 06001 Leuchtmittel, elektronische Vorschaltgeräte und Beleuchtungskörper – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/beleuchtung.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/01.02.2011

Wärmeversorgung

18 Erneuerbare Energieträger

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Sonnenkollektoren, RAL-UZ 73 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=428	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.03.2009
Deutschland	Blauer Engel	Wärmepumpen in elektrisch angetriebenen Verdichtern, RAL-UZ 121 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=310	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.05.2008
Deutschland	Blauer Engel	Energiesparende Wärmepumpen nach dem Absorptionsprinzip, dem Adsorptionsprinzip oder mit verbrennungsmotorisch angetriebenen Verdichtern, RAL-UZ 118 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=278	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.03.2008
Deutschland	Blauer Engel	Holzpelletöfen, RAL-UZ 111 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=586	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.02.2011
Deutschland	Blauer Engel	Photovoltaische Produkte, RAL-UZ 116 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=273	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.11.2009
Deutschland	Blauer Engel	Holzpelletheizkessel, RAL-UZ 112 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=576	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.02.2011
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 15 – Sonnenkollektoren und Solaranlagen – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz15_r5a_solaranlagen_2008.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2008
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 38 – Brennstoffe aus Biomasse – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz38_r4a_brennstoffe_2009.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2009
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 37 – Holzheizungen – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz37_r4a_holzheizungen_2008.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2008
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Solid Biofuel Boilers – Version 2.1 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=59001	Institut für Normung (SIS)/01.03.2007

18 Erneuerbare Energieträger

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland	Ausschreibungsempfehlung für Holzpellet-Heizkessel –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/energieversorgung/ausschreibungsempfehlung_holzpelletheizkessel.pdf	Umweltbundesamt/ 01.06.2010
Deutschland	Ausschreibungsempfehlung für Sonnenkollektoren –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/energieversorgung/ausschreibungsempfehlung_sonnenkollektoren.pdf	Umweltbundesamt/ 01.06.2010
Deutschland	Ausschreibungsempfehlung Hackschnitzelkessel –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/energieversorgung/ausschreibungsempfehlung_hackschnitzelkessel.pdf	Umweltbundesamt/ k.A.

19 Fernwärmeversorgung

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland	Umweltfreundliche Beschaffung Fernwärmeversorgung –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/energieversorgung/fernwaermeversorgung.html	Umweltbundesamt/ 01.02.2011

20 Fossile Brennstoffe

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland	Ausschreibungsempfehlung für Gas-Brennwertkessel –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/energieversorgung/ausschreibungsempfehlung_gasbrennwertkessel.pdf	Umweltbundesamt/ 01.06.2010
Deutschland	Ausschreibungsempfehlung für Öl-Brennwertkessel –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/energieversorgung/ausschreibungsempfehlung_oelbrennwertkessel.pdf	Umweltbundesamt/ 01.06.2010

21 Kraft-Wärme-Kopplung

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Klein-BHKW-Module für flüssige Brennstoffe, RAL-UZ 109 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=199	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.04.2009
Deutschland	Blauer Engel	Klein-BHKW-Module für gasförmige Brennstoffe, RAL-UZ 108 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=197	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.04.2009
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland	Ausschreibungsempfehlung Blockheizkraftwerk –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/energieversorgung/ausschreibungsempfehlung_bhkw.pdf	Umweltbundesamt/ 01.06.2010

Stromversorgung

22 Ökostrom

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 46 – Grüner Strom – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz46_r3a_gruener_strom_2009.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2009

22 Ökostrom

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa	GPP Toolkit – Elektrizität –	http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/electricity_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/01.06.2009
Europa	Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung –	http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland	Umweltfreundliche Beschaffung Ökostrom –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/energieversorgung/oekostrom.html	Umweltbundesamt/01.10.2010
Deutschland	Beschaffung von Ökostrom. Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren –	http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/oekostrombroschuere.pdf	BMU, UBA/01.09.2007
Deutschland	Beschaffung und Klimaschutz. Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – Ökostrom –	http://www.buy-smart.info/media/file/240.BuySmart_Leitfaden_OEkostrom.pdf	buy smart/01.08.2009
Deutschland	Leistungsblatt Ökostrom –	http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4	Buy Smart/01.03.2011
Deutschland	Vorteile überzeugen – nachhaltige Beschaffung in der kommunalen Praxis. Kriterien für die nachhaltige Beschaffung in Kommunen – Ökostrom (S.20-22) –	http://pcglobal.org/files/iclei_kommunen.pdf	ICLEI/01.03.2007

Contracting

23 Contracting

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 50 – Energiespar Contracting – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-1f/uz50_r3a_energie-contracting.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2010
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland	Umweltfreundliche Beschaffung Contracting –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/energieversorgung/contracting.html	Umweltbundesamt/01.02.2011
Deutschland	Energiespar-Contracting als Beitrag zu Klimaschutz und Kostensenkung –	http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/1903.pdf	Umweltbundesamt/01.04.2007
Deutschland	Leitfaden Energie-Contracting – Energetische Aufrüstung von öffentlichen Gebäuden durch Privatisierung –	http://www.zdb.de/zdb.nsf/FBBCF147FF51C205C1256D3A0040E84C/\$File/Energie-Contracting.pdf	Zentralverband Deutsches Baugewerbe/01.03.2000
Deutschland	Leitfaden Energiespar-Contracting – Gebäude optimieren. Kosten senken. Klima schützen. Arbeitshilfen für die Vorbereitung und Durchführung von Energiespar-Contracting in Bundesliegenschaften –	http://www.delta-q.de/export/sites/default/de/downloads/contracting_leitfaden_dena.pdf	Deutsche Energie-Agentur GmbH/01.10.2003
Deutschland	Contracting-Leitfaden für öffentliche Liegenschaften –	http://www.delta-q.de/export/sites/default/de/downloads/contracting-leitfaden_fuer_oeff_liegenschaften.pdf	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit/01.05.1998
Deutschland	Leitfaden Energiespar-Contracting –	Bezug über die Oberfinanzdirektion Stuttgart	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen/30.11.1998

Gebäudeinnenausstattung

24 Elastische Bodenbeläge

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Elastische Bodenbeläge, RAL-UZ 120 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=312	Jury Umweltzeichen, RAL gmbH/ 01.04.2010
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 56 – Fußbodenbeläge – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz56_r2a_fussbodenbelaege_2011.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2011
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Floor Coverings – Version 5.0 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=25001	Institut für Normung (SIS)/01.10.2010
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für elastische Bodenbeläge – Umweltaspekte – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlung_fuer_elastische_bodenbelaege.pdf	Umweltbundesamt/ 01.02.2009
Deutschland		Natürliche Fußböden aus nachwachsenden Rohstoffen – http://www.fnr-server.de/ftp/pdf/literatur/pdf_415-fussboden_09-neu.pdf	BMELV, Fachagentur Nachhaltige Rohstoffe e.V. (FNR)/ 30.11.2009

25 Hölzerne Bodenbeläge

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europäische Kommission	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für Bodenbeläge aus Holz http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:008:0032:0042:DE:PDF	Europäische Kommission/01.11.2009
Deutschland	Blauer Engel	RAL-UZ 38 Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=316	Jury Umweltzeichen, RAL gmbH/ 01.04.2011
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 56 – Fußbodenbeläge – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz56_r2a_fussbodenbelaege_2011.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2011
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Floor Coverings – Version 5.0 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=25001	Institut für Normung (SIS)/01.10.2010
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Swan Labelling of Durable Wood – Alternative to conventionally impregnated wood – Version 1.3 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=83001	Institut für Normung (SIS)/01.04.2004
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
	FSC	FSC Directive on Chain of Custody Certification – FSC-DIR-40-004 EN – http://www.fsc.org/fileadmin/web-data/public/document_center/international_FSC_policies/Directives/FSC-DIR-40-004_EN_CoC_Certification_2011-03-30.pdf	Forest Stewardship Council A.C./ 01.03.2011
	PEFC	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen PEFC D 1003:2010 – http://www.dfzr.de/images/download/1003-2010_coc-standard.pdf	PEFC Deutschland e.V./30.11.2009
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für hölzerne Bodenbeläge – Umweltaspekte – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlung_fuer_hoelzerne_bodenbelaege.pdf	Umweltbundesamt/ 01.02.2008
Deutschland		Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten – http://www.bmelv.de/cln_173/SharedDocs/Rechtsgrundlagen/H/HolzbeschaffungErlass.html	BMWI, BMELV, BMU, BMVBS/ 01.01.2011
Deutschland		Natürliche Fußböden aus nachwachsenden Rohstoffen – http://www.fnr-server.de/ftp/pdf/literatur/pdf_415-fussboden_09-neu.pdf	BMELV, Fachagentur Nachhaltige Rohstoffe e.V. (FNR)/30.11.2009

26 Mineralische Bodenbeläge

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Floor Coverings – Version 5.0 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=25001	Institut für Normung (SIS)/01.10.2010
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für mineralische Bodenbeläge – Umweltaspekte – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlung_fuer_mineralische_bodenbelaege.pdf	Umweltbundesamt/ 01.02.2008
Deutschland		Natürliche Fußböden aus nachwachsenden Rohstoffen – http://www.fnr-server.de/ftp/pdf/literatur/pdf_415-fussboden_09-neu.pdf	BMELV, Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)/ 30.11.2009

27 Textile Bodenbeläge

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europäische Kommission	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für textile Bodenbeläge http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:332:0001:0016:DE:PDF	Europäische Kom- mission/01.11.2009
Deutschland	Blauer Engel	Emissionsarme textile Bodenbeläge, RAL-UZ 128 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=399	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.12.2007
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 56 – Fußbodenbeläge – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz56_r2a_fussbodenbelaege_2011.pdf	Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft Umwelt und Wasserwirt- schaft/01.01.2011
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Floor Coverings – Version 5.0 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=25001	Institut für Normung (SIS)/01.10.2010
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
Schweiz	Öko-Tex 100	Oeko-Tex® Standard 100 – http://www.oeko-tex.com/oekotex100_public/content1.asp?area=hauptmenue&site=grenzwerte&cls=01	Oeko-Tex® Institut/ 01.01.2011
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für textile Bodenbeläge – Umweltaspekte – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlung_fuer_textile_bodenbelaege.pdf	Umweltbundesamt/ 01.02.2008
Deutschland		Natürliche Fußböden aus nachwachsenden Rohstoffen – http://www.fnr-server.de/ftp/pdf/literatur/pdf_415-fussboden_09-neu.pdf	BMELV, Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)/30.11.2009
Österreich		Kriterienkatalog 08.003 Textile Bodenbeläge – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/textile-boeden.pdf	Stadt Wien – Öko- kauf/01.06.2009

28 Lacke und Lasuren

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Schadstoffarme Lacke, RAL-UZ 12a – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=569	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.07.2010
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 01 – Lacke, Lasuren, Holzversiegelungslacke – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz01_r7a_lacke_2010.pdf	Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft Umwelt und Wasserwirt- schaft/01.07.2010
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Indoorpaints and Varnishes – Version 2.0 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=28001	Institut für Normung (SIS)/01.11.2008

28 Lacke und Lasuren

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland	Ausschreibungsempfehlung Lacke und Lasuren –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlung_lacke_lasuren.pdf	Umweltbundesamt/ 01.12.2007
Österreich	Kriterien Katalog 17.001 Lacke und Lasuren –	http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/lacke.pdf	Stadt Wien – Öko- kauf/01.02.2005

29 Tapeten

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Tapeten und Raufaser überwiegend aus Recycling Papier, RAL-UZ 35 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=319	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.04.2010
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 53 – Tapeten und Raufaser überwiegend aus Recyclingpapier – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz53_r2a_tapeten_2010.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2010

ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen

FSC	FSC Directive on Chain of Custody Certification – FSC-DIR-40-004 EN – http://www.fsc.org/fileadmin/web-data/public/document_center/international_FSC_policies/Directives/FSC-DIR-40-004_EN_CoC_Certification_2011-03-30.pdf	Forest Stewardship Council A.C./ 01.03.2011
PEFC	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen PEFC D 1003:2010 – http://www.dfzr.de/images/download/1003-2010_coc-standard.pdf	PEFC Deutschland e.V./30.11.2009

Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung

Deutschland	Ausschreibungsempfehlung für Tapeten – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlung_fuer_tapeten.pdf	Umweltbundesamt/ 01.02.2009
-------------	--	--------------------------------

30 Wandfarben

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europa	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für Innenfarben und –lacke http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:181:0039:0048:DE:PDF	Europäische Kommission/13.08.2008
Deutschland	Blauer Engel	Emissionsarme Wandfarben, RAL-UZ 102 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=224	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.04.2010
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 17 – Wandfarben – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz17_r7a_wandfarben_2010.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2010

Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung

Deutschland	Ausschreibungsempfehlung für Wandfarben – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlungen_wandfarben.pdf	Umweltbundesamt/ 01.12.2007
Österreich	Kriterienkatalog 08.001 Innenwandfarben – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/wandfarben.pdf	Stadt Wien – Öko- kauf/01.06.2009

Möbel

31 Bürostühle

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Emissionsarme Polstermöbel, RAL-UZ 117 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=403	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.09.2009
Deutschland	Blauer Engel	Emissionsarme Polster-Leder, RAL-UZ 148 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=508	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.01.2010
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 34 – Büroarbeitsstühle und Bürostühle – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz34_r4a.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2007
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
Europa	FSC	FSC Directive on Chain of Custody Certification – FSC-DIR-40-004 EN – http://www.fsc.org/fileadmin/web-data/public/document_center/international_FSC_policies/Directives/FSC-DIR-40-004_EN_CoC_Certification_2011-03-30.pdf	Forest Stewardship Council A.C./ 01.03.2011
	Öko-Tex	Oeko-Tex® Standard 100 – http://www.oeko-tex.com/oekotex100_public/content1.asp?area=hauptmenue&site=grenzwerte&cls=01	Oeko-Tex® Institut/ 01.01.2011
	PEFC	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen PEFC D 1003:2010 – http://www.dfzr.de/images/download/1003-2010_coc-standard.pdf	PEFC Deutschland e.V./30.11.2009
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		GPP Toolkit – Möbel – http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/furniture_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/01.06.2009
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für gepolsterte Bürostühle und Polstermöbel – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlung_fuer_gepolsterte_buerostuehle_und_polstermoebel.pdf	Umweltbundesamt/ 01.12.2007
Deutschland		Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten – http://www.bmelv.de/cln_173/SharedDocs/Rechtsgrundlagen/H/HolzbeschaffungErlass.html	BMWi, BMELV, BMU, BMVBS/ 01.01.2011
Deutschland		Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern im Bürobereich – http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/55489/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf?command=downloadContent&filename=Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf	Umweltministerium Baden-Württemberg/ 01.11.2008
Österreich		Kriterien Katalog 19.001 Bürostühle und Büroarbeitsstühle – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/stuehle.pdf	Stadt Wien – Öko-kauf/01.10.2008

32 Büromöbel (bspw. Schreibtische, Büro- und Aktenschränke)

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europa	EU-Blume	EU Ecolabel for Wooden Furniture – http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/brochures/producers/en/Wooden%20furniture.pdf	Europäische Kommission/01.11.2009
Deutschland	Blauer Engel	Emissionsarme Produkte aus Holz- und Holzwerkstoffen, RAL-UZ 38 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=154	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.03.2010
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 06 – Holzmöbel – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz06_r7a_moebel_2010.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2010
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Furniture and Fitments – Version 3.7 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=28001	Institut für Normung (SIS)/01.03.2003
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
	FSC	FSC Directive on Chain of Custody Certification – FSC-DIR-40-004 EN – http://www.fsc.org/fileadmin/web-data/public/document_center/international_FSC_policies/Directives/FSC-DIR-40-004_EN_CoC_Certification_2011-03-30.pdf	Forest Stewardship Council A.C./ 01.03.2011
	PEFC	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen PEFC D 1003:2010 – http://www.dfzr.de/images/download/1003-2010_coc-standard.pdf	PEFC Deutschland e.V./30.11.2009

32 Büromöbel (bspw. Schreibtische, Büro- und Aktenschränke)

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für Möbel – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlungen_moebel.pdf	Umweltbundesamt/ 01.12.2007
Deutschland		Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten – http://www.bmelv.de/cln_173/SharedDocs/Rechtsgrundlagen/H/HolzbeschaffungErlass.html	BMWI, BMELV, BMU, BMVBS/ 01.01.2011
Deutschland		Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern im Bürobereich – http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/55489/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf?command=downloadContent&filename=Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf	Umweltministerium Baden-Württemberg/ 01.11.2008

Büroverbrauchsmaterial

33 Druck- und Pressepapier

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europa	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für Kopierpapier und für grafisches Papier http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:149:0012:0024:DE:PDF	Europäische Kommission/07.06.2011
Deutschland	Blauer Engel	Druck- und Pressepapier überwiegend aus Altpapier, RAL-UZ 72 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=418	Jury Umweltzeichen, RAL gmbH/ 01.04.2011
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 02 – Grafisches Papier – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz02_r.26a_graphisches_papier_2009.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2009
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Copy and Printing Paper – Version 3.3 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=43001	Institut für Normung (SIS)/01.03.2005
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
	FSC	FSC Directive on Chain of Custody Certification – FSC-DIR-40-004 EN – http://www.fsc.org/fileadmin/web-data/public/document_center/international_FSC_policies/Directives/FSC-DIR-40-004_EN_CoC_Certification_2011-03-30.pdf	Forest Stewardship Council A.C./01.03.2011
	PEFC	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen PEFC D 1003:2010 – http://www.dfzr.de/images/download/1003-2010_coc-standard.pdf	PEFC Deutschland e.V./30.11.2009
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		GPP Toolkit – Kopierpapier und grafisches Papier – http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/paper_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/01.06.2009
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für Kopierpapier – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlungen_kopierpapier.pdf	Umweltbundesamt/ 01.07.2007
Deutschland		Geld sparen und umweltbewusst handeln mit Recyclingpapier. Leitfaden für das städtische Beschaffungswesen – http://www.papiernetz.de/docs/ipr_leitfaden2web.002.pdf	Initiative Pro Recyclingpapier/k.A.

34 Druckerzeugnisse

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Druck- und Pressepapier überwiegend aus Altpapier, RAL-UZ 72 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=418	Jury Umweltzeichen, RAL gmbH/ 01.04.2011
Deutschland	Blauer Engel	Recyclingpapier, RAL-UZ 14 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=429	Jury Umweltzeichen, RAL gmbH/ 01.02.2009
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 24 – Druckerzeugnisse – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz24_r5a_druckerzeugnisse_2009.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2009

34 Druckerzeugnisse

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
	FSC	FSC Directive on Chain of Custody Certification – FSC-DIR-40-004 EN – http://www.fsc.org/fileadmin/web-data/public/document_center/international_FSC_policies/Directives/FSC-DIR-40-004_EN_CoC_Certification_2011-03-30.pdf	Forest Stewardship Council A.C./ 01.03.2011
	PEFC	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen PEFC D 1003:2010 – http://www.dfzr.de/images/download/1003-2010_coc-standard.pdf	PEFC Deutschland e.V./30.11.2009
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für Druck- und Pressepapier – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlungen_druck_und_pressepapier.pdf	Umweltbundesamt/ 01.07.2007

35 Papierprodukte (inkl. Kuverts)

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Recyclingpapier, RAL-UZ 14 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produksuche/produkttyp.php?id=429	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.02.2009
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 18 – Produkte aus Recycling Papier – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz18_r5.2_a_produkte_aus_recyclingpapier_2009.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2009
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Paper Envelopes – Version 4.4 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=7001	Institut für Normung (SIS)/01.10.2003
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Paper Products (Basic Module) – Version 1.0 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=136001	Institut für Normung (SIS)/01.10.2003
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
	FSC	FSC Directive on Chain of Custody Certification – FSC-DIR-40-004 EN – http://www.fsc.org/fileadmin/web-data/public/document_center/international_FSC_policies/Directives/FSC-DIR-40-004_EN_CoC_Certification_2011-03-30.pdf	Forest Stewardship Council A.C./ 01.03.2011
	PEFC	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen PEFC D 1003:2010 – http://www.dfzr.de/images/download/1003-2010_coc-standard.pdf	PEFC Deutschland e.V./30.11.2009
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für Hefte, Blöcke, Papierutensilien – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlungen_hefte_bloecke_papierutensilien.pdf	Umweltbundesamt/ 01.07.2007
Deutschland		Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern im Bürobereich – http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/55489/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf?command=downloadContent&filename=Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf	Umweltministerium Baden-Württemberg/ 01.11.2008
Österreich		Ökoleitfäden: Leistungsverzeichnis Papier – http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecured&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeps/Papier_2010.pdf&t=1312447552&hash=aeb241b4d3c2d55499f1e2eb4c32b615	Umweltverband Vorarlberg/ 30.11.2009

36 Produkte aus Recycling-Karton (inkl. Ordner)

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Recyclingkarton, RAL-UZ 56 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produksuche/produkttyp.php?id=449	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.05.2009
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 18 – Produkte aus Recycling Papier – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz18_r5.2_a_produkte_aus_recyclingpapier_2009.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2009

36 Produkte aus Recycling-Karton (inkl. Ordner)

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
	FSC	FSC Directive on Chain of Custody Certification – FSC-DIR-40-004 EN – http://www.fsc.org/fileadmin/web-data/public/document_center/international_FSC_policies/Directives/FSC-DIR-40-004_EN_CoC_Certification_2011-03-30.pdf	Forest Stewardship Council A.C./ 01.03.2011
	PEFC	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen PEFC D 1003:2010 – http://www.dfzr.de/images/download/1003-2010_coc-standard.pdf	PEFC Deutschland e.V./30.11.2009
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für Recyclingkarton, Büro- und Ordnungsmittel – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlungen_recyclingkarton_buero_und_ordnungsmittel.pdf	Umweltbundesamt/ 01.07.2007
Deutschland		Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern im Bürobereich – http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/55489/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf?command=downloadContent&filename=Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf	Umweltministerium Baden-Württemberg/ 01.11.2008
Österreich		Ökoleitfaden: Büro. Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel – http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecured&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeps/Bueroartikel_2010.pdf&t=1312447552&hash=62b3613049c06849dc51fd45b7ff31f8	Umweltverband Vorarlberg/k.A.
Österreich		Kriterienkatalog 03002 Papierzeugnisse aus Recyclingpapier – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/recyclingpapier.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/k.A.

37 Schreibutensilien

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 57 – Büro- und Schulartikel – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz57_r1a_b_ro_und_schulartikel_2007.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.04.2007
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Writing Instruments – Version 3.0 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=55001	Institut für Normung (SIS)/01.11.2008
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern im Bürobereich – http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/55489/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf?command=downloadContent&filename=Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf	Umweltministerium Baden-Württemberg/ 01.11.2008
Österreich		Ökoleitfaden: Büro. Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel – http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecured&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeps/Bueroartikel_2010.pdf&t=1312447552&hash=62b3613049c06849dc51fd45b7ff31f8	Umweltverband Vorarlberg/k.A.
Österreich		Kriterien Katalog 03.004 Büromaterial – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/buromaterial.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/01.10.2008

38 Tinten- und Tonermodule

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Wiederaufbereitete Druckmodule mit Toner, RAL-UZ 55 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=260	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.03.2010
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 11 – Wiederaufbereitete Toner-Module und Tintenpatronen – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz11_r6a_wiederaufbereitete_toner_tinten_2009.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2009
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Toner Cartridges Remanufactured- Version 4.2 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=75001	Institut für Normung (SIS)/01.03.2006

38 Tinten- und Tonermodule

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für wiederaufbereitete Farbträger – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibempfehlung_tonermodule.pdf	Umweltbundesamt/ 01.02.2007
Deutschland		Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern im Bürobereich – http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/55489/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf?command=downloadContent&filename=Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf	Umweltministerium Baden-Württemberg/ 01.11.2008

Reinigung/Hygiene

39 Händetrocknung

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europa	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für Hygienepapier http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:197:0087:0095:DE:PDF	Europäische Kommission/09.07.2009
Deutschland	Blauer Engel	Energiesparende Warmluft Händetrockner, RAL-UZ 87 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=113	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.04.2010
Deutschland	Blauer Engel	Hygiene-Papier aus Altpapier, RAL-UZ 5 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=452	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.06.2009
Deutschland	Blauer Engel	System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender, RAL-UZ 77 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/vergabegrundlage.php?id=71	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.06.2008
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 04 – Hygienepapier aus Altpapier – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-If/uz04_r6a_hygienepapier_2009.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2009
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Tissue Paper – Version 4.2 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=47001	Institut für Normung (SIS)/01.03.2006
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
	FSC	FSC Directive on Chain of Custody Certification – FSC-DIR-40-004 EN – http://www.fsc.org/fileadmin/web-data/public/document_center/international_FSC_policies/Directives/FSC-DIR-40-004_EN_CoC_Certification_2011-03-30.pdf	Forest Stewardship Council A.C./01.03.2011
	PEFC	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen PEFC D 1003:2010 – http://www.dfzr.de/images/download/1003-2010_coc-standard.pdf	PEFC Deutschland e.V./30.11.2009
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Umweltfreundliche Beschaffung Händetrocknung – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/reinigung_hygiene/haendetrocknung.html#Ausschreibung	Umweltbundesamt/ 01.08.2010
Österreich		Ökoleitfaden: Leistungsverzeichnis Papier – http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecured&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeps/Papier_2010.pdf&t=1312447552&hash=aeb241b4d3c2d55499f1e2eb4c32b615	Umweltverband Vorarlberg/ 30.11.2009

40 Hygienepapiere

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europa	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für Hygienepapier http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:197:0087:0095:DE:PDF	Europäische Kommission/09.07.2009
Deutschland	Blauer Engel	Hygiene-Papiere aus Altpapier, RAL-UZ 5 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=452	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.06.2009
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 04 – Hygienepapier aus Altpapier – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz04_r6a_hygienepapier_2009.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2009
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Tissue Paper – Version 4.2 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=47001	Institut für Normung (SIS)/01.03.2006
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
	FSC	FSC Directive on Chain of Custody Certification – FSC-DIR-40-004 EN – http://www.fsc.org/fileadmin/web_data/public/document_center/international_FSC_policies/Directives/FSC-DIR-40-004_EN_CoC_Certification_2011-03-30.pdf	Forest Stewardship Council A.C./01.03.2011
	PEFC	Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen PEFC D 1003:2010 – http://www.dfzr.de/images/download/1003-2010_coc-standard.pdf	PEFC Deutschland e.V./30.11.2009
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Ausschreibungsempfehlung für Hygienepapiere – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlungen_fuer_hygienepapiere.pdf	Umweltbundesamt/01.03.2009
Österreich		Ökoleitfaden: Leistungsverzeichnis Papier – http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oebs/Papier_2010.pdf&t=1312447552&hash=aeb241b4d3c2d55499f1e2eb4c32b615	Umweltverband Vorarlberg/30.11.2009
Österreich		Kriterienkatalog 03001 Hygienepapier aus Altpapier – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/hygienepapier.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/14.12.2010

41 Reinigungsmittel (chemisch)

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europäische Kommission	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für Allzweck- und Sanitärreiniger http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:169:0052:0064:DE:PDF	Europäische Kommission/28.06.2011
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 30 – Allzweck- und Sanitärreiniger – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz30_r4a_allzweckreiniger_2005.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.07.2005
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Cleaning Products – Version 4.6 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=22001	Institut für Normung (SIS)/01.12.2007
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Fabric Cleaning Products containing Microfibres – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=79001	Institut für Normung (SIS)/01.10.2010

41 Reinigungsmittel (chemisch)

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa	GPP Toolkit – Reinigungsmittel und Dienstleistungen –	http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/cleaning_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/01.06.2009
Europa	Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung –	http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland	Musterausschreibungsunterlagen für Gebäude- und Glasreinigung –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsunterlagen_gebaeude-_und_glasreinigung.pdf	Umweltbundesamt/01.05.2008
Deutschland	Vorteile überzeugen – nachhaltige Beschaffung in der kommunalen Praxis. Kriterien für die nachhaltige Beschaffung in Kommunen – Reinigungsmittel und -dienstleistungen (S.24-25) –	http://pcglobal.org/files/iclei_kommunen.pdf	ICLEI/01.03.2007
Österreich	Ökoleitfaden: Umweltleistungsblatt – Minimalkriterien für Reinigungsmittel –	http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecured1&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeps/Reinigung-Ausschreibung2008-end.pdf&t=1312447552&hash=4811bdd59ea902173ac57272ff0147fb	Umweltverband Vorarlberg/k.A.
Österreich	Kriterien Katalog 10.001 Reinigungsmittel –	http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/reinigung.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/01.01.2007

42 Schädlingsbekämpfung

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Abkehr und Bekämpfung von Schädlingen in Innenräumen ohne giftige Wirkstoffe, RAL-UZ 34 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=109	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.01.2011

43 Reinigungsdienstleistungen

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Cleaning Services – Version 2.1 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=71001	Institut für Normung (SIS)/01.03.2009
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa	GPP Toolkit – Reinigungsmittel und Dienstleistungen –	http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/cleaning_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/01.06.2009
Europa	Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung –	http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland	Musterausschreibungsunterlagen für Gebäude- und Glasreinigung –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsunterlagen_gebaeude-_und_glasreinigung.pdf	Umweltbundesamt/01.05.2008

Textilien

44 Matratzen

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europa	EU-Blume	EU-Umweltzeichen für Bettmatratzen http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:203:0065:0080:DE:PDF	Europäische Kommission/09.07.2009
Deutschland	Blauer Engel	Matratzen, RAL-UZ 119 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=309	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.04.2010
Österreich	Österreichisches Umweltzeichen	Richtlinie UZ 55 – Bettmatratzen – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz55_r2a-matratzen_2010.pdf	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft/01.01.2011

44 Matratzen

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland	Ausschreibungsempfehlung für Matratzen –	http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsempfehlung_fuer_matratzen.pdf	Umweltbundesamt/ 01.02.2009

45 sonstige Textilprodukte

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Europa	EU-Blume	Umweltzeichen für Textilerzeugnisse http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:197:0070:0086:DE:PDF	Europäische Kommission/01.07.2009
Deutschland	Blauer Engel	Textilien, RAL-UZ 154 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/vergabegrundlage.php?id=212	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.02.2011
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Textiles, Skins and Leather – Version 3.5 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=37001	Institut für Normung (SIS)/01.03.2004
ISO Typ I – ähnliche – Umweltzeichen			
	Naturtextil	Naturtextil IVN certified BEST – http://www.naturtextil.com/profile/quality-seals/best.html	International Association of Natural Textile Industry (iVN)/30.11.1999
	GOTS	Global Organic Textile Standard (GOTS) 3.0 – http://www.global-standard.org/images/stories/gots-version3_01march2011.pdf	International Working Group on Global Organic Textile Standard/01.03.2011
	Öko-Tex 100	Oeko-Tex® Standard 100 – http://www.oeko-tex.com/oekotex100_public/content1.asp?area=hauptmenue&site=grenzwerte&cls=01	Oeko-Tex® Institut/ 01.01.2011
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		GPP Tool Kit – Textilien – http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/textiles_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/01.06.2009
Deutschland		Die umweltbewusste Textil- und Bekleidungsindustrie – http://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=STMUG&DIR=stmug&ACTIONxSETVAL%28index.htm,APGxNODENR:11713,USERxBODYURL:artdtl.htm,AARTxNR:stmugv_agd_00005%29=X	BMUGV/30.11.1999
Österreich		Kriterien Katalog 20.001 Textilien – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/textilien.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/01.05.2009

Lebensmittel und Catering

46 Lebensmittel und Catering

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		GPP Tool Kit – Ernährung – http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/food_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/01.06.2009
Europa		Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung – http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland		Vorteile überzeugen – nachhaltige Beschaffung in der kommunalen Praxis. Kriterien für die nachhaltige Beschaffung in Kommunen – Lebensmittel (S.26) – http://pcglobal.org/files/iclei_kommunen.pdf	ICLEI/01.03.2007
Österreich		Kriterien Katalog 09001 Beschaffung von Lebensmitteln sowie Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/lebensmittel.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/01.02.2008
Österreich		Kriterien Katalog 09002 Beschaffung von konventionellen, GVO-freien Lebensmitteln – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/gvo.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/01.02.2008
Österreich		Kriterienkatalog 09003 Lebensmittel mit möglichst geringem Anteil an künstlichen Transfettsäuren – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/transfett.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/01.05.2010
Österreich		Kriterienkatalog 09004 Hühnerfrischei und pasteurisiertes Ei aus Freilandhaltung – http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/frischei.pdf	Stadt Wien – Ökokauf/01.05.2010

Fahrzeugwesen

47 Personenkraftwagen

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Pflichtkennzeichnung			
Europa	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Euro-5-Abgasnorm für Neuzulassg. seit 1/2011) –	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:171:0001:0016:DE:PDF	Europ. Parlament und Rat/01.06.2007
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa	GPP Toolkit – Transport –	http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/transport_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/01.06.2009
Deutschland	Beschaffung und Klimaschutz. Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen – Fahrzeuge –	http://www.buy-smart.info/media/file/237.BuySmart_Leitfaden_Fahrzeuge.pdf	buy smart/01.09.2009
Deutschland	Leistungsblatt Fahrzeuge –	http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4	Buy Smart/01.03.2011
Österreich	Kriterienkatalog 05002 PKW –	http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/pkw.pdf	Stadt Wien – Öko-kauf/01.08.2010
Schweiz	Ökologische Fahrzeugbeschaffung in öffentlichen Verwaltungen – Beschaffungsempfehlung –	http://www.e-mobile.ch/pdf/2009/Prospekt-Fahrzeugg_d_09.pdf	Schweizer Verband für elektrische und effiziente Straßenfahrzeuge/k.A.
Schweiz	Ökologische Fahrzeugbeschaffung –	http://www.e-mobile.ch/pdf/2007/beco_Broschuere_deutsch_hoch.pdf	beco – Berner Wirtschaft/k.A.

48 Omnibusse

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Pflichtkennzeichnung			
Europa	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Euro-5-Abgasnorm für Neuzulassg. seit 1/2011) –	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:171:0001:0016:DE:PDF	Europ. Parlament und Rat/01.06.2007
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Lärmarme und schadstoffarme Kommunalfahrzeuge und Omnibusse, RAL-UZ 59 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=306	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.03.2010
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa	GPP Toolkit – Transport –	http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/transport_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/01.06.2009
Europa	Das Procura+ Handbuch für Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz in der öffentlichen Beschaffung –	http://www.procuraplus.org/fileadmin/template/projects/procuraplus/New_website/Printed_Manual/Printed_Manual_German/procura_handbuch-deutsch-www-12-06-2007.pdf	ICLEI/30.11.2006
Deutschland	Vorteile überzeugen – nachhaltige Beschaffung in der kommunalen Praxis. Kriterien für die nachhaltige Beschaffung in Kommunen -Busse und Busdienstleistungen (S.23) –	http://pcglobal.org/files/iclei_kommunen.pdf	ICLEI/01.03.2007
Europa	Ökologische Fahrzeugbeschaffung in öffentlichen Verwaltungen – Beschaffungsempfehlung –	http://www.e-mobile.ch/pdf/2009/Prospekt-Fahrzeugg_d_09.pdf	Schweizer Verband für elektrische und effiziente Straßenfahrzeuge/k.A.
Europa	Ökologische Fahrzeugbeschaffung –	http://www.e-mobile.ch/pdf/2007/beco_Broschuere_deutsch_hoch.pdf	beco – Berner Wirtschaft/k.A.

49 Kehr- und Müllfahrzeuge

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Lärmarme und schadstoffarme Kommunalfahrzeuge und Omnibusse, RAL-UZ 59 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=306	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/01.03.2010
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa	GPP Toolkit – Transport –	http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/transport_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kommission/01.06.2009
Schweiz	Ökologische Fahrzeugbeschaffung in öffentlichen Verwaltungen – Beschaffungsempfehlung –	http://www.e-mobile.ch/pdf/2006/Beschaffungsempfehlung.pdf	Schweizer Verband für elektrische und effiziente Straßenfahrzeuge/k.A.

50 Kraftfahrzeugreifen

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Lärmarme und kraftstoffsparende Kraftfahrzeugreifen, RAL UZ 89 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/vergabegrundlage.php?id=166	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.01.2009
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Vehicle Tyres – Version 3.1 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=64001	Institut für Normung (SIS)/01.06.2009

Garten- und Landschaftsbau

51 Bewässerungssysteme

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland		Musterausschreibungsunterlagen für Bewässerungssysteme – http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/doks/ausschreibungsunterlagen_bewaesserungssysteme.pdf	Umweltbundesamt/ 01.05.2008

52 Gartenbaugeräte- und maschinen

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Lärmarme und schadstoffarme Gartengeräte, RAL-UZ 129 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=369	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.04.2010
Deutschland	Blauer Engel	Lärmarme Komposthäcksler, RAL-UZ 54 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=355	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.03.2010
Deutschland	Blauer Engel	RAL-UZ 53 Lärmarme Baumaschinen – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=359	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.02.2007
Österreich	Österreichi- sches Umwelt- zeichen	Richtlinie UZ 48 – Lärmarme und schadstoffarme Gartengeräte – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz48_r2a_gartengeraeete_2009.pdf	Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft Umwelt und Wasserwirt- schaft/01.01.2009
Österreich	Österreichi- sches Umwelt- zeichen	Richtlinie UZ 61 – Gartenzubehör – http://www.umweltzeichen.at/cms/upload/20%20docs/richtlinien-lf/uz61_r1a_gartenzubeh_r_2010.pdf	Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft Umwelt und Wasserwirt- schaft/01.01.2010
Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Dänemark	Nordischer Schwan	Nordic Ecolabelling of Machines for Parks and Gardens -Version 4.4 – http://www.svanen.se/en/Svanenmarka/Kriterier/Criteria/?productGroupID=39001	Institut für Normung (SIS)/01.03.2007
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Europa		GPP Toolkit – Gartenprodukte- und Dienstleistungen – http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/gardening_GPP_product_sheet_de.pdf	Europäische Kom- mission/01.06.2009

53 Streumittel

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Typ I – klassische – Umweltzeichen nach ISO 14024			
Deutschland	Blauer Engel	Salzfreie, abstumpfende Streumittel, RAL-UZ 13 – http://www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/produktsuche/produkttyp.php?id=294	Jury Umweltzeichen, RAL gGmbH/ 01.04.2009
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Österreich		Ökoleitfaden: Leistungsbeschreibung Auftausalz – http://www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fileadmin/Image_Archive/umweltverband/oeps/auftausalz_2010.pdf&t=1312447552&hash=2e3781461cc6f2d1f9086bda625ae672	Umweltverband Vorarlberg/ 30.11.2009

Nachhaltige Veranstaltungen

54 Nachhaltige Veranstaltungen

Herkunft	Bezeichnung	Link	Herausgeber/Stand
Leitfäden und Empfehlungen für umweltfreundliche Beschaffung			
Deutschland	Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen –	http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4059.pdf	BMU/UBA/ 01.11.2010
Deutschland	Leitfaden zum systematischen Energie- und Umweltmanagement bei nationalen und internationalen Großveranstaltungen –	http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/emas_leitfaden_umweltmanagementsystem.pdf	BMU/UBA/ 01.04.2009
Deutschland	Green Champions für Sport und Umwelt – Leitfaden für umweltfreundliche Sportgroßveranstaltungen –	http://www.oeko.de/oekodoc/597/2007-143-de.pdf	BMU/Deutscher Olympischer Sportbund/01.09.2007
Deutschland	Sounds for Nature – Leitfaden für Open-Air-Festivals	http://www.bfn.de/sounds/spip.php?article116	BfN/01.05.2005
Österreich	Ökologische Kernkriterien für Veranstaltungen/Green Events –	http://www.nachhaltigebeschaffung.at/node/221	BeschaffungService Austria/01.01.2010
Österreich	Umweltfreundliche Gastlichkeit bei Veranstaltungen – Ein Leitfaden zum nachhaltig Feiern in Salzburg –	http://www.salzburg.gv.at/leitfaden-gastlichkeit-gesamt.pdf	Land Salzburg/ Österreichisches Ökologie-Institut/ 01.04.2008
Österreich	Richtlinien über die Ökologisierung von Veranstaltungen –	http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/veranstaltung.pdf	Stadt Wien – Öko-kauf/01.06.2009

Produktgruppenübergreifende Leitfäden

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung allgemein		
Umweltfreundliche Beschaffung Schulungsskripte¹ http://www.umwelt Daten.de/publikationen/fpdf-l/3951.pdf	UBA	Mai 2010
Umweltfreundliche Beschaffung ökologische und wirtschaftliche Potentiale rechtlich zulässig nutzen http://www.umwelt Daten.de/publikationen/fpdf-l/3687.pdf	UBA	2008
Rechtsgutachten „Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungs-Richtlinien“² http://www.umwelt Daten.de/publikationen/fpdf-l/3666.pdf	UBA	Okt 2008
Glaubwürdig wirtschaftlich zukunftsfähig: Eine moderne Beschaffungspolitik muss nachhaltig sein. Empfehlungen des Rates für Nachhaltige Entwicklung an die Bundesregierung http://www.nachhaltigkeitsrat.de/uploads/media/Broschuere_Beschaffung_texte_Nr_23_August_2008.pdf	Rat für Nachhaltige Entwicklung	Aug 2008
Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/28782/Handbuch_Beschaffung_EU.pdf?command=downloadContent&filename=Handbuch_Beschaffung_EU.pdf	Europäische Kommission	2005
Empfehlungen für die Beschaffungsstellen des Bundes (Schweiz) http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/21211.pdf	Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD), Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Beschaffungskommission des Bundes (BKB)	Nov 2010
Energieeffiziente Geräte		
Beschaffung und Klimaschutz. Leitfaden zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen Allgemeiner Teil http://www.buy-smart.info/media/file/1080.BuySmart_Leitfaden_Allgemein.pdf	buy smart/ Berliner Energieagentur	Dez 2010
Beschaffungsleitfaden. Energieeffiziente Bürogeräte professionell beschaffen. Beschaffungskriterien. Vergaberecht. Wirtschaftlichkeit. http://www.dena.de/fileadmin/user_upload/Download/Dokumente/Publikationen/Strom/IEE/091001_Beschaffungsleitfaden.pdf	Deutsche Energie Agentur (dena)	Sep 2009
Buy IT fair – Leitfaden zur Beschaffung von Computern nach sozialen und ökologischen Kriterien http://pcglobal.org/files/leitfaden_090324_klein.pdf	Weltwirtschaft e.V.	Apr 2009
Leistung steigern, Kosten senken: Energieeffizienz im Rechenzentrum https://www.energieeffizienz-im-service.de/uploads/tx_zrwshop/DL_Broschuere_RZ.pdf	BITKOM	Mrz 2009
Green IT. Potenzial für die Zukunft. Energieeffizienz steigern. Wachstumsmärkte erschließen und Nachhaltigkeit sichern. http://www.energieeffizienz-im-service.de/fileadmin/InitiativeEnergieEffizienz/auswahlhilfe/downloads/Green_IT/IEE_BR_DL_GreenIT.pdf	Initiative Energie Effizienz	2009
Energieeffiziente Gebäude		
Effiziente Energienutzung in Bürogebäuden. Planungsleitfaden http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000000?SID=1374223208&ACTIONxSESSxSHOWPIC%28BILDxKEY:lfu_klima_00053,BILDxCLASS:Artikel,BILDxTYPE:PDF%29=Z	Bayrisches Landesamt für Umwelt	Jun 2010
Energiesparfenster mit drei Scheiben http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000000?SID=1374223208&ACTIONxSESSxSHOWPIC%28BILDxKEY:lfu_klima_00067,BILDxCLASS:Artikel,BILDxTYPE:PDF%29=Z	Bayrisches Landesamt für Umwelt	2009
Bürogebäude Klima schützen viel Sparen mit weniger Strom http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000006?SID=4826527&ACTIONxSESSxSHOWPIC%28BILDxKEY:lfu_klima_00023,BILDxCLASS:Artikel,BILDxTYPE:PDF%29=Z	Bayrisches Landesamt für Umwelt	Jan 2004
Leitfaden zur Abwärmenutzung in Kommunen http://www.bestellen.bayern.de/application/stmug_app000000?SID=1374223208&ACTIONxSETVAL%28artdtl.htm,APGxNODENR:1325,AARTxNR:lfu_klima_00054,USERxARTIKEL:artlist1.htm%29=Z	Bayrisches Landesamt für Umwelt	2008
Holzprodukte		
Erklärung zur Beschaffung von Holzprodukten http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Wald-Jagd/Waldpolitik/HolzbeschaffungErlasAnhang.html	BMELV	Jan 2011

- 1 Die Schulungsskripte werden derzeit im Auftrag des Umweltbundesamtes aktualisiert, um den rechtlichen Neuerungen seit Mai 2010 Rechnung zu tragen. Die Veröffentlichung der aktualisierten Skripte ist für Ende 2011 geplant.
- 2 Ebenso wie die Schulungsskripte wird z.Zt. auch das Rechtsgutachten aktualisiert (Neuveröffentlichung voraussichtlich Ende 2011).

Leitfäden für eine soziale Beschaffung

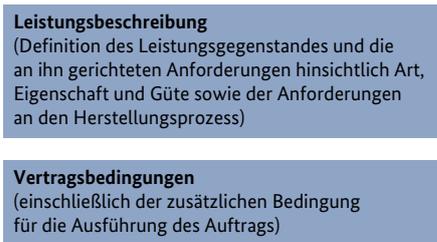
Soziale Beschaffung allgemein		
Bietererklärungen als Instrument zur Einbeziehung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/gutachten-webversion.pdf	WEED, CIR	Okt 2010
Die Berücksichtigung sozialer Aspekte im Rahmen der öffentlichen Beschaffung http://www.nachhaltige-beschaffung.ch/pdf/Sozialpapier_ergaenzteVersion_2010_Endfassung_13_09_2010.pdf	Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung Schweiz (IGÖB)	Sep 2010
Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht Hinweise für die kommunale Praxis http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a393-vergaberecht.html	Deutscher Städtetag	Sep 2009
Öffentliche Aufträge sozial verantwortlich vergeben http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a172-vergaberecht.html	BMAS	Aug 2009
Empfehlungen für die Beschaffungsstellen des Bundes (Schweiz) http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/21211.pdf	Eidgenössisches Finanz- departement (EFD), Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Beschaffungskommission des Bundes (BKB)	Nov 2010
Leitfaden faire Beschaffung Ein Leitfaden für Gemeinden und Kantone http://www.sah.ch/data/C682A8F0/Leitfaden_0806_d_Web.pdf		
BUY FAIR- Ein Leitfaden für die öffentliche Beschaffung von Produkten aus Fairem Handel http://www.european-fair-trade-association.org/observatory/images/stories/file/buyfair_guide_final_www.pdf	ICLEI, INWent	Dez 2006
CARPE Leitfaden für verantwortungsbewusste Beschaffung http://pcglobal.org/files/CARPE_Leitfaden_Verantwortungsbewusste_Beschaffung.pdf	EUROCITIES	2004
IT-Produkte		
Musterbietererklärungen und Besonderheiten der öffentlichen Beschaffung an dem Fallbeispiel Computer (S.35 – 44) http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/gutachten-webversion.pdf	Netzwerk Unternehmens- verantwortung (CorA)	Okt 2010
Buy IT fair- Leitfaden zur Beschaffung von Computern nach sozialen und ökologischen Kriterien http://pcglobal.org/files/leitfaden_090324_klein.pdf	Weltwirtschaft e.V.	Apr 2009
Forderungskatalog für soziale Kriterien im Beschaffungsprozess http://goodelectronics.org/about/goodelectronics-common-demands	GoodElectronics Netzwerk	Apr 2008
Bauen/Baugewerbe		
Der RESPIRO Leitfaden für sozial-verantwortliche Beschaffung im Baugewerbe http://respiro-project.eu/fileadmin/template/projects/respiro/files/RESPIRO_Guides/RESPIRO_Constr_final_www_de.pdf	ICLEI	2007
Textilien		
Musterbietererklärungen und Besonderheiten der öffentlichen Beschaffung an dem Fallbeispiel Arbeitskleidung (S.45 – 58) http://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/gutachten-webversion.pdf	Netzwerk Unternehmens- verantwortung (CorA)	Okt 2010
Der RESPIRO Leitfaden zur sozial-verantwortlichen Beschaffung von Textilien und Bekleidung http://respiro-project.eu/fileadmin/template/projects/respiro/files/RESPIRO_Guides/RESPIRO_Textiles_final_www_de.pdf	EUROCITIES	2007
Blumen		
Fair Flowers. Mit Blumen für Menschenrechte. Faire Blumen in Kommunen und Kirchen Eine Handreichung für die öko-faire Beschaffung. http://www.vamos-muenster.de/vamos/html/arbeit/veranstaltungen/documents/LeitfadenKommunenundKirchen.pdf	Vamos e.V. Münster	Nov 2010

Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Vergabekriterien (mit Beispielen – Hinweis: Die blaue Kennzeichnung im Text verweist auf Änderungsbedarf)

Bereich	Kriterienart	Erläuterung	Wirkung	ökologische Kriterien	soziale Kriterien	andere Kriterien
Vertragsgegenstand	Spezifikationen im Rahmen der Leistungsbeschreibung	Anforderungen an den Leistungsgegenstand (Art, Eigenschaft, Güte, Nutzbarkeit, Produktionsprozess und -methoden etc.)	→ Ausschluss (k.o.-Kriterien) (Bei Nichterfüllung entspricht das Angebot nicht den Bedingungen der Ausschreibung,	Umwelteigenschaften - CO ₂ -Ausstoß - Schadstoffe, Lärm Energieeffizienz	z. B. Nutzbarkeit: Barrierefreiheit (etwa nach Maßgabe der BITV) Klarstellung: auch Arbeitsbedingungen im Produktionsprozess	
	zusätzliche Ausführungsbedingungen	Anforderungen an Leistungsausführung (auch Produktionsprozess bei Lieferleistungen)	bzw. es liegt eine Änderung der Vertragsunterlagen vor.)	- Rücknahmepflicht für Verpackungen	- ILO-Konvention Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit und Zwangsarbeit - ILO-Konvention Entgeltgleichheit	
Bewerbungsbedingungen	Zuschlagskriterien (Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots)	korrespondieren mit den Anforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung, deren graduelle Erfüllung quantifiziert und bewertet werden kann (im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand)	→ Möglichkeit zur Wertung	Umwelteigenschaften - CO ₂ -Ausstoß - Schadstoffe - Lärm - Energieeffizienz Herstellungsprozess: - Strom aus erneuerbaren Energien - Geschlossenheit von Kreisläufen	- Realisierungsgrad - Barrierefreiheit Klarstellung: auch Anteil Behinderte, Frauen, Teilzeitkräfte an Auftragsausführung - Anteil Ausbildungsmaßnahmen an der Auftragsausführung - Zahlung Sozialleistungen/Überstunden - Gesundheitsbedingungen/Arbeits-sicherheit	- Preis - Betriebskosten - Lebenszykluskosten - Rentabilität - Qualität - technischer Wert - Ästhetik - Zweckmäßigkeit - Kundendienst - technische Hilfe - Lieferfristen - Ausführungsfristen
	Eignungskriterien (Prognose der Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Auftrags-erledigung)	Nachweis der Fähigkeit, Spezifikationen einzuhalten (Leistungsfähigkeit/Fachkunde); (im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand) Klarstellung: Nachweis der Fähigkeit, Ausführungsbedingungen einzuhalten (im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand)	→ Ausschluss (k.o.-Kriterien) Klarstellung: Möglichkeit zur Verringerung der Zahl geeigneter Bieter, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, auf der Grundlage einer Bewertung eines oder mehrerer nachhaltigkeitsbezogener Eignungskriterien (Auswahlkriterien) in Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb	z. B. Umweltmanagementsystem	z. B. Erfahrungsnachweis Barrierefreies Bauen	übrige Fachkunde und Leistungsfähigkeit
		Persönliche Ausschlussgründe und „vergabefremde“ Kriterien („andere oder weitergehende Anforderungen“ unterliegen nach § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB einem Gesetzesvorbehalt)				z. B. Nachweis der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen im Herstellungsprozess
					Einhaltung gesetzlicher Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Mindestlohn, Arbeitsschutz); Zahlung von Sozialbeiträgen	

Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. Vorbereitung der Vergabeunterlagen



Vertragsunterlagen
(vormals als „Verdingungsunterlagen“ bezeichnet;
= Gegenstand des späteren Vertragsschlusses)

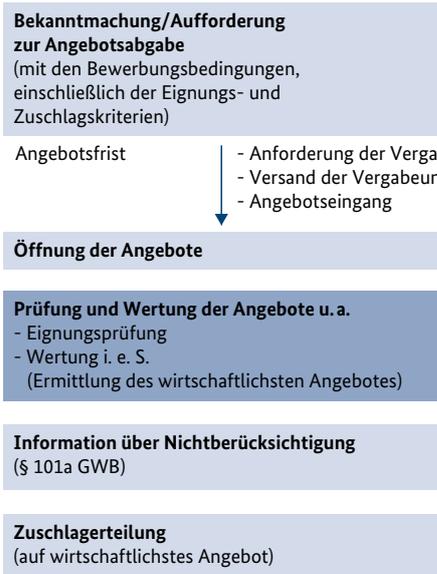
Soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand oder den Herstellungsprozess

I.d.R. im Hinblick auf die Nutzbarkeit (z. B. Barrierefreiheit eines Gebäudes oder eines Internetportals), entweder als k.o.-Kriterium formuliert oder mit der Möglichkeit, die Erfüllung i.R. der Zuschlagskriterien zu bewerten.

Zusätzliche Bedingungen für die Auftragsausführung
(§ 97 Abs. 4 S. 2 GWB)

Ermöglicht, z.B. Einfluss auf soziale Bedingungen der Herstellung des Leistungsgegenstandes zu nehmen (z. B. Beachtung ILO-Kernarbeitsnormen)

2. Vergabeverfahren



Eignungskriterien (bieterbezogen)

- Fachkunde
- Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- (u. a. auch Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen und Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben)

Wertung i. e. S.

(angebotsbezogener Preis/Leistungsvergleich auf der Basis von Zuschlagskriterien wie z. B. Preis, Qualität, Zweckmäßigkeit etc.)

soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand und den Herstellungsprozess
(s. o.) können als Wertungskriterien (Zuschlagskriterien) berücksichtigt werden

3. Auftragsausführung

gemäß Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) und Angebot

Bericht der Expertengruppe „Statistik/Monitoring“

Ute VON OERTZEN BECKER
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Vorsitzende der Expertengruppe
ute.vonoertzenbecker@bmwi.bund.de

Stefan MÜLLER
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
stefan.mueller@hmvwl.hessen.de

Renate SCHULZE-STEIKOW
Statistisches Bundesamt
renate.schulze-steikow@destatis.de

Rüdiger WEIDLICH
Umweltbundesamt
ruediger.weidlich@uba.de

Carmen WEISS
Statistisches Bundesamt

Einleitung

In Deutschland ist die Datenlage zum Auftrags- und Vergabevolumen in der öffentlichen Beschaffung aufgrund der stark fragmentierten Struktur des öffentlichen Einkaufs unsicher. Insgesamt geht man von ca. 30 000 öffentlichen Beschaffungs- und Vergabestellen auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber aus.⁶⁵

Zahlen zum Umfang des öffentlichen Beschaffungsvolumens werden zum Beispiel in einer Studie von

McKinsey&Company aus dem Jahr 2008 genannt. Diese betragen für das Jahr 2006 rund 263,0 Milliarden Euro – zugrunde gelegt werden finanzstatistische Daten des Statistischen Bundesamtes.⁶⁶ Das Statistische Bundesamt errechnet ein Ausgabenvolumen für die Beschaffung der öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie ausgewählter öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen von 277,6 Milliarden Euro für das Jahr 2008.⁶⁷ In einer Studie des Beratungshauses Rambøll Management und des Instituts für Mittelstandsforschung aus dem Jahr 2008 werden pro Jahr ca. 260 Milliarden Euro⁶⁸ geschätzt – Grundlage hierfür waren Berechnungen nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), basierend auf statistischen Daten von 2006.

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung geht demgegenüber davon aus, dass die „öffentliche Hand [...] in Deutschland jedes Jahr Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Wert von 360 Mrd. Euro“ vergibt.⁶⁹ Beim Vergleich dieser Volumina sind unterschiedliche statistische Datengrundlagen, Abgrenzungen und Vergleichsjahre zu beachten, die zu der Frage führen, wie hoch die öffentliche Beschaffung tatsächlich ist.

Konkrete Angaben zum Auftragsvolumen liegen für öffentliche Ausschreibungen oberhalb der EU-Schwellenwerte⁷⁰ im Rahmen der EU-Statistikmeldungen (Oberschwellenstatistik) vor, für die EU-Vergaberecht anzuwenden ist. Ihr Anteil betrug nach Berechnungen von Eurostat im Jahr 2008 für Deutschland 7,1 Prozent beziehungsweise ca. 29,65 Milliarden Euro von ca. 419,26 Milliarden Euro der gesamten Ausgaben für

65 Vgl. Berechnungen nach Rambøll Management, Institut für Mittelstandsforschung (Hrsg.): „Kostenmessung der Prozesse öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge aus Sicht der Wirtschaft und der öffentlichen Auftraggeber“, 2008, S. 34. Hier wurden 341 Vergabestellen befragt, was laut Studie ca. 1 Prozent aller Vergabestellen entspricht (Verteilung laut Studie: ca. 12 Prozent Stellen des Bundes, ca. 30 Prozent Landesstellen, ca. 58 Prozent kommunale Stellen).

66 Vgl. McKinsey&Company (Hrsg.): „Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz“, 2008, S. 46. McKinsey&Company ermitteln diese Zahl für Investitionen und Sachausgaben des öffentlichen Sektors (nach McKinsey&Company Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die nach öffentlichem Vergaberecht beschaffen) unter Verwendung von Daten des Statistischen Bundesamtes aus dem Berichtsjahr 2005 und eines eigenen Berechnungsmodells.

67 Vgl. Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts 2008, Sonderauswertung „Käufe von Waren und Dienstleistungen“ sowie Sonderauswertung „Aufwendungen der „Öffentlichen Auftraggeber“ auf Basis der Jahresabschlüsse der Öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen 2008“.

68 Vgl. vorgenannte Studie.

69 Vgl. Rat für Nachhaltige Entwicklung, Glaubwürdig – wirtschaftlich – zukunftsfähig: Eine moderne Beschaffungspolitik muss nachhaltig sein, Empfehlungen des Rates für Nachhaltige Entwicklung an die Bundesregierung, August 2008, S. 3.

70 Die EU-Schwellenwerte, oberhalb derer EU Vergaberecht anzuwenden ist, werden alle zwei Jahre nach Artikel 78 der EU-Richtlinie 2004/18/EG neu berechnet. Sie liegen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 bei ca. 4,9 Mio. Euro bei öffentlichen Baurägern, bei 125.000 Euro für Lieferungen und Dienstleistungen (für Bundesministerien) und bei 193.000 Euro für andere Bundeseinrichtungen, Länder und Gemeinden.

öffentliche Beschaffung.⁷¹ Diese Ausschreibungen werden über die sogenannte CPV – Klassifikation (CPV = Common Procurement Vocabulary) kodiert und im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht. Einheitliche statistische Zahlen für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte sind jedoch nicht vorhanden.

Auch im Statistischen Bundesamt ist keine amtliche Beschaffungstatistik vorhanden. Bezieht man den Aspekt der „Nachhaltigkeit“ der Beschaffung ein, wird die Datenlage noch ungewisser. Daten oder Angaben dazu, in welchem Umfang die Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge der öffentlichen Beschaffung den Aspekten der Nachhaltigkeit entsprechen, werden – nach dem Kenntnisstand der Expertengruppe – nur von einzelnen Beschaffungsstellen erfasst.

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Allianz für nachhaltige Beschaffung am 18. Januar 2011 die Einsetzung einer Expertengruppe „Statistik/Monitoring“ mit Vertretern von Bundes- und Landesbehörden, u. a. auch des Statistischen Bundesamtes, beschlossen. Die drei Hauptaufgaben der Expertengruppe waren:

→ **Sammlung und Bündelung bereits bestehender Daten**

Der Überfluss an Informationen und Daten, die aus verschiedenen Quellen stammen (z. B. Statistiken oder Studien des Bundes, der EU, der Länder und der Kommunen), führt zu einer gewissen Unsicherheit und Ungewissheit über die Richtigkeit dieser Informationen. Dies sollte verhindert werden. Die Daten sollten an einer Stelle gesammelt und ausgewertet werden.

→ **Auswertung der vorhandenen Daten**

Die vorhandenen Daten müssten miteinander verglichen werden, aus der Menge von Informationen müssten Schlüsse gezogen und Gesamtergebnisse gebildet werden. Verschiedene Daten müssten methodisch korrekt in einen Zusammenhang gebracht werden.

→ **Erstellen neuer Daten und Statistiken**

Es war vorhersehbar, dass die Auswertung der vorhandenen Daten gravierende Lücken aufzeigt. Zu erwarten war, dass insbesondere Informationen oder Daten fehlen, die für eine weitere Auswertung mit Blick auf z. B. den Nachweis der Nachhaltigkeit von Beschaffungsvorgängen von Bedeutung sind. Diese Lücken müssten geschlossen werden. Bereits im Vorfeld war auch klar, dass viele Studien auf dem Gebiet der nachhaltigen Beschaffung nur Teilbereiche ausleuchten (können) und daher kein repräsentatives Ergebnis abbilden.

Um die selbst gestellten Aufgaben lösen zu können, verständigte sich die Expertengruppe „Statistik/Monitoring“ darauf, zunächst einen Überblick über vorhandene Daten und Informationen zu gewinnen und entsprechende Fundstellen zusammenzutragen. Folgendes Grobraster lag dem zu Grunde:

- Bestandsaufnahme – wer verfügt über welche Informationen und Daten?
- Aufteilung in Themengebiete – Kategorisierung der Daten, z. B. Beschaffungsvolumina und deren Veränderung über den Zeitablauf.
- Inwieweit wird Nachhaltigkeit bei der öffentlichen Vergabe berücksichtigt?
- Erfolge und Effekte, die durch die Nachhaltige Beschaffung erzielt werden können.

In einem nächsten Schritt sollten die aufgefundenen Daten und Informationen aufbereitet werden. Dabei wurde unterschieden zwischen (1) der Auswertung verschiedener Daten aus einem Themengebiet und (2) dem Vergleich von Daten aus verschiedenen Themengebieten miteinander. Unter (1) fiel beispielsweise der Vergleich von Statistiken und Studien zum gleichen Thema einschließlich anschließender Auswertung. Leitaspekte für (2) waren hingegen z. B.:

71 Vgl. http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/indicators2_009_en.pdf (statistische Übersicht zu Ausschreibungen im TED (Tenders Electronic Daily), der Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen). Hiernach betragen das Volumen der im EU-Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibungen (Oberschwellenbereich) für das Jahr 2008 für Deutschland ca. 7,1 Prozent der gesamten Ausgaben der öffentlichen Beschaffung beziehungsweise ca. 29,65 Milliarden Euro von ca. 419,26 Milliarden Euro.

- Verhältnis der Nachhaltigkeit zur Wirtschaftlichkeit,
- Potenziale nachhaltiger Beschaffung,
- Kostensenkungspotential, Einsparpotential,
- Mehrkosten/-aufwand bei Nachhaltiger Beschaffung,
- Lebenszykluskosten,
- tatsächlicher Umweltbeitrag und sein Verhältnis zu den Mehrkosten,
- CO₂-Einsparung,
- Marktanteil nachhaltiger Produkte,
- Erstellung neuer Daten und Statistiken und
- zur vollständigen Auswertung fehlende Daten.

Die Expertengruppe „Statistik/Monitoring“ hat sich über das zuvor Genannte hinaus Gedanken über ein für die Zukunft geeignetes Monitoringsystem gemacht.

Bestandsaufnahme bei privaten Einrichtungen

Als private Einrichtungen, die beratend auf dem Gebiet der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung tätig sind, wurden ICLEI, die Deutsche Energieagentur und die Berliner Energieagentur⁷² kontaktiert und um Informationen über Berichte bzw. Studien mit statistischen Datenmaterial zur Umsetzung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung gebeten.

Im Ergebnis konnten sieben Veröffentlichungen recherchiert werden, von denen sich jedoch nur drei direkt mit dem Thema Monitoring befassen:

Die Studie „Potentiale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz“, die im Auftrag des Bundesumweltministeriums (BMU) von McKinsey durchgeführt und im November 2008 veröffentlicht wurde (McKinsey-Studie), bietet auf

Grundlage von statistischem Datenmaterial aus dem Jahr 2006 eine wissenschaftlich fundierte Einschätzung des Umweltentlastungspotenzials der öffentlichen Auftragsvergabe in Deutschland. Die Gesamtausgaben der öffentlichen Hand beliefen sich danach im Jahr 2006 mit ca. 260 Mrd. Euro auf knapp 12 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP). Das unmittelbar treibhausgasrelevante Beschaffungsvolumen wurde mit mehr als 50 Mrd. Euro beziffert. Die Studie gibt jedoch keinen Aufschluss darüber, inwieweit dieses Potenzial bereits genutzt wird.

Anders die Studie „Collection of statistical information on Green Public Procurement in the EU“, die von Price Waterhouse Coopers (PWC) im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt und im Januar 2009 veröffentlicht wurde (PWC-Studie). Die Studie beinhaltet eine eingehende Erörterung, auf welchem Wege statistisches Datenmaterial über die Umsetzung einer umweltfreundlichen Beschaffung gewonnen und ausgewertet werden kann. Auch liefert sie erste konkrete Ergebnisse für sieben als besonders fortschrittlich geltende Mitgliedstaaten der EU (so genannte „Green 7“, darunter Deutschland). Die Ergebnisse der Studie sind jedoch nicht unumstritten. Die Aussagekraft der gewonnenen Daten wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt in Frage gestellt, dass die Beantwortung der (umfangreichen) Fragebögen freiwillig erfolgte, womit die Möglichkeit nahe liegt, dass besonders gut organisierte Beschaffungsstellen, die auch Umweltkriterien regelmäßig anwenden, eher geneigt waren, die Fragebögen auszufüllen, als solche, bei denen die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte nur eine geringe oder gar keine Rolle spielt.

Die erst im November 2010 veröffentlichte Studie „Assessment and Comparison of National Green and Sustainable Public Procurement Criteria and Underlying Schemes“, die vom britischen Institut AEA durchgeführt wurde (AEA-Studie), untersuchte die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige öffentliche Auftragsvergabe in zehn europäischen Staaten (darunter Deutschland) und verglich diese untereinander. Hierbei wurde jeweils auch der Umsetzungsstand einer nachhaltigen Beschaffung berücksichtigt, soweit

72 Siehe zu den Einrichtungen im Einzelnen: ICLEI (<http://www.iclei.org/>), Deutsche Energieagentur (<http://www.dena.de/>) und Berliner Energieagentur (<http://www.berliner-e-agentur.de/>).

sich dieser aus vorangegangenen Erhebungen, wie z. B. der o. g. PWC-Studie, ergab. Eine eigenständige Erhebung und/oder Auswertung statistischen Datenmaterials fand jedoch nicht statt.

Die Ergebnisse der o. g. Umfrage sowie die weiteren dem Umweltbundesamt bekannten Veröffentlichungen finden sich zusammengefasst in den Anlagen zu diesem Teilbericht.

Regelungen auf Bundes- und Landesebene, die ein Monitoring vorsehen

Das Umweltbundesamt recherchierte auf Bundes- und Länderebene Regelungen, die die Durchführung eines Monitorings nachhaltiger öffentlicher Beschaffung vorgeben.

Auf Bundesebene beschränkte sich die Recherche auf öffentlich zugängliche und/oder bereits bekannte Regelungen. Im Ergebnis konnten die folgenden vier Bestimmungen identifiziert werden:

- Ziff. 6, 12 Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit (Maßnahmenprogramm NHK)⁷³,
- Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juni 2011 hinsichtlich der Umsetzung eines Monitorings für Punkt 6 des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung vom 6. Dezember 2010 (BMI-Erlass),
- Art. 5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV),
- § 13 S. 1 Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G).

Zu den Regelungen im Einzelnen

Ziff. 6, 12 Maßnahmenprogramm NHK begründen eine Statistik- und Berichtspflicht für die Bundesressorts. Ziff. 6 verlangt eine „Stärkung der nachhaltigen

öffentlichen Beschaffung u. a. durch anspruchsvolle Vorgaben für einzelne Produktbereiche und **ergänzende Maßnahmen**“. Letztere können gerade auch in einem Monitoring der Umsetzung einer nachhaltigen Auftragsvergabe bestehen. Die Verpflichtung hierzu folgt aus Ziff. 12 des Maßnahmenprogramms NHK, wonach die Wirksamkeit des Maßnahmenprogramms NHK nach vier Jahren zu überprüfen ist. Ohne die Durchführung eines entsprechenden Monitorings kann die Wirksamkeit des Maßnahmenprogramms nicht geprüft werden.

Der BMI-Erlass vom 23. Juni 2011 konkretisiert die Statistik- und Berichtspflicht aus Ziff. 6, 12 des Maßnahmenprogramms NHK für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI). S. 3 Abs. 2 des Erlasses lautet: „Die Ressorts sind aufgefordert, das Programm in ihren Bereichen umzusetzen. Im Folgenden werden Ausführungshinweise zu Nummer 6 des Maßnahmenprogramms gegeben sowie festgelegt, wie das Monitoring aus Nummer 12 für das BMI und seinen Geschäftsbereich umgesetzt wird. [...]“.

Nach Art. 5 AVV zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen ist für den Bereich der Bundesressorts ein Monitoring nachhaltiger Beschaffung ausdrücklich vorgesehen. Art. 5 lautet: „Die Umsetzung dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift erfolgt durch die Bundesressorts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und mit Unterstützung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Grüner Einkauf“ [...]. Die Arbeitsgruppe „Grüner Einkauf“ wird auch ein entsprechendes Monitoring durchführen sowie diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gegenüber Ländern und Kommunen kommunizieren und für deren Nachahmung werben.“

Eine Überprüfung der Umsetzung einer nachhaltigen öffentlichen Auftragsvergabe ist auch nach § 13 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 4 EDL-G erforderlich. § 13 S. 1 EDL-G sieht eine Zwischenprüfung der Zielvorgaben aus § 3 Abs. 2 S. 4 EDL-G verbindlich vor. Eine nachhaltigere öffentliche Auftragsvergabe wird dort zwar nicht ausdrücklich als (zu prüfende) Zielvorgabe genannt. Jedoch ist das Thema Beschaffung im Rahmen

73 Vgl.: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2010-12-06-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Stand 24.8.2010).

dieser Zielvorgaben von Bedeutung, wie § 3 Abs. 3 EDL-G klarstellt, wonach der öffentlichen Hand bei der Energieeffizienzverbesserung eine Vorbildfunktion zukommt, insbesondere soweit es die Inanspruchnahme von Energiedienstleistungen – also deren Beschaffung – betrifft.

Die Ergebnisse der Recherche zu den Regelungen des Bundes zum Monitoring nachhaltiger Beschaffung finden sich zusammengefasst in den Anlagen zu diesem Teilbericht.

Bei der Recherche auf Länderebene konnte auf einen von Öko-Institut e. V. im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellten Bericht zu den Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung⁷⁴ aufgebaut werden. Der Bericht enthält eine Liste mit Länderregelungen für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. Die dort gelisteten Regelungen prüfte das Umweltbundesamt auf Vorgaben eines entsprechenden Monitorings hin; aktuelle Entwicklungen hierzu wurden bei den zuständigen Ansprechpartnern⁷⁵ auf Landesebene erfragt.

Regelungen, die ein Monitoring nachhaltiger Beschaffung ausdrücklich vorsehen, fanden sich lediglich in zwei Bundesländern.

Das Kabinett in Baden-Württemberg beschloss am 26. Juli 2011, nur noch Dienstwagen zur Personenbeförderung zu beschaffen, die eine Obergrenze von 130 g CO₂/km einhalten. Der Beschluss enthält eine Berichtspflicht, nach der in einem Jahr über die bei der Umsetzung erzielten Ergebnisse zu berichten ist.⁷⁶

Der Beschluss des Landtages Brandenburg zum Brandenburgischen Vergabegesetz vom 31. August 2011

verpflichtet die Landesregierung in Ziff. 7 zur Vorlage eines Evaluierungsberichtes im 1. Quartal 2014. Der Bericht muss auch auf Fragen der Umsetzung einer nachhaltigen Auftragsvergabe eingehen.⁷⁷

Nach Ziff. 6 Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie in Nordrhein-Westfalen vom 2. April 2010 mit dem Titel „Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ wird drei Jahre nach Inkrafttreten des Runderlasses seine Wirkung unter Koordinierung durch das federführende Ministerium überprüft.

Andererseits existiert derzeit eine Reihe von Initiativen der Bundesländer, die zu einem Monitoring nachhaltiger Beschaffung und/oder zu entsprechenden Vorgaben führen können. Beispielsweise soll im Land Berlin zwei Jahre nach Inkrafttreten einer neuen Verwaltungsvorschrift⁷⁸ für ein umweltverträgliches Beschaffungswesen ein entsprechendes Monitoring durchgeführt werden.⁷⁹ In Hessen werden im Rahmen der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie Regelungsvorschläge zu den Themen ökologische, soziale und ökonomisch nachhaltige Beschaffung und zu entsprechenden Kontrollmechanismen erarbeitet und geprüft.⁸⁰ Weiter sind der Expertengruppe vier aktuelle Gesetzgebungsverfahren auf dem Gebiet des Vergaberechts der Länder bekannt.⁸¹ Inwieweit die genannten Initiativen aber zu verbindlichen Vorgaben für ein Monitoring führen werden, bleibt abzuwarten.

Die Ergebnisse der Recherche zu den Regelungen der Bundesländer zum Monitoring nachhaltiger Beschaffung finden sich zusammengefasst in den Anlagen zu diesem Teilbericht.

74 Bericht „Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung“, Umweltbundesamt, August 2011 (www.umweltbundesamt.de/publikationen/fpdf-1/4160.pdf).

75 Quelle der Kontaktdaten: o. g. Bericht des Öko-Instituts e. V. in der Fassung von Juli 2011.

76 Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

77 Vgl. Ziff. 4 des Brandenburger Landtagsbeschlusses (<http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku//w5/beschlpr/anlagen/3918-B.pdf>).

78 Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift befindet sich derzeit noch im EU-Notifizierungsverfahren (vgl.: http://ec.europa.eu/enterprise/tris/pisa/app/search/index.cfm?fuseaction=pisa_notif_overview&Year=2011&inum=105&lang=DE&NLang=DE [Stand: 25.8.2011]).

79 Quelle: Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz.

80 Vgl.: <http://www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltige-beschaffung/2.-normative-verankerung> (Stand 25.8.2011).

81 Vgl. Anlagen, dort unter „Aktuelle Entwicklungen“ zu Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen.

Bund, Länder, Kommunen – Nachhaltigkeitskriterien in der Beschaffungspraxis

Bund, Länder und Kommunen wurden gebeten mitzuteilen, welche Daten zur öffentlichen Beschaffung (unter- wie oberhalb der Schwellenwerte) sowie zu solchen Aspekten wie beispielsweise Energieeffizienz, Schadstoffausstoß etc., die möglicherweise einen Rückschluss auf die Wirkungsweise nachhaltiger Beschaffungsmaßnahmen zulassen, jeweils Ressort erhoben werden/wurden und wie durch die Expertengruppe „Statistik/Monitoring“ auf diese Daten zugegriffen werden kann. Gebeten wurde weiterhin, Studien, Monitorings etc. aufzuführen, die im Zusammenhang mit nachhaltiger Beschaffung in Auftrag gegeben wurden.

Der Bund

Fünf der befragten Bundesressorts berichteten der Expertengruppe „Statistik/Monitoring“, ob und gegebenenfalls wie ihre jeweiligen Beschaffungsstellen Nachhaltigkeitskriterien in der Vergabepraxis berücksichtigen. Zu den Ressorts im Einzelnen:

(1) Bundesministerium des Innern – Beschaffungssamt

Im BeschA des BMI werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf die Wirkungsweise nachhaltiger Beschaffungsmaßnahmen zulassen. Erhoben werden lediglich Angaben zur Anzahl der Beschaffungsaufträge, zur Anzahl der Vergabeverfahren je Vergabeart, zur Anzahl der eingegangenen Angebote, zur Anzahl der vergebenen Aufträge sowie zum jeweiligen Auftragsvolumen je Vergabeart.

(2) Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das BMAS erhebt keine Daten zur öffentlichen Beschaffung. Erfasst werden lediglich Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und an Blindenwerkstätten, und zwar durch die Integrationsämter der Bundesländer. Das BMAS beauftragte die Studie „Nachhaltige öffentliche Beschaffung in Deutschland und EU-Mitgliedstaaten“⁴⁸².

(3) Bundesministerium für Gesundheit

Das BMG verfügt ausschließlich über die im Zusammenhang mit der jährlich gegenüber der Europäischen Kommission abzugebenden Oberschwellenstatistik erhobenen Beschaffungsdaten. Dazu werden durch das Vergabereferat folgende Daten erhoben: Vergabestelle, Auftragsinhalt, Auftragnehmer, Jahr der Auftragserteilung, Qualifizierung der zu vergebenden Leistung, geschätzter Auftragswert, einschlägiger Schwellenwert, einschlägige Vorschriften, Verfahrens- (national oder europaweit) und Vergabeart. Es werden allerdings keine Daten gesammelt bei Beschaffungen des so genannten inneren Dienstes sowie in Bezug auf die meisten IT-Beschaffungen. Daten speziell zu Nachhaltigkeitsaspekten werden nicht erhoben.

(4) Bundesministerium der Verteidigung

Das BMVg speichert keine Umweltdaten, die einen Rückschluss auf die Wirkungsweise nachhaltiger Beschaffungsmaßnahmen zulassen. Zur Verfügung stehen allerdings Daten zur Beschaffung von Energie und Energieträgern (Verbrauchsdaten einschließlich Ökobilanz). Das BMVg verzeichnet einen stetig steigenden Anteil nachwachsender Rohstoffe bei der eigenen Wärmeerzeugung. Zunehmen wird Ökostrom ausgeschrieben. Das BMVg wies zugleich darauf hin, dass Nachhaltigkeit auf Grund spezifischer Leistungsanforderungen an die Beschaffungsgegenstände nicht immer im Vordergrund stehen kann, dass sie jedoch stets einen „Merkposten“ im Beschaffungsprozess darstellt.

(5) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im BMU werden die Anzahl der vergebenen Aufträge, die Auftrags-/Vergabewerte sowohl einzeln als auch insgesamt (unterteilt in Unter- und Oberschwellenbereich) sowie die jeweiligen Vergabearten erfasst. Zudem erfolgt eine Erhebung von Energieverbrauchsdaten im Rahmen des Betriebs und der Verbrauchsberechnung. Im Rahmen der EMAS-Zertifizierung wird die Entwicklung der Verbräuche in den Bereichen

Strom, Wärme, Kraftstoffe und Papier erfasst. Das BMU hat die Studie „Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz“ beauftragt, die von der BMU-Homepage⁸³ abgerufen werden kann.

Die Bundesländer

Sieben der befragten Bundesländer gaben der Expertengruppe „Statistik/Monitoring“ Auskunft, ob und gegebenenfalls wie ihre jeweiligen Beschaffungsstellen Nachhaltigkeitskriterien in der Vergabepaxis berücksichtigen. Zu den Bundesländern im Einzelnen:

(1) Baden-Württemberg

Nachhaltigkeitsaspekte werden vornehmlich durch eine entsprechende Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes berücksichtigt.

(2) Bayern

Bayern erhebt alle für die jährliche EU-Oberschwellenstatistik erforderlichen Beschaffungsdaten. Aspekte der nachhaltigen Beschaffung werden nicht gesondert erfasst.

(3) Hamburg

In Hamburg wurde von April 2009 bis März 2010 eine Erhebung bei Landesdienststellen durchgeführt, die die Ermittlung des Gesamtauftragsvolumens zur Beurteilung der Einbeziehung von ILO-Kernarbeitsnormen zum Gegenstand hatte. Bei Beschaffungen durch die größte landeseigene zentrale Beschaffungsstelle wurden in der Vergangenheit verschiedene Daten gesammelt – z. B. der Energieverbrauch von Kopiersystemen, die Verwendung von Recyclingpapier, mit dem Blauen Engel oder mit der Euroblume ausgezeichnete Reinigungsmittel. Aktuell wird in ganz Hamburg eine umfassende Datenerhebung durchgeführt, die sich auf die Vergabeverfahren, auf die Vergabevolumina und auf andere

relevante Einkaufsgrößen bezieht.

(4) Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern erfasst die für die EU-Oberschwellenstatistik benötigten Beschaffungsdaten. Zudem existiert ein Controlling-System im Bundesfernstraßenbau, im Rahmen dessen Daten an das BMVBS übermittelt werden.

(5) Niedersachsen

Niedersachsen verfügt über keine Informationen zur nachhaltigen Beschaffung.

(6) Nordrhein-Westfalen

Die Staatskanzlei NRW legt bereits seit Längerem im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung sehr großen Wert auf Aussagen zu CO₂-Emissionen. Seit 2011 werden Effizienzberechnungen durchgeführt. Als problematisch werden in diesem Zusammenhang jedoch die teils fehlenden Herstellerangaben erachtet. Für 2010 können in den Bereichen Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Aussagen getroffen werden, bei welchen Vergaben Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt wurden. Problematisch ist allerdings, dass die erfassten Daten per Hand aufbereitet werden müssen, was einen großen Bearbeitungsaufwand bedeutet.

(7) Sachsen

Sachsen erstellt jährlich einen Vergabebericht. In diesem Zusammenhang wurde 2006 die Berücksichtigung umweltrelevanter Aspekte abgefragt und ausgewertet. Ressortbezogen wurde jeweils erfasst, bei wie vielen Ausschreibungen die Berücksichtigung von Umweltaspekten in Gestalt von Leistungs- und Funktionsanforderungen möglich und bei wie vielen diese Ausschreibungen der umweltrelevante Aspekt ein Eignungs- oder Zuschlagskriterium war. Zugleich

wurden Beispiele erfasst (z. B. keine Stoffe, die in der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind, umweltfreundliche Altmaterialentsorgung, Recyclingpapier). Eine Folgerhebung fand nicht statt, da der antizipierte Erkenntniswert gering eingeschätzt wurde.

Die Kommunen

Laut Auskunft des Deutschen Städtetages erfassen die Städte Nachhaltigkeitsdaten nicht zentral und können diese deshalb auch nicht unproblematisch und ohne großen Zeitaufwand zur Verfügung stellen.

Eine tabellarische Übersicht über in Bund, Ländern und Kommunen erfasste Daten und beauftragte Studien im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der öffentlichen Beschaffung findet sich in den Anlagen zu diesem Teilbericht.

Bestandsaufnahme bei den Statistischen Ämtern

Im Rahmen der Expertengruppe „Statistik/Monitoring“ übernahm das Statistische Bundesamt folgende Aufgaben:

In einem ersten Schritt sollte zunächst eine Bestandsaufnahme vorhandener Daten durchgeführt werden, indem bestehende Daten, die aus verschiedenen Quellen stammen, gesammelt werden. Dabei sollten sowohl Daten zur öffentlichen Beschaffung generell als auch solche speziell zur nachhaltigen Beschaffung gesammelt werden.

In einem zweiten Schritt waren die rechtlichen Rahmenbedingungen für zusätzliche Erhebungen bzw. für ein Monitoring nachhaltiger Beschaffung nach § 5 und § 7 BStatG zu prüfen.

Bestandsaufnahme beim Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Landesämtern

Im Statistischen Bundesamt ist keine amtliche Beschaffungstatistik vorhanden. Um dennoch näheren Aufschluss über möglicherweise bereits vorhandene Daten bzw. Ansatzpunkte für Daten zur öffentlichen Beschaf-

fung und über Nachhaltigkeit der Beschaffung – zumindest auf der Ebene des Bundes – zu erhalten, wurde zunächst die Beschaffungsstelle im Statistischen Bundesamt befragt.

Öffentliche Beschaffung des Bundes am Beispiel des Statistischen Bundesamtes

Für die Beschaffung des Statistischen Bundesamtes als Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) gilt die Richtlinie für Beschaffungen des BMI. Hiernach müssen alle Beschaffungen über 500 Euro unter Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen ausgeschrieben werden.

Beschaffungen von Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 8.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sind über das Beschaffungsamt des BMI durchzuführen, das über das „Kaufhaus des Bundes“ in elektronischer Form die benötigten Produkte und Dienstleistungen einkauft.

Bei BMI-weiten Beschaffungen oberhalb der Schwellenwerte, für die EU-Vergaberecht anzuwenden ist, wird eine EU-Ausschreibung durchgeführt.

Aus statistischer Sicht sind Daten zur Beschaffung auf verschiedenen Ebenen vorhanden:

Das Statistische Bundesamt ist verpflichtet, jährlich eine Statistik über die außerhalb des Beschaffungsamtes des BMI getätigten Beschaffungen zu erstellen und dem Beschaffungsamt des BMI zu berichten.

Beim Beschaffungsamt des BMI und dem Kaufhaus des Bundes sind ebenfalls statistische Daten (beispielsweise jährlicher Tätigkeitsbericht des Beschaffungsamtes des BMI, Anzahl und Auftragsvolumen der elektronischen Abrufe aus dem Kaufhaus des Bundes) vorhanden.

Für Beschaffungen oberhalb der Schwellenwerte werden EU-Statistiken erstellt.

Zwar sind statistische Daten zumindest im Geschäftsbereich des BMI vorhanden. Diese werden jedoch bisher in keiner bundeseinheitlichen Statistik erfasst.

Kurzfristig kann keine einheitliche „Beschaffungstatistik“ erstellt werden, da die Daten der amtlichen Statistik nur durch Erhebungen auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt werden können. Daher ist zu prüfen, welche Datenalternativen auf Basis der amtlichen Statistik bereits vorhanden sind und Informationen – ohne zusätzliche Kosten und Belastungen – für die Fragestellung „Nachhaltige Beschaffung“ ersatz- bzw. ansatzweise bieten können.

Vorhandene Statistiken als potenzielle Datenquellen für Informationen über „Beschaffung“

Folgende relevante Datenquellen sind beim Statistischen Bundesamt vorhanden:

1. Finanzstatistiken
2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
3. Umweltökonomische Gesamtrechnungen

Diese Datenquellen bzw. Statistiken der für die Bestandsaufnahme der im Statistischen Bundesamt vorhandenen Erhebungen, die Anhaltspunkte für das Volumen der öffentlichen Auftragsvergabe bzw. Nachhaltigkeit bieten könnten, basieren auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Finanzstatistiken

Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

§ 3 Absatz 1 Nummer 7 BStatG: Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es, vorbehaltlich der Regelung in § 26 Absatz 1 BStatG oder sonstiger Rechtsvorschriften, [...]

7. „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen“.

Verordnung (EG) Nummer 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1 – 469).

Umweltökonomische Gesamtrechnungen

In § 1 BStatG ist festgelegt, dass durch die Ergebnisse der Bundesstatistik „gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge“ aufgeschlüsselt werden.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 BStatG sind „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen“.

Daten der Finanzstatistiken

Datenquellen sind die Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts, die ggf. am aktuellen Rand ergänzt werden können durch die vierteljährlichen Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts, und die Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs).

In der Rechnungsstatistik des öffentlichen Gesamthaushalts werden jährlich im Rahmen einer Vollerhebung die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie der Sozialversicherung⁸⁴ nach Einnahme- und Ausgabearten sowie nach Aufgabenbereichen erfasst. Die finanzstatistische Erfassung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben basiert auf der Anwendung abgestimmter Systematiken für die Haushalte des Bundes und der

84 Präzise Berichtskreisabgrenzung s. Qualitätsbericht und methodische Erläuterungen der Fachserie 14, Reihe 3.1., zuletzt erschienen für das Berichtsjahr 2008 im Juli 2011.

Länder einerseits sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände andererseits.⁸⁵

Exkurs:

Nach Artikel 109 Absatz 1 GG verfügen Bund und Länder über die sogenannte Haushaltsautonomie. Um die Vergleichbarkeit der Haushalte bei Bund und Ländern dennoch sicherzustellen, enthält das Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) Regelungen zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Haushaltswirtschaft bei Bund und Ländern. Gemäß 49b HGrG, der die finanzstatistische Berichtspflichten regelt, stellen Bund und Länder unabhängig von der Art ihrer Haushaltswirtschaft (kameral oder doppisch) sicher, dass zur Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen Daten nach dem Gruppierungs- und Funktionenplan mindestens auf Ebene der dreistelligen Gliederung bereitgestellt werden. Nach § 49 a HGrG wird von Bund und Ländern ein gemeinsames Gremium eingerichtet, das einheitliche Verfahrens- und Datengrundlagen in den öffentlichen Rechnungslegungssystemen gewährleisten soll. Dieses Gremium erarbeitet die Standards für die Rechnungslegungssysteme der öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder und soll sicherstellen, dass finanzstatistische Anforderungen bei der Festlegung der Standards berücksichtigt werden. Beschlüsse des Gremiums werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit von zwei Dritteln der Länder gefasst. Das Statistische Bundesamt hat kein Stimmrecht und verfügt in dem Gremium lediglich über einen Gaststatus. Insofern sind die Einflussmöglichkeiten des Statistischen Bundesamtes im Hinblick auf die Verbesserung der Datenverfügbarkeit auf ein Vorschlagsrecht etwa zur Weiterentwicklung des Gruppierungs- und Funktionenplans beschränkt. Die Entscheidung hierüber wird jedoch letztlich von Bund und Ländern, d. h. den jeweiligen Finanzministerien getroffen.

Die für die kommunale Haushaltswirtschaft anzuwendenden Haushaltsgrundsätze sind in den Gemeinde-

ordnungen und Gemeindehaushaltsverordnungen niedergeschrieben. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände mit kameralen Haushalten werden wie bei Bund und Ländern nach einem für Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlichen Gruppierungs- und Gliederungsplan nach Ausgabenarten und Aufgabenbereichen im Zuständigkeitsbereich der Innenministerien der Länder gegliedert. Das Statistische Bundesamt ist auch auf kommunaler Ebene in den zuständigen Gremien in die konzeptionellen Arbeiten eingebunden, hat aber nur beratende Funktion.

Fazit: Die in der „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ angeregte Nutzung des Haushaltsberichtswesens für Analysen der Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung⁸⁶ unterliegt den Restriktionen der bestehenden haushaltssystematischen Grundlagen. Änderungen unterliegen der Zustimmung der o. g. Gremien, in die das Statistische Bundesamt zwar eingebunden ist, aber kein Stimmrecht hat. Änderungen der haushaltssystematischen Grundlagen – kameral oder doppisch – sind kurzfristig nicht umsetzbar.

Im Rahmen der Erhebung über die Jahresabschlüsse staatlicher und kommunaler Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Jahresabschlussstatistik – JAB) wurden für das Berichtsjahr 2008 rund 14 700 FEUs mit kaufmännischem Rechnungswesen erfasst. Diese Primärstatistik enthält Daten der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, des Anlagennachweises und zur Ergebnisverwendung. Damit stellen die Ergebnisse der JAB eine Komplementärgröße zu den Ergebnissen der Jahresrechnungsstatistik des öffentlichen Gesamthaushalts dar und vervollständigen damit das finanzstatistische Gesamtbild im Rahmen der Finanzstatistik.⁸⁷

Auf der Basis der Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts und der Jahresabschlüsse der öffentlichen FEUs (mit eigenem kaufmännischen Rechnungswesen) erstellt das Statistische Bundesamt

85 Zusammengefasst im Schlüssel für die Aufbereitung der Jahresrechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts – zuletzt für das Berichtsjahr 2008. Die Ausführungen zu den systematischen Grundlagen beziehen sich im Text auf Haushalte mit kameralen Rechnungswesen; sie gelten analog für öffentliche Haushalte mit doppischem Rechnungswesen und Produkthaushalten.

86 Vgl. Protokoll zur Sitzung der „Allianz für nachhaltige Beschaffung“, 20. April 2011, S. 3.

87 Vgl. Schmidt, N.: „Ausgliederungen aus den öffentlichen Kernhaushalten: öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ in *Wirtschaft und Statistik* 2/2011, S. 154 ff.

Sonderauswertungen, die in der Vergangenheit als grober Näherungswert für die öffentliche Auftragsvergabe angenommen wurden.

(1) Empirische Untersuchung des Statistischen Bundesamtes über die öffentliche Auftragsvergabe in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995

In den Jahren 1998 und 1999 wurde eine empirische Untersuchung des Statistischen Bundesamtes über die öffentliche Auftragsvergabe in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995 im Auftrag des BMWi, die für Zwecke der EU-Kommission durchgeführt wurde, erstellt. Die Untersuchungsergebnisse wurden dem BMWi und der EU-Kommission übermittelt, jedoch nicht veröffentlicht.

Die Studie basierte auf einer freiwilligen Befragung bei öffentlichen Auftraggebern sowie einer anschließenden Hochrechnung für das gesamte Auftragsvolumen. Dabei wurden als öffentliche Auftraggeber Stellen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) sowie Stellen der an die Vergabebestimmungen gebundenen öffentlichen FEUs mit eigenem kaufmännischem Rechnungswesen (FEUs mit Mehrheitsbeteiligungen des Bundes, FEUs in den Ländern, die überwiegend in öffentlicher Hand waren) befragt.

Das Beschaffungsvolumen des öffentlichen Beschaffungsmarktes der Gebietskörperschaften⁸⁸ betrug nach der Studie im Jahr 1995 ca. 186,5 Milliarden DM (95,4 Milliarden Euro). Die Auftragsvergabe im engeren Sinn (Anteil der über den Handel oder direkt beim Produzenten/Dienstleister bezogenen Gütern und Diensten) konnte auf ein Volumen von ca. 156,9 Milliarden DM (80,2 Milliarden Euro) geschätzt werden. Für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen betrug das anhand der Untersuchung bewertbare Volumen der öffentlichen Auftragsvergabe im engeren Sinne ca. 115,5 Milliarden DM (59,1 Milliarden Euro).

Festgestellt werden konnte, dass das geschätzte Auftragsvolumen etwa der Summe der öffentlichen Ausgaben für Güter und Dienstleistungen des Jahres 1995

entsprach. Diese Ausgaben werden jährlich im Rahmen einer Sonderauswertung der Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts „Käufe von Waren und Dienstleistungen“ in der Gliederung nach Ausgabearten zusammengestellt. Zusammen mit einer Sonderauswertung für Aufwandsarten in Abgrenzung des Berichtskreises „Öffentliche Auftraggeber“ auf der Basis der Erhebung der Jahresabschlüsse der FEUs können sie als grober Näherungswert für die öffentliche Auftragsvergabe angenommen werden.

(2) Käufe von Waren und Dienstleistungen der öffentlichen Haushalte 2008

Wie oben erwähnt, erstellen die Finanzstatistiken jährlich eine Sonderauswertung zu Käufen von Waren und Dienstleistungen der öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und Sozialversicherung) auf Basis der bestehenden Haushaltssystematiken. Insgesamt wurden im Jahr 2008 ca. 111 Milliarden (netto) Euro von den öffentlichen Haushalten für Käufe von Waren und Dienstleistungen ausgegeben. Dabei fallen auf den Bund ca. 25 Milliarden Euro, auf die Länder (insgesamt) ca. 23 Milliarden Euro, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich Zweckverbände) ca. 55 Milliarden Euro und auf die Sozialversicherung ca. 8 Milliarden Euro. Die Ausgaben von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und Sozialversicherung für Käufe von Waren und Dienstleistungen entsprachen damit etwa 10,8 Prozent der gesamten Nettoausgaben der öffentlichen Haushalte.

Das auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts errechnete Volumen der Käufe von Waren und Dienstleistungen gibt in Kombination mit umweltschutzrelevanten Aufgabenbereichen Auskunft über die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für ausgewählte Maßnahmen des Umweltschutzes – allerdings in den Grenzen der derzeit geltenden haushaltssystematischen Grundlagen. Hierzu zählen die Ausgaben für Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz, Umwelt- und Naturschutz, zur Abwasser- und Abfallbeseitigung und Straßenreinigung sowie zu Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.

88 Ohne kaufmännisch buchende Krankenhäuser (diese sind bei den FEUs enthalten) sowie ohne Sozialversicherung.

Eine Auswertung der öffentlichen Ausgaben in den umweltschutzrelevanten Aufgabenbereichen wird jährlich veröffentlicht.⁸⁹

(3) Aufwendungen der „Öffentlichen Auftraggeber“ auf Basis der Jahresabschlüsse der Öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen 2008

Die Finanzstatistiken können jährlich auf Basis der Erhebung der Jahresabschlüsse der öffentlichen FEU eine Auswertung des Aufwandsvolumens nach Arten für den Berichtskreis „Öffentliche Auftraggeber“ nach § 98 GWB⁹⁰ in Anlehnung an die genannte Sonderauswertung der Kernhaushalte zur öffentlichen Beschaffung bereitstellen. Von den rund 14.700 im Jahr 2008 erfassten öffentlichen FEU (des Bundes, der Länder und FEU der Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich der Zweckverbände)) zählen hiernach 6.138 Berichtseinheiten zum Kreis der „Öffentlichen Auftraggeber“. Insgesamt wurden für diese Berichtseinheiten ca. 166,7 Milliarden Euro für Aufwendungen im Jahr 2008 ausgegeben. Dabei entfallen auf die berücksichtigten öffentlichen FEU des Bundes ca. 24,5 Milliarden Euro, auf die öffentlichen FEU der Länder ca. 10,5 Milliarden Euro und auf die öffentlichen FEU der Gemeinden und Gemeindeverbände ca. 131,6 Milliarden Euro.

Entsprechend der jährlichen Auswertung der öffentlichen Ausgaben in den umweltschutzrelevanten Aufgabenbereichen auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts liegen diese Auswertungen zum Teil (zum Beispiel Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung⁹¹) auch auf Basis der Erhebung der Jahresabschlüsse der öffentlichen FEU vor.

Für 2008 ergibt sich für die Käufe von Waren und Dienstleistungen der öffentlichen Haushalte sowie für Aufwandsarten der öffentlichen FEU in Abgrenzung des Berichtskreises „Öffentliche Auftraggeber“ ein Gesamtwert von 277,6 Milliarden Euro.

Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Die VGR sind die Zusammenfassung mehrerer Strom- und Bestandsrechnungen, die das wirtschaftliche Geschehen in einer abgelaufenen Periode darstellen. Die VGR des Statistischen Bundesamtes bestehen aus der Inlandsproduktsberechnung, der Input-Output-Rechnung, der Nationaleinkommens-, der Erwerbstätigen- und der Vermögensrechnung. Für die Überprüfung des Vorliegens von Daten zur öffentlichen Beschaffung wurde schwerpunktmäßig die Input-Output-Rechnung betrachtet.

In der Input-Output-Rechnung werden die Produktion von Waren und Dienstleistungen und ihre Verwendung sowie die im Produktionsprozess entstandenen Einkommen in tiefer Gliederung dargestellt. Ziel ist ein detaillierter Nachweis der güter- und produktionsmäßigen Verflechtungen zwischen den Bereichen der Volkswirtschaft und der übrigen Welt. Die Darstellungseinheiten in den Input-Output-Tabellen werden nach produktionsrelevanten Merkmalen (71 Gütergruppen und 71 Produktionsbereiche) abgegrenzt.

Eine wichtige Klassifikation, auf der die gütermäßige Darstellung der Input-Output-Rechnung aufbaut, ist die „Klassifikation nach Wirtschaftszweigen“. Relevant für die Berechnung der öffentlichen Beschaffung ist zunächst der Wirtschaftszweig L „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ beziehungsweise seit 2008 der Wirtschaftszweig O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“. Weitere öffentliche Einrichtungen, wie beispielsweise Forstbetriebe, Schulen und Krankenhäuser, werden den jeweiligen Wirtschaftszweigen A „Land und Forstwirtschaft“, P „Erziehung und Unterricht“ und Q „Gesundheit und Sozialwesen“ zugeordnet. Die Daten der Input-Output-Rechnung sind Gesamtergebnisse, die auf die konsistente Darstellung wirtschaftlicher Gesamtzusammenhänge der Volkswirtschaft abzielen. Sie unterteilen die Darstellung der wirtschaftlichen Verflechtung jedoch nicht getrennt für die Sektoren Unternehmen, Staat und Private

90 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262) geändert worden ist.

91 Statistisches Jahrbuch 2010, Tabelle 23.6.1.

Organisationen. Infolge dessen kann die wirtschaftliche Verflechtung von z. B. staatlichen Forstbetrieben nicht gesondert dargestellt werden. Die Daten der Input-Output-Rechnung sind daher für die Berechnung des Auftragsvolumens der öffentlichen Beschaffung nicht geeignet.

Darüber hinaus könnten Vorleistungen, Bruttoanlageinvestitionen und soziale Sachleistungen⁹² des Staatssektors als Anhaltspunkt für öffentliche Beschaffungen dienen. Methodische Grundlage für die Zusammenstellung der Daten in den Bereichen Staatssektor/Staatskonsum der VGR ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995.

Da die Daten der Finanzstatistiken wichtige Basisdaten für die Berechnungen der VGR zum Sektor Staat sind, sollten für die Berechnung der öffentlichen Beschaffung eher auf tiefer gegliederte finanzstatistische Daten zurückgegriffen werden.

Daten der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR)

Die UGR stehen in engem Bezug zu den VGR. Aus den Berechnungen der UGR auf Grundlage der VGR sowie weiterer Daten ergeben sich statistische Informationen über die Wechselwirkungen von Wirtschaft und Umwelt. Die UGR erweitern daher den – in Geldwert gemessenen – Begriff des Kapitalvermögens um das Naturvermögen, das in diesem Fall in physischen Größen gemessen wird. Für die Berechnung des Auftragsvolumens der öffentlichen Beschaffung sind die UGR aufgrund der Verwendung von physischen Größen ungeeignet. Die UGR können jedoch wichtige Informationen im Bereich der Nachhaltigkeit zur Verfügung stellen.

Im Folgenden soll daher der Datenbestand der in den Finanzstatistiken, den VGR und den UGR unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit vorhanden ist, untersucht werden.

Vorhandene Statistiken als potenzielle Datenquellen für „Nachhaltigkeit“

Daten zur Nachhaltigkeit können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn eine operationale Begriffsdefinition hierzu vorliegt und geklärt ist, welche Kriterien im Einzelnen zu erfüllen sind. In der Fachliteratur setzt sich der Begriff der Nachhaltigkeit aus drei Komponenten zusammen: der ökologischen, der ökonomischen und der sozialen Nachhaltigkeit. Zu diesen drei Komponenten gibt es mittlerweile eine Vielzahl von geplanten bzw. umgesetzten Nachhaltigkeitsmaßnahmen.

Konkrete Maßnahmen nennt beispielsweise das vom Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 beschlossene Programm „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“. Dieses nennt u. a. als Maßnahme 6 die „Stärkung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung u. a. durch anspruchsvolle Vorgaben für einzelne Produktbereiche und ergänzende Maßnahmen“.⁹³

Beschaffungsstelle des Statistischen Bundesamtes

Aus der Befragung der Beschaffungsstelle des Statistischen Bundesamtes ergab sich, dass Maßnahmen zur Nachhaltigkeit, wie beispielsweise die Anschaffung eines gasbetriebenen Autos oder die Verwendung von Recyclingpapieren, im Bereich der Beschaffung berücksichtigt werden. Auf Anfrage oder per Erlass wird beispielsweise dem BMI darüber berichtet.

Ein besonderes kommunales Projekt zur Nachhaltigkeit, an welchem sich das Statistische Bundesamt seit 2009 beteiligt, ist ÖKOPROFIT (Wiesbaden).⁹⁴ Bei diesem Projekt lassen sich Maßnahmen zur Nachhaltigkeit (in der öffentlichen Beschaffung) auch monetär beziffern.

92 Vgl. Annahme zur Berechnung nach Wegweiser GmbH Berlin Research & Strategy, Technische Universität Berlin, Orrick Hölters & Elsing (Hrsg.): „Einkäufer Staat“ als Innovationstreiber: Entwicklungspotenziale und Handlungsnotwendigkeiten für eine innovativere Beschaffung im öffentlichen Auftragswesen Deutschlands: Abschlussbericht“, 2009, S. 57.

93 Vgl. http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2010-12-06-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit des Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung, 2010) in den Anlagen.

94 Vgl. <http://www.oekoprofit.com> (ÖKOPROFIT Homepage). Vgl. http://www.wiesbaden.de/medien/dokumente/leben/umwelt-naturschutz/Broschuere_OeKOPROFIT_Wiesbaden_10_Jahre_Auszeichnung_2010_small.pdf (Broschüre ÖKOPROFIT Wiesbaden). Nähere Informationen zu diesem Projekt sind in den Anlagen genannt.

Daten der Finanzstatistiken

Die oben genannten finanzstatistischen Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes zu den Käufen von Waren und Dienstleistungen des öffentlichen Gesamthaushalts und der öffentlichen FEU basieren auf der Auswahl haushaltssystematischer Gliederungspositionen – sogenannte Gruppierungen – des Gruppierungsplans. Im Folgenden wird anhand von Beispielen gezeigt, dass eine Aussage über die Nachhaltigkeit auf der Basis finanzstatistischer Daten nicht getroffen werden kann. Die vorgegebene haushaltssystematische Gliederung lässt keine Detailüberprüfung zu. Auch können auf dieser Basis keine Ursachen- Wirkungszusammenhänge dargestellt werden – auch dann nicht, wenn die funktionale Zweckbestimmung einbezogen wird.

Für die Überprüfung von Maßnahmen zur Nachhaltigkeit anhand von Angaben zur öffentlichen Beschaffung müssen zwei Bedingungen erfüllt sein. Einerseits muss die Überprüfung über einen längeren Zeitraum (Zeitreihen) geschehen. Andererseits müssen den Maßnahmen X die Folgen Y eindeutig zuordenbar sein. Beispielsweise kann sich der verstärkte Einsatz von Telekommunikationsmitteln (Telefon- oder Videokonferenzen) auf das Reiseaufkommen (Dienstreisen) auswirken. Die Ausgaben für Dienstreisen sind prinzipiell für die öffentlichen Haushalte über mehrere Jahre zu ermitteln. Der Zusammenhang, ob der verstärkte Einsatz von Telekommunikationsmitteln – und nicht beispielsweise eine allgemeine Einschränkung der Dienstreisen – zur Reduzierung der Ausgaben für das Reiseaufkommen geführt hat, ist jedoch auf der Basis bestehender systematischer Grundlagen nicht herzustellen. Dies soll anhand von Beispielen erläutert werden:

(1) Dienstreisen

Dienstreisen werden in den kamerale Haushalten des Bundes und der Länder unter Gruppierung „527 Dienstreisen“ veranschlagt. In Kombination mit der Funktionskennziffer ist die Zweckbestimmung erkennbar.

Bei den kommunalen Haushalten sind „Dienstreisen“ unter der Gruppierung „65 Geschäftsausgaben“ subsumiert und somit isoliert nicht darstellbar.

Im Nachhaltigkeits-Programm der Bundesregierung für die Bundesverwaltung ist vorgesehen, Dienstreisen künftig zu vermeiden und verstärkt durch Videokonferenzen zu ersetzen. Zudem setzt die Bundesregierung bei Dienstreisen auf „grüne“ Bahntickets.⁹⁵ Eine Überprüfung des aktuellen Bundeshaushalts hat ergeben, dass derzeit bei Dienstreisen weder bei den Titeln noch bei den Erläuterungen Zusammenhänge zur Zielsetzung der Nachhaltigkeit erkennbar sind.

(2) Erwerb von Fahrzeugen

Die Ausgaben von Bund und Länder – Gruppierung 811 Erwerb von Fahrzeugen – bezifferten sich im Jahr 2008 auf 552 Mill. Euro. Bei den kommunalen Haushalten ist der Erwerb von Fahrzeugen unter der Gruppierung „935 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens“ subsumiert und somit isoliert nicht darstellbar. Die Daten sind hoch aggregiert, so dass beispielsweise besonders umweltfreundliche Produkte oder Fahrzeuge im bestehenden haushaltssystematischen Rahmen nicht gesondert ausgewiesen werden können.

Inwiefern die Einführung des doppischen Rechnungswesens und von Produkthaushalten – wie es zurzeit vor allem auf der kommunalen Ebene und bei einigen Ländern der Fall ist – zu einer Verbesserung beim statistischen Nachweis des Nachhaltigkeitsaspekts bei öffentlichen Ausgaben für Beschaffungen führen wird, muss derzeit offen bleiben.

Daten der VGR/UGR

Seit 2006 erstellt das Statistische Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung im Bereich der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen den „Indikatorenbericht“ zur nachhaltigen Entwicklung in Deutschland.

95 Pressemitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nummer 472/10 vom 7. Dezember 2010 sowie www.nachhaltigkeitsrat.de/newsnachhaltigkeit/5.11.2010.

Themenbereich	Indikator	Quelle der verwendete Statistiken von Destatis
Ressourcenschonung	1a Energieproduktivität	UGR
	1b Rohstoffproduktivität	UGR
Flächeninanspruchnahme	4 Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche	UGR, Flächenstatistik
Staatsverschuldung	6 Staatsdefizit	VGR (Fachserie 18 Reihe 1.4)
Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge	7 Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP	VGR (Fachserie 18 Reihe 1.1)
Innovation	8 Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung	Finanzstatistik (Fachserie 14 Reihe 3.6)
Wirtschaftlicher Wohlstand	10 BIP je Einwohner	VGR (Fachserie 18 Reihe 1.4 und Reihe 1.1)

Dieser wird alle zwei Jahre erstellt, so dass im Jahr 2010 die dritte Ausgabe des Indikatorenberichts⁹⁶ veröffentlicht wurde. Die Ergebnisse des Indikatorenberichts sind jeweils Teil der Fortschrittsberichte⁹⁷ der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie erscheinen alle 4 Jahre und stellen die erreichten Fortschritte, durchgeführte und geplante Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung dar. Der Indikatorenbericht dient dabei als eine Art „Monitoring“ der Nachhaltigkeitspolitik.

Mit dem Indikatorenbericht stellt das Statistische Bundesamt statistische Analysen über den Stand der deutschen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Verfügung und begleitet fachlich die methodische Weiterentwicklung. Insgesamt enthält der Bericht 35 Indikatoren, die zum großen Teil mit quantitativen Zielvorgaben versehen sind und für 21 Themenbereiche zeigen, inwieweit die Entwicklung von Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft den gesetzten Erwartungen und Zielen entspricht.

Für die Berechnung und Erstellung der Indikatoren des Berichts werden auch Daten aus den Bereichen VGR, UGR und Finanzstatistiken verwendet (Stand Mai 2010) – Einzelheiten sind der obenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Den im Bericht genannten Zahlen sind jeweils Texte mit Informationen zu Hintergründen, Analysen und Zusammenhängen zur Entwicklung der Indikatoren beigelegt. Darüber hinaus veröffentlicht das Statisti-

sche Bundesamt auf seiner Internethomepage die „Daten zum Indikatorenbericht 2010“⁹⁸, mit vollständigen Zeitreihen der Indikatorenwerte sowie weitere wichtige Hintergrunddaten.

Daten aus den Bereichen VGR, UGR und Finanzstatistiken werden daher bereits zur Überprüfung von Nachhaltigkeitsstrategien verwendet.

In Analogie zum Indikatorenbericht wäre zu überlegen, ob die Entwicklung von einem/mehreren Indikator/-en zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung möglich ist.

Im politischen Bereich wäre über die Auswahl geeigneter Indikatoren und die Festlegung von Zielwerten zu entscheiden. Diese Indikatoren könnten dann im zeitlichen Vergleich analysiert und überprüft werden. Hinweise zur Entwicklung von Indikatoren zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung lassen sich gegebenenfalls dem Monitoring der Europäischen Union „Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen“ entnehmen.⁹⁹

Bestandsaufnahme vorhandener Statistiken bei den Statistischen Landesämtern

Zusätzlich zur Bestandsaufnahme zur Nutzung vorhandener Statistiken beim Statistischen Bundesamt wurde eine Abfrage zum Vorhandensein statistischer Daten zu öffentlichen Aufträgen und zur Nachhaltigkeit bei den Statistischen Landesämtern durchgeführt¹⁰⁰.

96 <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/UmweltoekonomisheGesamtrechnungen/Indikatorenbericht2010.property=file.pdf> (Indikatorenbericht 2010)

97 http://www.dialog-nachhaltigkeit.de/pdf/Entwurf_Fortschrittsbericht_2012.pdf (Entwurf des Fortschrittsbericht 2012 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, darin enthalten auch Hinweise zur Allianz für eine nachhaltige Beschaffung)

98 <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/UmweltoekonomisheGesamtrechnungen/NachhaltigeEntwicklungDaten.property=file.pdf> (Daten zum Indikatorenbericht 2010).

99 Vgl. http://europa.eu/legislation_summaries/environment/sustainable_development/mi0002_de.htm. Zum aktuellen Stand des Vorhabens siehe: http://ec.europa.eu/environment/gpp/survey2011_en.htm (Stand 11.10.2011).

100 Vgl. Anlagen.

Von den 14 angeschriebenen Statistischen Landesämtern gaben lediglich fünf an, Daten zur öffentlichen Beschaffungen bereitstellen zu können. Hiervon gaben drei Ämter an, zudem über Daten zur Nachhaltigkeit zu verfügen (vor allem bezogen auf die eigene Beschaffung). In einigen Fällen wurde auf weitere Ansprechpartner verwiesen. Eine detaillierte Übersicht über die Rückmeldungen beinhalten die Anlagen. Die Ergebnisse der Umfrage fielen somit sehr mager aus – flächendeckend liegen in den Statistischen Landesämtern keine Daten zur nachhaltigen Beschaffung vor.

Welche Möglichkeiten bieten die Regelungen nach §§ 5, 7 Bundesstatistikgesetz für ein Monitoring nachhaltiger Beschaffung?

Das Statistische Bundesamt wurde gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten die Regelungen nach § 5 und § 7 Bundesstatistikgesetz¹⁰¹ für ein Monitoring nachhaltiger Beschaffung bieten.¹⁰² Bundesstatistiken werden grundsätzlich durch Gesetz angeordnet¹⁰³ und durch die Länder vollzogen¹⁰⁴. Das Statistische Bundesamt übernimmt dabei die ihm durch das Bundesstatistikgesetz (BStatG) übertragenen Aufgaben. Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen enthält das Bundesstatistikgesetz¹⁰⁵. Weiteres regeln einzelstatistische Rechtsvorschriften.

§ 5 und § 7 BStatG sind Ausnahmeregelungen. Erhebungen nach diesen Vorschriften sind an bestimmte (einschränkende) Voraussetzungen gebunden.

(1) Voraussetzungen für die Anordnung von Bundesstatistiken nach § 5 Absatz 2 BStatG

§ 5 Absatz 1 bestimmt, in welcher Form Bundesstatistiken anzuordnen sind und enthält den seit 1953 normierten Grundsatz der Anordnung durch ein förmliches Gesetz als Regelfall (vgl. BT Drs. 10/5345 S. 15). Die Anordnung durch Rechtsverordnung (§ 5 Absatz 2) und die Durchführung von Bundesstatistiken ohne eigene Rechtsgrundlage (insb. § 5 Absatz 5 und § 7 BStatG) bilden zugelassene Ausnahmen.¹⁰⁶ Die besonderen Voraussetzungen für eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erhebung – insbesondere die „nur“ dreijährige Geltungsdauer – können § 5 Absatz 2 BStatG unmittelbar entnommen werden und sind für sich selbst sprechend¹⁰⁷.

(2) Voraussetzungen für die Anordnung von Bundesstatistiken nach § 7 BStatG

Für jede Erhebung nach § 7 BStatG muss zunächst eingehend geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Bundesstatistik nach Absatz 1 – kurzfristiger Datenbedarf einer obersten Bundesbehörde – bzw. nach Absatz 2 – Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen – tatsächlich vorliegen. Die Beteiligten haben dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Prüfung ist vom Statistischen Bundesamt durchzuführen. Bei Erhebungen nach § 7 Absatz 1 BStatG hat zudem die oberste Bundesbehörde, die die jeweilige Statistik fordert, gegenüber dem Sta-

101 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987.

102 S. Protokoll der Auftaktbesprechung der Expertengruppe „Statistik/Monitoring“ v. 15. März 2011.

103 Vgl. § 5 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG).

104 Vgl. Artikel 83 Grundgesetz (GG)

105 Vgl. Fußnote 27.

106 (siehe BStatG Kommentar Dorer/Mainusch/Tubies zu § 5, Rn. 1)

107 § 5 BStatG

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,

2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,

3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

Erhebung nach § 5 Absatz 2 BStatG	Erhebung nach § 7 BStatG
Vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren; Zeitaussatz: ca. sechs Monate.	Kurzfristig realisierbar
Kostenträger sind bei dezentralen Erhebungen der Bund und die Länder	Kostenträger Auftraggeber (Absatz 1) oder statistische Ämter (Absatz 2)
Geltungsdauer: bis zu drei Jahren	Grundsätzlich einmalige Erhebung. Nach Absatz 5 ist ggf. mehrfache Erhebung bis zu fünf Jahren zulässig (Einzelfallprüfung)
Erhebungen dürfen nach Absatz 2 Nummer 2 nur „beschränkten Personenkreis erfassen (Einzelfallprüfung)	Erhebungen dürfen nach Absatz 4 maximal 20.000 Befragte erfassen

tistischen Bundesamt nachvollziehbar schriftlich darzulegen, inwieweit diese Bundesstatistik wegen eines ‚kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen‘ benötigt wird, und eine Kostenübernahme zu erklären.

Bei Erhebungen nach § 7 Absatz 2 BStatG obliegt es dem Statistischen Bundesamt, schriftlich festzuhalten, welche konkrete wissenschaftlich-methodische Fragestellung geklärt werden soll, was für die Kostentragung relevant sein kann, und nach Durchführung der Erhebung zu den Ergebnissen des methodischen Klärungsprozesses zu berichten. Das Statistische Bundesamt ist darüber hinaus verpflichtet, die Abfrage bei allen statistischen Ämtern der Länder nach § 7 Absatz 3 BStatG (Durchführung durch die statistischen Ämter der Länder) zu dokumentieren. Erst nachdem diese Abfrage vollständig abgeschlossen ist, ergibt sich für das Statistische Bundesamt ggf. die Möglichkeit, die jeweilige Erhebung nach § 7 BStatG selbst durchzuführen.

(3) Gegenüberstellung wesentlicher Unterschiede zwischen § 5 Absatz 2 und § 7 BStatG

Fazit

Fazit 1

Daten zum Auftragsvolumen öffentlicher Ausschreibungen, für die EU-Vergaberecht anzuwenden ist, liegen oberhalb der EU-Schwellenwerte im Rahmen der EU-Statistikmeldungen vor. Einheitliche statistische Daten für die öffentliche Beschaffung unterhalb der EU-Schwellenwerte sind jedoch nicht vorhanden.

Es gibt keine bundeseinheitliche Beschaffungsstatistik.

Fazit 2

Es stellte sich die Frage, ob bereits vorhandene Daten der amtlichen Statistik alternativ zu einer Beschaffungsstatistik für die Darstellung des Volumens der öffentlichen Beschaffung (unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit) verwendet werden können.

Die Überprüfung bestehender Statistiken im Statistischen Bundesamt zeigte, dass nur annäherungsweise Daten zur öffentlichen Beschaffung und nur in aggregierter Form vorliegen. Die Input-Output-Rechnung kann durch ihre rein volkswirtschaftliche Sichtweise und der Betonung der Darstellung der gütermäßigen Verflechtungen nicht zur Ermittlung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung beitragen. Daten der Finanzstatistiken lassen sich als Annäherung an das Volumen der öffentlichen Beschaffung heranziehen¹⁰⁸. Eine Trennung der Daten nach dem Kriterium ‚oberhalb‘ und ‚unterhalb‘ des Schwellenwertes ist auf dieser Datenbasis jedoch nicht möglich. Auch setzen die bestehenden haushaltssystematischen Grundlagen enge Grenzen für die Betrachtung isolierter Ausgabenpositionen. Eine Aussage über die Nachhaltigkeit kann auf der Basis finanzstatistischer Daten nicht getroffen werden.

Fazit 3

Die Befragung der Statistischen Landesämter ergab, dass Daten zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung nur lückenhaft vorhanden sind¹⁰⁹.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu Tabellen in den Anlagen.

¹⁰⁹ Eine nähere Überprüfung hierzu gehörte nicht zu den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes (s. Protokoll zur Expertengruppe „Statistik/Monitoring“ vom 8. März 2011, Arbeitspaket 1).

Die Auswertung der „Käufe von Waren und Dienstleistungen“ und der Sonderauswertung für die Aufwandsarten der öffentlichen FEU nach § 98 GWB für das Jahr 2008 ergab, dass der größere Anteil am Auftragsvolumen für die öffentliche Beschaffung bei den ausgewählten öffentlichen FEU lag (ca. 166,7 Milliarden Euro der öffentlichen FEU gegenüber ca. 111 Milliarden Euro der Haushalte der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung). Zudem wurde festgestellt, dass der Hauptanteil der Ausgaben der Gebietskörperschaften im kommunalen Bereich liegt (Gemeinden und Gemeindeverbände: ca. 55 Milliarden Euro; Bund ca. 25 Milliarden Euro und Länder ca. 23 Milliarden Euro). Noch deutlicher ist dies bei den FEU nach § 98 GWB (FEU der Gemeinden und Gemeindeverbände: ca. 131,6 Milliarden Euro gegenüber ca. 10,5 Milliarden Euro der FEU der Länder und ca. 24,5 Milliarden Euro der FEU des Bundes).

Die Erfassung von Daten zur (nachhaltigen) Beschaffung unterhalb der Bundesebene ist jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Fazit 4

Die Recherchen bei der Beschaffungsstelle des Statistischen Bundesamtes ergaben, dass zumindest auf Bundesebene teilweise statistische Daten zur öffentlichen Beschaffung vorhanden sind. Daher ergeben sich insbesondere hier Ansatzpunkte für eine einheitliche Beschaffungstatistik – vor allem auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit. An dieser Stelle seien beispielhaft zwei Projekte genannt:

- Das vom BMWi geförderte Verbundprojekt REPROC (References Procurement) des Bundesverbandes Materialwirtschaft Einkauf und Statistik e. V. (BME).¹¹⁰
- Das Projekt ÖKOPROFIT¹¹¹. Beide Projekte bieten Möglichkeiten zur Messung von Maßnahmen zur Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung.

Exkurs:

Auf Einladung der Expertengruppe „Statistik/Monitoring“ stellt der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. – BME – in einer Expertengruppensitzung das Projekt REPROC vor. Die Expertengruppe wollte ausloten, ob REPROC geeignet ist, statistisches Material zu liefern und ein Monitoring ermöglicht bzw. unterstützt.

(1) Vorbemerkung

REPROC ist ein vom BMWi unterstütztes Projekt mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Entwicklung und den Einsatz effizienter und durchgängiger E-Government-Lösungen für die Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber zu schaffen. Die Partner des Projekts sind Beschaffungsbehörden des Bundes, der Länder, der Kommunen und Selbstverwaltungskörperschaften, die gemeinsam über mehr als 2 Jahre ein ebenenübergreifendes Referenz-Modell zur Vereinheitlichung und Optimierung der Beschaffungsprozesse der öffentlichen Hand entwickelt haben („best practice“). Mit dem Projekt sollen Arbeiten zur Entwicklung und Dokumentation einer durchgängigen digitalen Prozesskette und ihrer Anwendungen angestoßen werden. Die Testphase in Bezug auf die Praxistauglichkeit bei vielen verschiedenen öffentlichen Auftraggebern ist bereits abgeschlossen und ergab ein durchweg positives Ergebnis. Bis Ende des Jahres 2011 soll auf der Grundlage des erarbeiteten Referenz-Modells ein Pflichtenheft-Portfolio entstehen, das jeder interessierte öffentliche Auftraggeber als Grundlage für seine Beschaffung von Prozess unterstützenden Softwarelösungen verwenden kann. Weitere Informationen unter www.reproc.de.

(2) Bewertung

Die Aufgabenstellung der Expertengruppe „Statistik/Monitoring“ lautet, vorhandene statistische Daten

¹¹⁰ Vgl. <http://www.bme.de/index.php?id=45037> (Beschreibung REPROC).

¹¹¹ Vgl. Anlagen.

bezüglich (nachhaltiger) Beschaffungen der öffentlichen Auftraggeber zusammenzustellen oder gegebenenfalls Verfahren oder Methoden zu entwickeln, mit denen neue Daten generiert werden können, ohne ein eigenes Berichtswesen aufzubauen.

Für die Vergangenheit kann REPROC keine Hilfestellung leisten, weil das Modell frühestens Anfang 2012 (Abschluss des Projekts) zum Einsatz kommt.

Für die Zukunft kann REPROC wertvolle statistische Daten liefern, soweit REPROC von den einzelnen öffentlichen Auftraggebern als Grundlage für ihren Einkauf von Softwarelösungen Dritter dient. Allerdings wird es nicht möglich sein, flächendeckend statistisches Material zu erhalten, weil die Einführung/Umsetzung von REPROC freiwillig und von jedem einzelnen öffentlichen Auftraggeber zu entscheiden ist.

Soweit öffentliche Auftraggeber ihr Beschaffungssystem nach dem Standard von REPROC ausrichten, können ohne großen Aufwand für jede vergebene Leistung problemlos statistische Daten geliefert werden. Der Anteil „Nachhaltigkeit“ müsste gesondert definiert und könnte ebenfalls ausgewiesen werden. Wie diese Kriterien auszusehen haben, müsste übergeordnet festgelegt werden, damit ein einheitliches Bild entsteht.

In Bezug auf die Anforderung an ein Monitoring ist REPROC optimal aufgestellt. Wer REPROC anwendet, verfügt automatisch über ein lückenloses und aussagefähiges Monitoring. Sämtliche Prozesse werden zu jedem Zeitpunkt vollständig dokumentiert und können jederzeit abgerufen werden. Wer welche Berechtigungen erhält, entscheidet jeder öffentliche Auftraggeber selbst.

Jedenfalls würde REPROC alle Erwartungen der Expertengruppe an ein Monitoring erfüllen.

Fazit 5

Der vom Statistischen Bundesamt alle zwei Jahre erstellte Indikatorenbericht stellt eine Art „Monitoring“ der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dar. In diesem Sinn wird er auch bei den Fortschrittsberichten der Bundesregierung verwendet. Er enthält aber keinerlei Informationen zur nachhaltigen Beschaffung.

Fazit 6

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung schlägt als geeignetes Instrument für ein Monitoring der Nachhaltigkeit des Beschaffungswesens die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts vor¹¹². Hierzu ist anzumerken, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Messung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung ist, sowohl die Datengrundlage für die öffentliche Beschaffung als auch den Begriff der Nachhaltigkeit (ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit) eindeutig zu definieren und zu operationalisieren.

Ein Bestandteil eines Nachhaltigkeitsberichts könnten Indikatoren zur Überprüfung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung sein.

Ein Beispiel auf internationaler Ebene für ein Monitoring, bei dem Indikatoren verwendet werden, ist das Monitoring der Europäischen Union zum umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen.

Ein Beispiel auf nationaler Ebene für ein Monitoring, bei dem Indikatoren verwendet werden, ist der oben beschriebene Indikatorenbericht.

Abschließend muss nochmals betont werden, dass vor Einführung eines Monitorings zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung zunächst geeignete Beschaffungsdaten vorliegen und der Begriff der Nachhaltigkeit eindeutig definiert und operationalisiert werden müssen.

Fazit 7

Da Erhebungen der amtlichen Statistik grundsätzlich nur auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt werden können, kann kurzfristig keine bundeseinheitliche „Beschaffungstatistik“ erstellt werden. Das BStatG bietet mit den § 5 Absatz 2 und § 7 jedoch die rechtliche Grundlage, unter bestimmten Voraussetzungen auf einen kurzfristigen Datenbedarf – z. B. für das Monitoring der nachhaltigen Beschaffung – zu reagieren.

Anlagen**zum Bericht der Expertengruppe „Statistik/Monitoring“**

1. Überblick über Studien/Berichte zum Thema „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ Seite 98
2. Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Bundesebene Seite 99
3. Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Landesebene Seite 101
4. Datenlage zur Verwendung ökologischer Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung Seite 106
5. Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen – Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit Seite 108
6. Ökoprotit (Wiesbaden) Seite 109
7. Käufe von Waren und Dienstleistungen – Ist 2008 Seite 110
8. Aufwendungen der „öffentlichen Auftraggeber“ auf der Basis der Erhebung der Jahresabschlüsse der Öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen Seite 112
9. Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Bundesebene Seite 113

Überblick über Studien/Berichte zum Thema „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“

Quelle	Inhalt	Fazit
<p>„Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz“ McKinsey, November 2008</p> <p>http://www.bmu.de/produkte_und_-umwelt/umweltfreundliche_beschaffung/mckinsey-studie/doc/42679.php</p>	<p>Im Rahmen der Studie wurden auf Basis von statistischem Datenmaterial aus dem Jahr 2006 sowohl die Treibhausgasemissionen als auch das relevante Beschaffungsvolumen des öffentlichen Sektors detailliert erhoben. Bei Gesamtausgaben der i.H.v. 260 Mrd. Euro wurde das direkt treibhausgasrelevante Beschaffungsvolumen mit mehr als 50 Mrd. Euro beziffert.</p>	<p>Die Studie bietet eine wissenschaftlich fundierte Einschätzung des Umweltentlastungspotentials der öffentlichen Beschaffung. Die Frage, inwieweit dieses Potential genutzt wird, war jedoch nicht Gegenstand der Untersuchung.</p>
<p>„Collection of statistical information on Green Public Procurement in the EU“ Price Waterhouse Coopers (PWC), Januar 2009</p> <p>http://ec.europa.eu/environment/gpp/studies_en.htm</p>	<p>Gegenstand der Studie war die Entwicklung und Umsetzung einer Methode zur Messung der quantitativen Umsetzung umweltfreundlicher öffentlicher Beschaffung innerhalb der EU. Die entwickelte Methode wurde in sieben als besonders fortschrittlich geltenden Mitgliedstaaten der EU (sog. „Green 7“, darunter Deutschland) angewandt. Die Erhebung der Daten erfolgte von Juni bis August 2008 mit einem Online-Fragebogen, der über eine Kontaktdatenbank an zuvor identifizierte Beschaffungsstellen versandt wurde. Die Auswertung ergab für die Staaten der Green 7, dass das Ziel der Europäischen Kommission (KOM) bis 2010 50 Prozent der öffentlichen Auftragsvergabe umweltfreundlich zu gestalten gemessen am Auftragsvolumen mit 45 Prozent (in Deutschland 30 Prozent) noch nicht erreicht wurde. Gemessen an der Zahl der Verträge wurde die Zielstellung mit gemittelt 55 Prozent (in Deutschland 46 Prozent) bereits übertroffen.</p>	<p>Die Studie beinhaltet eine eingehende Erörterung, auf welchem Wege statistisches Datenmaterial über die Umsetzung einer umweltfreundlichen Beschaffung gewonnen und ausgewertet werden kann. Auch liefert sie erste konkrete Ergebnisse für die Staaten der Green 7.</p> <p>Die Ergebnisse der Studie sind jedoch nicht unumstritten. Die Aussagekraft der gewonnenen Daten wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt in Frage gestellt, dass die Beantwortung der (umfangreichen) Fragebögen freiwillig erfolgte, womit die Möglichkeit naheliegt, dass besonders gut organisierte Beschaffungsstellen, die auch Umweltkriterien regelmäßig anwenden, eher geneigt waren, die Fragebögen auszufüllen, als solche, bei denen die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte nur eine geringe oder gar keine Rolle spielt.</p>
<p>„Assessment and Comparison of National Green and Sustainable Public Procurement Criteria and Underlying Schemes“ AEA, November 2010</p> <p>http://ec.europa.eu/environment/-gpp/pdf/Criteria%20and%20Underlying%20Schemes.pdf</p>	<p>Die Studie gibt einen vergleichenden Überblick der Rahmenbedingungen für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung in zehn europäischen Staaten, die auf diesem Gebiet als besonders fortschrittlich gelten. In drei der zehn Staaten (darunter Deutschland) wurde bislang noch kein Monitoring nachhaltiger Beschaffung auf nationaler Ebene durchgeführt.</p> <p>Die Untersuchung berücksichtigte auch den Umsetzungsstand nachhaltiger Beschaffung in den jeweiligen Staaten. Insoweit beschränkte sie sich aber darauf, auf die Ergebnisse vorangegangener Studien zurückzugreifen.</p>	<p>Die Studie konzentrierte sich auf die Untersuchung der Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Beschaffung. Dabei zeigt sie für Deutschland Stärken aber auch Handlungsbedarf, u. a. bzgl. der Durchführung eines Monitorings nachhaltiger Beschaffung auf Bundesebene, auf.</p> <p>Eine eigenständige Erhebung und/oder Auswertung statistischen Datenmaterials wurde im Rahmen der Studie nicht durchgeführt.</p>
<p>„Sustainable Sourcing and SCM“ Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und LogistikBME, 2010</p> <p>http://www.pro-ee.eu/fileadmin/pro_ee/inhalte/dokumente/pro-EE_Publishable_Report_20110518.pdf</p>		Relevanz (-)
<p>„Green Labels Purchase – Final Publishable Report“ Berliner Energieagentur (BEA), August 2008</p> <p>http://www.eaci-projects.eu/iee/page/Page.jsp?-op=project_detail&prid=1599</p>		Relevanz (-)
<p>“Value of Sustainable Procurement Practices – A quantitative analysis of value drivers associated with Sustainable Procurement Practices” INSEAD, EcoVadis, PWC, 2010</p> <p>http://saulnierconseil.com/wp-content/uploads/2011/01/Value-of-Sustainable-Suppliers-INSEAD-Dec-2010.pdf</p>		Relevanz (-)
<p>“Public Procurement boosts Energy Efficiency“ Climate Alliance Austria (AT) u. a., 2010</p> <p>http://www.pro-ee.eu/fileadmin/pro_ee/inhalte/dokumente/pro-EE_Publishable_Report_20110518.pdf</p>		Relevanz (-)

Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Bundesebene

Grundlage	Wortlaut	Anmerkung
<p>Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung</p> <p>http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2010-12-06-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4</p>	<p>Ziffer 6: „Stärkung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung u. a. durch anspruchsvolle Vorgaben für einzelne Produktbereiche und ergänzende Maßnahmen“</p> <p>Ziffer 12: „Überprüfung des Programms nach vier Jahren.“</p>	<p>Relevanz für den Bericht der EG (+)</p> <p>„Ergänzende Maßnahmen“ i.S. von Ziff. 6 des Maßnahmenprogramms NHK können auch in einem Monitoring der Umsetzung einer nachhaltigen Auftragsvergabe bestehen. Dies folgt insbesondere aus der Vorgabe nach Ziff. 12, die Wirksamkeit des Maßnahmenprogramms nach vier Jahren zu prüfen.</p>
<p>BMI Erlass vom 23. Juni 2011 hinsichtlich der Umsetzung eines Monitorings für Punkt 6 des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung vom 6.12.2010</p>	<p>Erlass S. 3 Abs. 2: „Die Ressorts sind aufgefordert, das Programm in ihren Bereichen umzusetzen. Im Folgenden werden Ausführungshinweise zu Nummer 6 des Maßnahmenprogramms gegeben sowie festgelegt, wie das Monitoring aus Nummer 12 für das BMI und seinen Geschäftsbereich umgesetzt wird. [...]“</p>	<p>Relevanz (+)</p> <p>Der BMI Erlass vom 23. Juni 2011 konkretisiert die Statistik- und Berichtspflicht aus Ziff. 6, 12 des Maßnahmenprogramms NHK für den Geschäftsbereich des BMI.</p>
<p>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen</p> <p>http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_17012008_IB3.htm</p>	<p>Artikel 5: „Die Umsetzung dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift erfolgt durch die Bundesressorts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und mit Unterstützung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Grüner Einkauf“ [...]. Die Arbeitsgruppe „Grüner Einkauf“ wird auch ein entsprechendes Monitoring durchführen sowie diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gegenüber Ländern und Kommunen kommunizieren und für deren Nachahmung werben.“</p>	<p>Relevanz (+)</p> <p>Nach Art. 5 der Verwaltungsvorschrift ist für alle Bundesressorts ein Monitoring ausdrücklich vorgesehen.</p>
<p>Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/edl-g/index.html</p>	<p>§ 13 S. 1 EDL-G: „Die Bundesstelle für Energieeffizienz führt Mitte 2012 unter Mitwirkung von Verbänden [...] eine Zwischenüberprüfung über die Erreichung der Marktentwicklungs- und förderziele nach § 3 Absatz 2 Satz 4 durch.“</p> <p>§ 3 Abs. 2 S. 4 EDL-G: „Zur Erreichung der Energieeinsparrichtwerte sollen insbesondere: 1. die erforderlichen Energieeffizienzmechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen sowie Markthemmnisse beseitigt werden, die der effizienten Energienutzung durch Endkunden entgegenstehen; 2. die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Energieeffizienzmaßnahmen für die Endkunden geschaffen werden.“</p> <p>§ 3 Abs. 3 EDL-G: „Der öffentlichen Hand kommt bei der Energieeffizienzverbesserung eine Vorbildfunktion zu. Hierzu nimmt die öffentliche Hand Energiedienstleistungen in Anspruch und führt andere Energieeffizienzmaßnahmen durch, deren Schwerpunkt in besonderer Weise auf wirtschaftlichen Maßnahmen liegt, die in kurzer Zeit zu Energieeinsparungen führen. [...]“</p>	<p>Relevanz (+)</p> <p>§ 13 S. 1 EDL-G sieht eine Zwischenprüfung der Zielvorgaben aus § 3 Abs. 2 S. 4 EDL-G verbindlich vor. Eine nachhaltigere öffentliche Auftragsvergabe wird zwar nicht ausdrücklich als (zu prüfende) Zielvorgabe genannt. Jedoch ist das Thema Beschaffung im Rahmen dieser Zielvorgaben von Bedeutung, wie § 3 Abs. 3 EDL-G klarstellt.</p>
<p>Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 17.01.2011</p> <p>http://www.bmelv.de/SharedDocs/Rechtsgrundlagen/H/HolzbeschaffungErlass.html</p>	<p>Abschnitt 3 der begleitenden Erklärung zum Erlass: „Überprüfung“</p>	<p>Relevanz (-)</p> <p>Die begleitende Erklärung von gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten sieht unter Abschnitt 3 zwar eine Prüfung vor. Diese beschränkt sich jedoch auf die Überprüfung der anerkannten Zertifizierungssysteme (FSC, PEFC) sowie auf die Möglichkeit der Einbeziehung von Holz aus sog. VPA-Ländern.</p>

Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Bundesebene

Grundlage	Wortlaut	Anmerkung
Energiekonzept der Bundesregierung 2010 http://www.bmu.de/energiewende/beschluesse_und_massnahmen/doc/46499.php	<p>Die Bundesregierung wird auf der Grundlage eines wissenschaftlich fundierten Monitoring ermitteln, ob sich der tatsächliche Fortschritt im Korridor des oben beschriebenen Entwicklungspfad bewegt und inwieweit Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Alle drei Jahre, erstmals 2013, wird die Bundesregierung mit der Vorlage des Monitoringberichts dem Deutschen Bundestag zugleich über den Stand der Umsetzung des Energiekonzepts berichten.</p>	<p>Relevanz (-)</p> <p>Die Bundesregierung hat das Energiekonzept im Oktober 2010 beschlossen. Der angesprochene Entwicklungspfad umfasst zwar Zielvorgaben in den Bereichen Klimapolitik, Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Das Instrument der Beschaffung wird jedoch nicht ausdrücklich angesprochen (vgl. http://www.bmu.de/energiewende/beschluesse_und_massnahmen/doc/46498.php).</p>
Hightechstrategie der Bundesregierung http://www.bmbf.de/pub/hts_2020.pdf		<p>Relevanz (-)</p> <p>Die Hightech-Strategie ist ein nationales Gesamtkonzept, welches das Ziel verfolgt, Leitmärkte zu schaffen, die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu vertiefen und Rahmenbedingungen für Innovationen zu verbessern. Bis jetzt ist allerdings noch kein entsprechendes Monitoring vorgesehen.</p>
IKT-Strategie http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=367524.html		<p>Relevanz (-)</p> <p>Auch im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) solle durch gezielte Maßnahmen auch im Bereich der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes die Produktivität gesteigert werden.</p> <p>Bis jetzt sind allerdings auch hier noch keine Vorgaben für die Überwachung dieser Ziele vorgesehen.</p>
CSR-Strategie der Bundesregierung http://www.csr-in-deutschland.de/portal/generator/1836/startseite.html		<p>Relevanz (-)</p> <p>Mit der CSR-Strategie werden im Bereich Umwelt sowohl wirtschaftliche als auch soziale Ziele wie nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement verfolgt. Ein Monitoring nachhaltiger Beschaffung wird allerdings nicht vorgegeben.</p>
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) http://www.gesetze-im-internet.de/krw_abfg/index.html	<p>§ 37 I S.2 KrW-/AbfG: „Insbesondere haben sie [...] bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind.“</p>	<p>Relevanz (-)</p> <p>§ 37 I S. 2 KrW-/AbfG begründet auf Ebene des Bundes lediglich eine Verpflichtung zur Prüfung, ob und in welchem Umfang umweltfreundlichere Erzeugnisse eingesetzt werden können. Die Prüfung der Umsetzung einer entsprechenden Beschaffungspraxis ist von dieser Verpflichtung nicht erfasst.</p>

Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Landesebene

	Regelwerke mit Bezug zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung		Aktuelle Entwicklungen	Vorgaben zur Überprüfung der Umsetzung nachhaltiger Beschaffung
	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen		
Baden-Württemberg	<p>§ 2 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 370) http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16033/1_3_1.pdf</p>	<p>Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung – BAO) vom 17. Dezember 2007 http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16499/4_02.pdf</p> <p>Kabinettsbeschluss „Dienstwagenkonzept Baden-Württemberg – Nachhaltig mobile Landesregierung“ vom 26.07.2011 (unveröffentlicht)</p>		<p>Der Kabinettsbeschluss „Dienstwagenkonzept Baden-Württemberg – Nachhaltig mobile Landesregierung“ vom 26.7.2011 enthält eine Berichtspflicht, mit der in einem Jahr darzustellen ist, wie sich der Fuhrpark der Landesverwaltung unter ökologischen Beschaffungsrichtlinien verändert hat.</p>
Bayern	<p>Art. 2 Abs.2 Nr.1 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 http://by.juris.de/by/gesamt/AbfG_BY_1996.htm</p>	<p>Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltsichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15; (StAnz Nr. 19 vom 08.05.2009) http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/vergabe_vertragswesen/gesetze/73_w_119_umweltrichtlinien_oeffentliches_auftragswesen.pdf</p>	<p>Die SPD-Fraktion hat in den Bayerischen Landtag einen Entwurf zu einem „Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn, ökologischen Kriterien und Frauenförderung bei Auftragsvergaben des Freistaats und der Kommunen – Bayrisches Vergabegesetz“ eingebracht. Der Entwurf ist inzwischen in erster Lesung federführend an den Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie überwiesen worden. (Siehe forum vergabe e.V., Monatsinfo 03/2011, S. 70; LT-Drs. 16/65 vom 25.01.2011.)</p> <p>Zum aktuellen Stand: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/papp/Vorgangsmappe/www/servlet/Vorgangsmappe?wp=16&typ=V&drsnr=6700&intranet=true</p>	
Berlin	<p>§ 23 des Berliner Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG Bln) http://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabesevice/rechtsvorschriften/krwabfg_auszug.pdf?start&ts=1260437591&file=krwabfg_auszug.pdf</p> <p>§ 7 (Umweltverträgliche Beschaffung) im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (GVBL vom 22.07.2010); am 23.07.2010 in Kraft getreten</p>	<p>Ausführungsvorschriften für umweltfreundliche Beschaffungen und Auftragsvergaben nach der Verdingungsverordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – AVUm VOL vom 1.10.2005 (ABl. 2005 3752)</p> <p>Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt VI A Nr. 14/2004) über Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen bzgl. der Verwendung von Tropenholz</p> <p>Rundschreiben SenGesUmV III 1/2007 „Umweltstandards für die Beschaffung von Fahrzeugen, Leasing und Kauf“</p>	<p>Das Land Berlin plant das Inkrafttreten ihres Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift für ein umweltverträgliches Beschaffungswesen noch für das Jahr 2011. Dieser befindet sich bis 9.9.2011 noch im EU-Notifizierungs-verfahren. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift, soll ein entsprechendes Monitoring durchgeführt werden, mit ggf. entsprechenden Anpassungen der Verwaltungsvorschrift.</p> <p>Zum aktuellen Entwurf: http://ec.europa.eu/enterprise/tris/pisa/app/search/index.cfm?fuseaction=pisa_notif_ove rview&iYear=2011&inum=105&lang=DE&NLang=DE</p>	

Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Landesebene

	Regelwerke mit Bezug zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung		Aktuelle Entwicklungen	Vorgaben zur Überprüfung der Umsetzung nachhaltiger Beschaffung
	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen		
Brandenburg	<p>§ 2 Brandenburgisches Vergabegesetz BbgVergG http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.264737.de</p> <p>§ 27 Absatz 2 Bbg Abfall- und Bodenschutzgesetz http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47202.de#27</p>	<p>Anordnung über die zentrale Beschaffung in der Landesverwaltung Brandenburg (Beschaffungsanordnung – BAO MI SP/4-20710) Ziffer 3 lit. b</p> <p>Fach 2 Teil 2 des VHB-VOL Bbg http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.257416.de</p> <p>Vergabehandbuch VOL Bbg, Ausführungsbestimmungen zur VOL/A zu § 8 Nr. 3 in Fach 10 Teil 2; entsprechend anzuwenden bis zur Aktualisierung. URL wie oben.</p> <p>Im Baubereich ist die Orientierung am Leitfaden Nachhaltiges Bauen der Bundesbauverwaltung der Landesverwaltung auch bei Landesbaumaßnahmen empfohlen.</p>	<p>Der Landtag Brandenburg hat anlässlich der Beschlussfassung über das Bbg Vergabegesetz eine EntschlieÙung gefasst. Nach deren Ziffer 4 sind detailreiche Regelungen zu ökologischen und sozialen Kriterien zu treffen. Landtagsdrucksache 5/3918-B http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/beschlpr/anlagen/3918-B.pdf</p>	<p>Der Landtagsbeschluss Drs. 5/3918-B sieht in Ziffer 7 einen Bericht für das I. Quartal 2014 vor. URL wie nebenstehend.</p>
Bremen	<p>Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) (Gesetzblatt Nr. 61/2009 vom 1. Dezember 2009 http://bremen.beck.de/?vpath=bibdata\ges\BrTtVG\cont\BrTtVG.htm&mode=all</p> <p>Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, unter: http://beck-online.beck.de/?bcid=Y-100-G-BrAbfallG</p> <p>Bremisches Energiegesetz (BremEG) vom 17. September 1991, Brem.GBl. S. 325, zuletzt geändert am 31. März 2009, Brem.GBl. S. 129.</p>	<p>Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) – (Brem.BeschO) vom 6. September 1994 http://712.joomla.schule.bremen.de/gesetze/html/612_02.htm</p>		

Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Landesebene

	Regelwerke mit Bezug zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung		Aktuelle Entwicklungen	Vorgaben zur Überprüfung der Umsetzung nachhaltiger Beschaffung
	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen		
Hamburg	<p>Hamburgisches Vergabegesetz vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 57) in der Fassung vom 27.4.2010, unter: http://www.hk24.de/linkableblob/357136/data/VergabegesetzHH_2008-data.pdf</p> <p>Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG): http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-AbfWGHA2005rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr</p> <p>Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) vom 25.06.1997, zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414).</p>	<p>§ 7 Nr. 5 Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.03.2009, unter: http://www.hamburg.de/contentblob/23724/data/beschaffungsordnung.pdf</p> <p>Tropenholzbeschluss des Senats vom 03.12.1996.</p>		
Hessen	<p>Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 121).“ Zu recherchieren unter Rubrik "Umweltrecht", Stichwort "HAKA" auf der Seite: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/page/bshesprod.psml</p>	<p>Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ vom 9. Dezember 2010 unter: http://www.had.de/pdf/Erlass9122010Beschaffungsmanagement-des-Landes-Hessen.pdf</p>	<p>Projekt „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ im Rahmen der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie; Erarbeitung von Regelungsvorschlägen bis März 2011, unter: http://www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltige-beschaffung/2.-normative-verankerung</p>	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAlG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), unter: http://mv.juris.de/mv/gesamt/Abf_AltLastG_MV.htm#Abf_AltLastG_MV_rahmen</p>	<p>Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium vom 30. Juni 2003 – V 330-611-20-03.06.20/007, unter: http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAiV_prod/LAiV/beschaffung/_files/Richtlinie_fuer_die_verstaerkte_Beteiligung_mittelstaendischer.pdf</p>		

Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Landesebene

	Regelwerke mit Bezug zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung		Aktuelle Entwicklungen	Vorgaben zur Überprüfung der Umsetzung nachhaltiger Beschaffung
	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen		
Niedersachsen	Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG), unter: http://www.recht-niedersachsen.de/2840001/nabfg1.htm	RdErl. d. MI v. 24.2.2009 – 12.12-01519/08 (Nds.MBl. Nr.10/2009 S.296), geändert durch RdErl. v. 7.7.2010 (Nds.MBl. Nr.28/2010 S.696) und v. 4.11.2010 (Nds.MBl. Nr.45/2010 S.1115) – VORIS 20120; unter: http://www.schure.de/20120/12,12,01519,08.htm Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr v. 25.02.2008 „Öffentliches Auftragswesen; Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ (24-32578/0010) Nds. MBl. 2008, S. 417.		
Nordrhein-Westfalen	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988, unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=74&bes_id=4794&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=abfallgesetz#det0	Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 12.04.2010, unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=12147&ver=8&val=12147&menu=1&vd_back=N	Neues Tariftreue- und Vergabegesetz derzeit im Gesetzgebungsverfahren: http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Tariftreue_und_Vergabegesetz/index.jsp	Ziff. 6 des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 2.4.2010: „Drei Jahre nach Inkrafttreten des Runderlasses wird seine Wirkung unter Koordinierung durch das federführende Ministerium überprüft.“
Rheinland-Pfalz	Landesabfallwirtschaft- und Altlastengesetz (LAbfWAG) vom 02.04.1998 http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/Abf_AltLastG_RP.htm	„Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie“ Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und des Ministeriums der Finanzen vom 5. November 2002 in der Fassung vom 05.12.2006 (H 4221 A – 411), MinBl. 2002, S. 539. Gemeinsames Rundschreiben der Staatskanzlei, der Ministerien und der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund vom 9. Oktober 1995 (MUF 1012-02-310 über die „Verwendung von Recycling-Papier und Produkten aus Recycling-Papier in der Landesverwaltung (mittlerweile zentralisierte Beschaffung von Recyclingpapier).“		
Saarland	§ 3 Abs. 2 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) http://www.umweltserver.saarland.de/Landesrecht/2_Quellen/21_Quellen/212_Quellen/2128_Quellen/2128-2.pdf	Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) vom 16. September 2008, Ministerium der Finanzen, unter: http://web43.d2-1066.ncsrv.de/text_files/file_1223442083.pdf		

Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Landesebene

	Regelwerke mit Bezug zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung		Aktuelle Entwicklungen	Vorgaben zur Überprüfung der Umsetzung nachhaltiger Beschaffung
	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen		
Sachsen	<p>Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=7495111692440&jlink=p10&jabs=18</p> <p>Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 8. Juli 2002, unter: http://www.smwa.sachsen.de/set/431/saechsvergabeg.pdf</p>	<p>Sächsische Vergabedurchführungsverordnung (SächsVergabeDVO), unter: http://www.smwa.sachsen.de/set/431/S%C3%A4chsVergabeDVO.pdf</p> <p>Regelung über „Verwendung einheimischer Nutzhölzer bei Baumaßnahmen des Freistaates Sachsen“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 24. März 2005 (nicht veröffentlicht) – enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2005 (SächsABL. SDr. S. S 797)</p> <p>Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011 (VwV-HWiF 2011) Az: 22-H1200-250/1-56905 vom 22. Dezember, 2010</p>	<p>Das Sächsische Vergabegesetz wird derzeit in der Federführung des Wirtschaftsministeriums überarbeitet.</p>	
Sachsen-Anhalt	<p>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 http://www.eigenbetrieb-abfallentsorgung.de/Gesetze/landesabfges.htm</p>			
Schleswig-Holstein	<p>Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LABfWG)</p>	<p>Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein vom 25. März 2008, GL.Nr. 2006.36, Amtsblatt Schl.-H. 2008 S. 247, unter: http://shvv.juris.de/shvv/vvsh-2006.36-0001.htm</p> <p>Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein – KfzRL SH – GL.-Nr.: 201.39 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2002 S. 145</p>	<p>In SH existiert eine AG Energieeinsparung und Klimaschutz in Landesliegenschaften (AGEK), an der das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das Finanzministerium und die GMSH (Gebäudemanagement Schleswig-Holstein) beteiligt sind. Die AG tagt ca. sechsmal jährlich mit der Zielsetzung die öffentliche Auftragsvergabe in SH im Sinne von mehr Klimaschutz und Energieeffizienz auszurichten.</p> <p>Eine systematische Überprüfung nachhaltiger Beschaffung wird derzeit allerdings nicht durchgeführt.</p>	
Thüringen	<p>Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG)</p>	<p>Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Ziff. 2.1, Förderung von Innovation, Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung) Thüringer Staatsanzeiger Nr.28/2010 http://www.thueringen.de/tmwat/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/richtlinien/roea/</p>	<p>Die Thüringische Landesregierung hatte einen Entwurf für ein Thüringer Gesetz zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Förderung des Mittelstandes – Thüringer Vergabe- und Mittelstandsförderungsgesetz (ThürVgMfG)“ in den Landtag eingebracht. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit hat hierzu zuletzt am 18.01.2011 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und beraten (forum vergabe e.V., Monatsinfo 03/2011, S. 74).</p>	

Datenlage zur Verwendung ökologischer Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung

Bund/Land/Kommune	Beschreibung
Bund	
BeschA des BMI	<ul style="list-style-type: none"> → Anzahl der Beschaffungsaufträge, Anzahl der Vergabeverfahren nach Vergabearten, Anzahl der Angebote, Anzahl der Aufträge, Auftragsvolumen nach Vergabearten. → Keine Daten, die Rückschlüsse auf die Wirkungsweise nachhaltiger Beschaffungsmaßnahmen zulassen. → Praxispartner des UBW – Studie, die den Einfluss politischer Zielsetzungen (GPP, SRPP, Promoting Public Procurement Innovation) auf die öffentliche Beschaffung untersucht.
BMAS	<ul style="list-style-type: none"> → Keine Datenerhebung zur öffentlichen Beschaffung in der Vergangenheit. → Verweis auf die schriftliche Frage des MdB Dr. Ilja Seifert Nr. 3/451 vom 31.03.2011 – Daten zur Förderung von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Auftragsvergaben von Bundesbehörden an Werkstätten 2009 und 2010. → Erfassung von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und an Blindenwerkstätten durch die Integrationsämter der Länder. → Beauftragung der Studie „Nachhaltige öffentliche Beschaffung in Deutschland und EU-Mitgliedstaaten“ (www.csr-in-deutschland.de).
BMG	<ul style="list-style-type: none"> → Nur Daten i. Zshg. mit der jährlichen Oberschwellenstatistik. → Vergabereferat sammelt intern folgende Daten: Vergabestelle, Auftragsinhalt, AN, Jahr der Auftragserteilung, Qualifizierung der zu vergebenden Leistung, geschätzter Auftragswert, einschlägiger Schwellenwert, einschlägige Vorschriften, Verfahrens- (national oder europäisch) und Vergabeart. Allerdings keine Datensammlung bei Beschaffungen des inneren Dienstes und für einen Großteil der IT-Beschaffungen. → Keine Datenerhebung zu Nachhaltigkeitsaspekten.
BMVg	<ul style="list-style-type: none"> → Keine Speicherung von Umweltdaten, die einen Rückschluss auf die Wirkungsweise nachhaltiger Beschaffungsmaßnahmen zulassen. → Nachhaltigkeit kann auf Grund besonderer Leistungsanforderungen nicht immer im Vordergrund stehen, jedoch stellt sie stets einen „Merkposten“ im Beschaffungsprozess dar. → Es stehen Daten zur Beschaffung von Energie und -trägern (Verbrauchsdaten einschließlich Ökobilanz) zur Verfügung. → Steigender Anteil nachwachsender Rohstoffe bei der eigenen Wärmeerzeugung sowie Einbeziehung der Ökobilanz. → Zunehmend Ausschreibung von Ökostrom. → 2008 Beauftragung der g.e.b.b. mit flächendeckender Marktichtung in Bezug auf die mögliche Deckung des Wärme-Grundlastbedarfs der Bw-Liegenschaften aus Biogas- oder Hackschnitzelanlagen.
BMU	<ul style="list-style-type: none"> → Anzahl der Vergaben/Aufträge, Auftrags-/Vergabewerte einzeln sowie insgesamt (unterteilt in Unter- und Oberschwellenbereich), Vergabearten, Liefer- und Dienstleistungen. → Erhebung von Energieverbrauchsdaten im Rahmen des Betriebs und der Verbrauchsabrechnung. → Im Rahmen der EMAS-Zertifizierung wird die Entwicklung der Verbräuche in den Bereichen Strom, Wärme, Kraftstoffe und Papier erfasst. → 2008: Beauftragung der Studie „Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz“ (BMU-Homepage).
Kommunen	
DStT	<ul style="list-style-type: none"> → Die Städte erfassen Nachhaltigkeitsdaten nicht zentral und können diese deshalb auch nicht unproblematisch und ohne großen Zeitaufwand zur Verfügung stellen.

Datenlage zur Verwendung ökologischer Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung

Bund/Land/Kommune	Beschreibung
Land	
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> → Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten vornehmlich durch eine entsprechende Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes. → Keine zentrale Datenhaltung von Leistungsbeschreibungen.
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> → Jährliche EU-Oberschwellenstatistik. → Angaben zur den nach § 19 Abs. 2 VOL/A bzw. § 20 Abs. 3 VOB/A veröffentlichten Unterschwellenaufträgen. → Keine Erfassung von Aspekten der nachhaltigen Beschaffung.
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> → 04/2009–03/2010 – Erhebung bei Landesdienststellen. Ermittlung des Gesamtauftragsvolumens zur Beurteilung der Einbeziehung von ILO-Kernarbeitsnormen. → Bei Beschaffungen durch die größte landeseigene ZBSt wurden in der Vergangenheit diverse Daten gesammelt, z.B. Energieverbrauch von Kopiersystemen, Verwendung von Recyclingpapier, mit dem Blauen Engel oder mit der Euroblume ausgezeichnete Reinigungsmittel. → Derzeit: umfassende Datenerhebung in ganz HH – Verfahren, Volumina und andere relevante Einkaufsgrößen.
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> → EU-Oberschwellenstatistik an BMWi/EU. → Controlling-System im Bundesfernstraßenbau an BMVBS.
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> → Keine geeigneten Informationen zu vorhandenen Daten, Studien, Monitorings etc. im Zusammenhang mit nachhaltiger Beschaffung vorhanden.
Nordrhein Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> → Staatskanzlei: Fahrzeugbeschaffung – Aussagen zu CO₂-Emissionen. Effizienzberechnungen seit 2011. Problem: fehlende Herstellerdaten. → Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: für 2010 Aussagen, bei welchen Vergaben Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt wurden. Problem: Aufbereitung der Daten per Hand erforderlich, Bearbeitungszeitraum circa zwei Monate. → Stellungnahme von IT.NRW direkt an destatis.
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> → Jährlich wird ein Vergabebericht erstellt. → 2006 wurde in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung umweltrelevanter Aspekte abgefragt und ausgewertet. → Erfasst wurde ressortbezogen, bei wie vielen Ausschreibungen die Berücksichtigung von Umweltaspekten in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen möglich und bei wie vielen dieser Ausschreibungen der umweltrelevante Aspekt ein Eignungs- oder Zuschlagskriterium war. Zugleich wurden Beispiele erfasst (keine Stoffe, die in der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind; umweltfreundliche Altmaterialentsorgung; Recyclingpapier). → Keine derartige Abfrage in den Folgejahren. Grund: Antizipierter Erkenntniswert wurde gering eingeschätzt.

Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen – Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit¹¹³

(Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung Beschluss vom 6. Dezember 2010)

1. Ausrichtung von Bundesbauten an den Anforderungen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen.
2. Halbierung der CO₂-Emissionen der Bundesregierung einschließlich Geschäftsbereich bis 2020 gegenüber 1990
3. Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Wärmeversorgung) in Bundesgebäuden
4. Erarbeitung eines energetischen Sanierungsfahrplans für alle bestehenden Bundesgebäude
5. Freiwillige Einführung von Energie-/Umweltmanagementsystemen zur Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs der Liegenschaften des Bundes
6. Stärkung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung u. a. durch anspruchsvolle Vorgaben für einzelne Produktbereiche und ergänzende Maßnahmen
7. Schrittweise Umstellung des Strombezugs für Gebäude der Bundesministerien in Bonn und Berlin auf Ökostrom
8. Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Ländern für eine nachhaltige Beschaffung; Prüfung der Einrichtung einer Plattform sowie einer „Infostelle“ für eine nachhaltige Beschaffung
9. Maßnahmen zur weiteren Reduzierung verkehrsbedingter und standortbezogener CO₂-Emissionen (insbesondere bei Arbeitswegen, Dienstreisen)
10. Stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Organisation von Veranstaltungen der Bundesministerien und nachgeordneten Behörden
11. Weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege.
12. Überprüfung des Programms nach vier Jahren.

¹¹³ Vgl. http://www.bundesregierung.de/nsc_true/Webs/Breg/nachhaltigkeit/Content/_Anlagen/2010-12-6-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-der-bundesregierung.property=publicationFile.pdf/2010-12-6-massnahmenprogramm-nachhaltigkeit-der-bundesregierung (Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit des Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung, 2010).

Ökoprofit (Wiesbaden)¹¹⁴

ÖKOPROFIT (Ökologisches Projekt Für Integrierte Umwelt-Technik) ist ein Beratungs- und Qualifizierungsprogramm zur Einführung und Verbesserung von Umweltmanagements in Betrieben, das ursprünglich Anfang der 1990er Jahre in Graz entstand und dort in Kooperation zwischen der Kommune und der örtlichen Wirtschaft durchgeführt wurde. Ziel des Projektes war die Auswahl und Umsetzung von Optionen zur Reduktion von Abfällen, Emissionen, Wasser- und Energieeinsätzen bei gleichzeitiger Senkung der Betriebskosten durch diese Maßnahmen. Im Gegensatz zu auf Einzelbetriebe ausgerichteten Umweltmanagementansätzen wurde bei ÖKOPROFIT ein lokales Netzwerk zum Umweltschutz gebildet. ÖKOPROFIT wird mittlerweile in zahlreichen Städten/Kommunen in und außerhalb Österreichs angewandt. In Deutschland beteiligen sich ebenfalls zahlreiche öffentliche Träger (zum Beispiel Stadtverwaltungen, Schulen, Energieversorger usw. ...) an den jeweiligen Kooperationsprojekten.

Beim Statistischen Bundesamt wurden 2010 drei Maßnahmen durchgeführt und auf ihre ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit geprüft:

1. Ausbau des Videokonferenzsystems/Reduzierung des Reiseaufkommens: Die Kosten für den Ausbau betragen 30.000 Euro. Demgegenüber konnten 21,04t CO₂ beziehungsweise 55.944 Euro eingespart werden.
2. Ausschalten der Kaffeeautomaten nachts und am Wochenende: Die Investitionen hierfür betragen 650 Euro. Demgegenüber konnten 2.596 kWh Strom beziehungsweise 520 Euro eingespart werden.
3. Brunnenbau und damit Nutzung von Brunnenwasser für Rückkühlwerke: Investitionen fielen hier in Höhe von 30.000 Euro an. Die Einsparungen waren demgegenüber 8.000 Kubikmeter Wasser beziehungsweise 18.000 Euro.

114 Vgl. <http://www.oekoprofit.com> (ÖKOPROFIT Homepage).
Vgl. http://www.wiesbaden.de/medien/dokumente/leben/umwelt-naturschutz/Broschuere_OeKOPROFIT_Wiesbaden_10_Jahre_Auszeichnung_2010_small.pdf (Broschüre ÖKOPROFIT Wiesbaden).

Käufe von Waren und Dienstleistungen – Ist 2008¹¹⁵ (Mill. Euro)

Art der Ausgabe	Gruppierung SF	Gruppierung GF	Zusammen	Zusammen ohne Sozialversicherung	Bund
Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	511	52	3 904	2 893	531
Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	514	55, 56	2 613	2 575	747
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517	54	9 465	9 078	1 141
Mieten und Pachten	518	53	6 349	5 636	456
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519	50	4 586	4 412	418
Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	521	51	4 218	4 218	823
Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	523	–	85	85	1
Aus- und Fortbildung	525	–	844	610	268
Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	526	–	1 745	1 368	133
Dienstreisen	527	–	548	413	200
Sonstiges	531 – 546	638, 639, 64, 65, 661, 840, 845	24 751	24 725	3 275
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	547	–	6 404	2 388	392
Militärische Beschaffungen	55	–	9 752	9 752	9 752
Baumaßnahmen	7	94	26 942	26 802	5 777
Erwerb von Fahrzeugen	811	–	555	552	348
Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	812	935	4 210	3 876	441
Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	932	3 982	3 745	504
Zusammen			110 951	103 127	25 205
Nettoausgaben			1 022 757	638 683	296 380
Anteil der Käufe von Waren und Dienstleistungen an den Nettoausgaben in %			10,8	16,1	8,5

115 Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Sozial- versicherung	Länder				Gemeinden/Gv. ¹¹⁶		
	zusammen	Flächenländer Früheres Bundesgebiet	Stadtstaaten	Neue Länder	zusammen	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder
1 011	1 224	816	173	235	1 139	971	168
38	758	509	97	152	1 069	900	170
387	1 921	1 052	595	273	6 017	4 899	1 117
713	2 449	1 603	507	339	2 732	2 388	343
174	943	492	339	112	3 050	2 769	282
-	425	67	295	63	2 970	2 542	427
-	84	51	15	18	-	-	-
235	342	166	139	36	-	-	-
377	1 235	739	248	248	-	-	-
136	212	168	8	36	-	-	-
26	4 844	2 890	1 195	758	16 606	14 819	1 787
4 015	1 996	1 732	9	255	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-
140	4 692	2 680	627	1 385	16 333	13 099	3 234
3	204	129	42	33	-	-	-
334	1 398	875	188	335	2 037	1 686	351
236	360	175	85	100	2 882	2 607	275
7 824	23 087	14 144	4 564	4 380	54 834	46 680	8 155
384 074	235 865	177 705	26 601	31 558	106 439	95 897	10 542
2,0	9,8	8,0	17,2	13,9	51,5	48,7	77,4

116 Einschl. Zweckverbände.

Aufwendungen der „Öffentlichen Auftraggeber“ auf der Basis der Erhebung der Jahresabschlüsse der Öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) 2008

„Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagenachweises“	Insgesamt	FEU des Bundes	FEU der Länder				FEU der Kommunen		
			Insgesamt	Flächenländer Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder	Stadt- staaten	Insgesamt	Flächen- länder Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder
Materialaufwand	142789	19902	5344	2726	1149	1469	117543	104847	12696
davon: Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	98542	4207	1488	902	286	300	92847	83220	9627
davon: Aufwendungen für bezogene Leistungen	44246	15694	3856	1824	863	1169	24696	21627	3069
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5820	1535	714	361	134	219	3572	2996	575
Zugang an immateriellen Vermögensgegenständen	421	58	79	42	14	23	284	250	34
Zugang an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	3429	799	1390	1143	75	172	1240	1130	110
Zugang an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Wohnbauten	13	0	1	1	0	0	12	11	1
Zugang an Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Code 65 oder 66 gehören	85	3	20	1	0	19	62	56	6
Zugang an Beschaffungs-, Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	424	0	8	0	6	2	416	342	74
Zugang an Abwasserreinigungsanlagen	143	0	78	72	6	0	65	37	28
Zugang an Abfallverarbeitungsanlagen	14	0	11	11	0	0	3	3	0
Zugang an Verteilungsanlagen	2332	0	74	0	35	39	2258	1784	474
Zugang an Abwassersammelungsanlagen	393	0	55	0	55	0	338	143	195
Zugang an Einbringungsanlagen der Abfallbeseitigung	2	0	0	0	0	0	2	1	1
Zugang an Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	489	287	37	7	23	7	165	124	41
Zugang an Fahrzeugen für Personen- und Güterverkehr	865	344	148	36	30	82	373	289	84
Zugang an Maschinen und maschinellen Anlagen (nicht in 70-78) sowie technische Anlagen	1260	58	269	155	34	80	933	615	318
Zugang an Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Einrichtungen und Ausstattungen	1078	187	232	131	43	58	659	561	98
Zugang an geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau und Bauvorbereitungskosten	7104	1366	2044	1203	367	474	3694	3186	508
Summe	166661	24539	10504	5889	1971	2644	131619	116375	15243

Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Bundesebene

Statistisches Landesamt	Beschreibung	Angehängte Dokumente
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	In der Landesverwaltung Baden-Württemberg beschafft grundsätzlich jede Dienststelle des Landes die von ihr benötigten Waren und Dienstleistungen selbst. Größte und wichtigste Beschaffungsstelle ist das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW). Es beschafft als Versandhaus-Dienstleister für das Land u. a. Dienstleistungen der Polizei und anderer Verwaltungszweige, sonstige Ausrüstungsgegenstände der Polizei, Büromaterial, Bürogeräte, EDV-Standardgeräte, EDV-Standardprogramme, standardisierte EDV-Dienstleistungen, EDV-Zubehör und -Verbrauchsmaterial, Druckaufträge sowie verschiedene weitere Artikel, die innerhalb der Landesverwaltung von zahlreichen Dienststellen in größeren Mengen benötigt werden. Bei den Behörden des Landes ist daher zu den genannten Fragestellungen nur in geringerem Umfang Knowhow vorhanden.	
Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	Es liegen keine Daten vor.	
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	Es liegen keine Daten vor.	
Statistisches Landesamt Bremen	Verweis auf den Senator für Wirtschaft und Häfen, Referat 04.	
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistik Nord)	Es liegen keine Daten vor. Verweis auf Drucksache 17/804.	Drucksache 17/804 des Landtags Schleswig-Holsteins zum Bericht der Landesregierung "Verantwortungsvolle öffentliche Beschaffung"
Hessisches Statistisches Landesamt	<p>Zu den Themen „Öffentliche Beschaffung“ sowie „Nachhaltigkeit“ sind beim Hessischen Statistischen Landesamt keine speziellen Ansprechpartner/-innen vorhanden.</p> <p>Das Statistische Landesamt Hessen (Abteilung VI) hat an der EU-Sondererhebung von Destatis zur öffentlichen Auftragsvergabe (1995) für die Statistiken über die öffentlichen Finanzen, mit der Erhebung der Daten für Hessen mitgewirkt. Die Erhebungsunterlagen und Daten wurden dem Statistischen Bundesamt seinerzeit vollständig zur Verfügung gestellt. Über die bekannten Quellen der laufenden bundesgesetzlichen Finanzstatistiken hinaus, liegen im Hessischen Statistischen Landesamt keine aktuellen Daten zur öffentlichen Auftragsvergabe vor.</p> <p>Im Rahmen der „Nachhaltigkeitsstrategie Hessen“ wurden gemäß Kabinettsentscheidung vom 06. Juli 2009 dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen gemeinsam die Federführung für ein neues Nachhaltigkeitsprojekt mit dem Auftrag übertragen, ein umsetzungsfähiges Konzept zur nachhaltigen Beschaffung zu erarbeiten (s. Projektblatt).</p> <p>Empfehlung: sich mit Fragen zur nachhaltigen Beschaffung direkt an das allgemein zuständige Hessische Ministerium der Finanzen und für Beschaffungen im IT-Bereich an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zu wenden.</p>	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen – Projektbeschreibung
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern	Es liegen keine Daten vor.	
Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen	Für den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen können keine Unterlagen zum Thema "nachhaltige Beschaffung" zur Verfügung gestellt werden.	
Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT-NRW)	<p>IT.NRW berücksichtigt den Aspekt der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen in verschiedenen Formen. Es werden bei Ausschreibungen z. B. regelmäßig Umweltzeichen gefordert.</p> <p>Des Weiteren wird bei der Beschaffung von Hardware der Aspekt der Energieeffizienz beachtet. Dies geschieht z. B. durch die Festlegung bestimmter Grenzwerte für den Energieverbrauch und durch Berücksichtigung des Energieverbrauchs der anzuschaffenden Geräte im Rahmen einer Vollkostenbetrachtung. Darüber hinaus werden in den Ausschreibungsverfahren Vorgaben bzgl. der Entsorgung von Verpackungen und Altgeräten gemacht.</p> <p>Zur Frage, welcher Datenbestand zu den Themenkreisen „öffentliche Beschaffung“ sowie „Nachhaltigkeit“ vorliegt, erstellt IT.NRW jährlich im Rahmen der EU-Vergabestatistik eine Meldung über die durchgeführten Vergabeverfahren. Die im Rahmen dieser Meldung zu erhebenden Daten liegen vor.</p> <p>Zum Thema „Nachhaltigkeit“ liegen bei IT.NRW keine Daten vor.</p>	

Überblick über Regelungen zum „Monitoring nachhaltiger Beschaffung“ auf Bundesebene

Statistisches Landesamt	Beschreibung	Angehängte Dokumente
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	Anlage: Auszug aus dem statistischen Bericht der Staatsfinanzen. Die Ausgaben für Investitionen sind gekennzeichnet. Die Untergliederung erfolgt nach Aufgabengebieten.	Staatsfinanzen Jahresergebnisse 2008
Landesamt für Zentrale Dienste – Statistisches Amt Saarland	Das Statistische Amt Saarland hat mit Gründung des Landesamtes für Zentrale Dienste (LZD) im September 2006 seine Eigenständigkeit verloren und ist seitdem innerhalb des LZD lediglich eine Abteilung. In der Abteilung Statistik gibt es keine direkten Zuständigkeiten oder Handlungsspielräume hinsichtlich der Beschaffung. Es besteht lediglich die Möglichkeit, innerhalb zeitlich befristeter Rahmenverträge Beschaffungen im IT-Bereich oder auch Beschaffungen von Büroausstattungen vorzunehmen. Auf eine Anfrage beim Finanzministerium kam noch keine Rückmeldung.	
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	Im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen gibt es zum Themenkomplex „Öffentliche Beschaffung“ und „Nachhaltigkeit“ keine Daten. Allgemein zuständig für Beschaffungen ist das Referat 12.	
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	Beim Statistischem Landesamt Sachsen-Anhalt sind zum Thema „öffentliche Beschaffung“ und „Nachhaltigkeit“ keine Ansprechpartner vorhanden. Das Schreiben wurde an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit weitergeleitet.	
Thüringer Landesamt für Statistik	Es ist keine allgemeine Aussage möglich, ob für Nachhaltigkeit hinreichend valide Aussagen ableitbar sind. Parameter wie Betriebskosten, Energieverbrauch u.Ä. bei Beschaffung z. B. elektronischer Komponenten sind wichtige Entscheidungsgrößen. Inwieweit jedoch für die Untersuchungen quantifizierbar, wird sich erweisen müssen. Die „normalen“ Beschaffungsdaten liegen in Form des üblichen Schriftwechsels in der Regel in Papierform vor (interne Beschaffungsstelle).	

